

gepflasterten Straßen der älteren Vorstadt schlechter gestellt zu sehen, als diejenigen von Grundstücken an bereits gepflasterten Straßen. Die Bürgerschaft wünscht jedoch, daß die Baudeputation zugleich mit dem Entwurf einer gesetzlichen Feststellung der Baulinie, zunächst für solche ungepflasterte Straßen, sodann aber auch für die übrigen Straßen, in denen noch manche Neubauten zu erwarten sind, beauftragt werde, um mit dieser allerdings mühsamen und schwierigen Arbeit mindestens einen Anfang zu machen und so die Aussicht einer allmählichen Ausdehnung derselben auf alle Straßen der Stadt und Vorstadt zu gewinnen.

Zu §. 14 a. Statt des Satzes:

»welche in zweifelhaften Fällen vorab gesetzlich regulirt wird.«

empfiehlt sie, um den Betheiligten die Aussicht auf raschere Erledigung zu bieten, folgende Fassung:

»worüber in zweifelhaften Fällen sofort durch die Baudeputation eine gesetzliche Bestimmung beantragt werden muß.«

§. 14 b. Zweiter Satz, scheint der Behörde zu viel Gewalt über das Eigenthum zu geben, daher die Bürgerschaft dessen Wegfall beantragt.

Nach §. 15 wünscht sie den Schlusssatz:

»Auf diejenigen Bauten und Anlagen, welche bereits vor Publication der vorstehenden Bestimmungen von der Polizeibehörde genehmigt sind, finden dieselben nur in soweit sie bereits in der seitherigen Bauordnung enthalten waren, Anwendung.«

Indem die Bürgerschaft im Uebrigen den Entwurf I. unter Vorbehalt einer Revision vor Ablauf von drei Jahren genehmigt, bemerkt sie zu den Vorschlägen der Deputation wegen der Baubefichtigungen das Folgende:

Es ist ihr genehm, daß zur Bestreitung der Gebühren an den Baucommissair von 18 Grote für die Vorbesichtigung und 18 Grote für die weiteren Besichtigungen zusammen genommen, deren Resultate in seine Berichte aufzunehmen sind, sowie zur Deckung aller übrigen Kosten der Polizeidirection an seitherigen sogenannten Commissionsgebühren, Fuhrlohn, Stempel u. s. w., unter Befreiung aller kleineren Bausachen bis zu 250 Thaler an Werth von allen jenen Gebühren, eine Abgabe von 1 per mille der vollständigen Baukosten eines Immobile (mit Ausnahme des Grundwerths) nach eigener Angabe der Bauenden »an Eides Statt« durch die mit der Verwaltung solchen Fonds zu beauftragende Baudeputation erhoben werde.

Die Bürgerschaft bewilligt diese Abgabe für die nächsten drei Jahre, um diese Bestimmungen vor Ablauf des Jahres 1855 einer Revision zu unterwerfen, da es nicht die Absicht sein kann, diese Gebühren zu einer Einnahmequelle für den Staat werden zu lassen. Aus diesem Grunde würde die Verwaltung auch abgesondert zu halten und darüber zu berichten sein, um die erforderliche Beschlußnahme über die Verwendung muthmaßlicher Ueberschüsse herbeizuführen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. März 1853.

1. Budget für das Jahr 1853.

Die Finanzdeputation hat den Entwurf des Budgets für 1853 sammt einer Abschrift aller Specialbudgets und einen Begleitungsbericht mit verschiedenen Anlagen und den besonderen ihr zugegangenen Berichten

- a. der Militairdeputation,
- b. der Posideputation,
- c. der Deputation für das Bauwesen mit zwei Anlagen,
- d. der Convoideputation,
- e. der Schulbentilgungsdeputation

zur näheren Erläuterung ihrer Specialbudgets dem Senate eingereicht, welches reichhaltige Material für die Regulirung unserer Staatshaushaltung im gegenwärtigen Jahre er der Bürgerschaft zu ihrer Prüfung und Erklärung zugehen läßt, die seinige sich vorbehaltend.

Er findet sich zugleich veranlaßt folgende Anträge daran zu knüpfen, welche damit in näherer Verbindung stehen:

1. Gehalt des Bauinspectors Brodmann.

Der Senat hat wiederholt die Bürgerschaft darauf aufmerksam gemacht, daß seit dem schon im Jahre 1849 erfolgten Ableben des Wasserbaudirectors Kraushaar, er sich bewogen gefunden hat, diese Stelle noch unbesezt zu lassen, daß aber unterdessen die sämmtlichen vielfachen Geschäfte der Wasserbaudirection durch den Bauinspector Brodmann selbstständig wahrgenommen sind, weshalb es der Gerechtigkeit gemäß erscheine, ihm ein diesem neuen und umfassenden Geschäftskreise angemessenes Gehalt zu bewilligen, wozu er 900 Thlr. vorgeschlagen: die damalige Bürgerschaft wollte aber nur ein Gehalt von 700 Thlr., also nur eine Zulage von 200 Thlr. zu dem einfachen Gehalte eines Conducteurs bewilligen, welches mit den gänzlich veränderten Dienstpflichten in gar keinem Verhältnisse steht.

Dabei ist es aber bisher geblieben, nur daß der Senat zur Anerkennung seiner Zufriedenheit mit dessen Dienstleistungen und bei der sich ergebenden Möglichkeit einer solchen Mittelstelle ihn zum Bauinspector ernannt hat.

Der gedachte Beamte hat seitdem die umfangreichen Geschäfte eines Wasserbaudirectors mit unverdrossenem Fleiße und großer Tüchtigkeit wahrzunehmen fortgesetzt; die in den letzten Jahren ungewöhnlich ausgebreiteten Strombauten bei großer Entlegenheit der Baustellen, die Uferbauten an den Theerhäusern, der Schlachte und an dem oberländischen Hofen sammt allem Uebrigen, was im Wasserbaufache vorgekommen ist, sind nach dem Urtheile seiner Vorgesetzten bei den verschiedenen Verwaltungen zu ihrer vollen Zufriedenheit besorgt; auch zeugen die ihm aufgetragenen Berichte und Gutachten sowie die verständige Wahrnehmung der ihm sonst in diesem Fache ertheilten Aufträge von seinem Fleiße und seiner Sachkenntniß.

Der Senat findet sich dadurch bewogen von dem an ihn gelangten erneuerten Gesuche des Inspectors Brodmann, sein Dienstgehalt auf 900 Thlr. zu erhöhen, der Bürgerschaft Kenntniß zu geben, und dasselbe im Hinblick auf die angeführten Thatfachen dahin zu bevormworten,

daß die Bürgerschaft sich mit ihm zu dem Beschlusse vereinigen wolle, dem Inspector Brodmann ein Gehalt von 900 Thalern, vom Anfange des gegenwärtigen Jahres an, zu bewilligen.

2. Wartegeld der ehemaligen Sperrenehmer.

Den Sperrenehmern, welche bei der am Schlusse des Jahres 1848 stattgefundenen Aufhebung des Sperrgeldes ihres Dienstes entlassen werden mußten, wurde eine Anstellung als Wächter bei der gleichzeitig eingeführten Nachtcontrole der Consumtionsabgabe bei den Außenposten angeboten, und denen, die diesen beschwerlichen Dienst, welcher bei jeder Witterung und in jeder Jahreszeit die ganze Nacht hindurch zu verrichten ist, wegen ihres Alters oder Gesundheitszustandes zu übernehmen sich nicht entschließen konnten, ist nachmals durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 4/9. April 1849 ein Wartegeld bis zu anderweitiger Anstellung bewilligt, das auf zwei Drittel ihres ordentlichen Dienstgehalts festgesetzt ist.

Elf ehemalige Sperrgeldserheber erhielten damals sofort das Wartegeld, und nur sechs entschlossen sich den Wächterposten bei der Consumtionscontrole anzunehmen. Von den Letzteren haben aber zwei nach drei Jahren vorgestellt, daß ihre Gesundheit ihnen nicht weiter erlaube, diesen schweren Dienst bei der Nachtcontrole fortzusetzen; sie sind dann abgegangen und sind auf ihre Bitte noch nachträglich auf die Liste des Wartegeldes gesetzt. (Siehe Verhandl. des Senats und der Bürgerschaft vom 9/14. Januar 1852.)

Jetzt hat wiederum einer dieser zur Nachtcontrolle übergegangenen ehemaligen Sperr-einnehmer, Johann Ernst Walter, vorgestellt, daß seine Gesundheitsumstände es ihm unmöglich machten bei der Nachtwache zu bleiben, und gebeten, ihm noch das festgesetzte Wartegeld zukommen zu lassen. Es hat sich aus dem Berichte der Behörde ergeben, daß er sowohl den früheren als den späteren Dienst getreu wahrgenommen hat, und seine Gesundheit ihm allerdings nicht wohl gestattet bei der Nachtcontrolle zu bleiben. Der Senat giebt daher anheim, in gleicher Weise wie es schon im vorigen Jahre mit zwei anderen geschehen ist, ihm das festgesetzte Wartegeld zu bewilligen. Sein ordentliches Gehalt als Sperr-einnehmer hat 55 Thlr. betragen, und hat er außerdem für die Nachtsperre 35 Thlr. genossen. Er macht sich daher Hoffnung, daß ihm von diesen 90 Thlr. zwei Drittel mit 60 Thlr. als Wartegeld bewilligt werden, weil es einem andern (Müllahn) in Folge einer irrigen Aufgabe im vorigen Jahre bewilligt worden ist. Da dieses aber dem in dem Berichte der Finanzdeputation vom 26. März 1849 vorgeschlagenen und genehmigten Grundsatz zuwider sein würde, und kein Grund vorhanden ist, den stattgefundenen Irrthum nun auch auf ihn auszudehnen, so werden ihm nur 36 Thlr. 48 Gr. zugestanden werden können, worauf der Senat daher anträgt.

3. Gratification des Obergärtners Hattorff.

Derselbe, welchem neben seinem jährlichen Gehalt von 200 Thln. seit einer Reihe von Jahren eine Zulage von 100 Thln. als Gratification für ein Jahr zugestanden ist, hat wiederum darum nachgesucht, ihm dieselbe auch für dieses Jahr zu bewilligen. Da das ordentliche Gehalt dieses Officianten verhältnißmäßig sehr gering ist, und er daher eine solche Zulage zu seinem nothdürftigen Auskommen offenbar nicht entbehren kann, so hält der Senat dafür, daß ihm aus diesem Grunde die bisher genossene Gratification auch in diesem Jahre vom Anfange desselben an wieder zu bewilligen sei, wobei er anheimgibt, weil dieselbe Rücksicht, so lange er in diesem Dienste verbleibt, fortzuauern wird, ihm dieselbe fernerhin bis dahin, daß die verwaltende Deputation sich nicht veranlaßt findet auf seine Entlassung anzutragen, zuzugestehen, um bis dahin nicht alle Jahre dieses Gesuch von neuem zum Gegenstand der Verhandlungen machen zu müssen.

4. Warsameister Johann Bosse.

Es ist dem Senate von der Handelskammer vorgestellt, daß sie nothwendig achte, den jetzigen Warsameister wegen seiner hohen Jahre und seiner abnehmenden Kräfte von seinem Amte zu entlassen, und einen andern Beamten anzustellen, sie aber befürworten möchte, daß ihm bei seinem hohen Alter von 72 Jahren nach fast 20jähriger Dienstzeit eine Pension von 250 Thln. bewilligt werde.

Sie führt dabei an, daß im Jahre 1850 bei Anschaffung des neuen Butt-Naks zum Legen und Aufnehmen der Tonnen und Seezeichen zugleich von Senat und Bürgerschaft beschlossen worden, einen eigenen Führer mit einem Gehalte von 250 Thln. dafür anzustellen, daß aber dieser schon seitdem als Substitut für den Warsameister fungirt habe, und wenn er jetzt in diese Stelle eintreffe, er auch ferner die Führung des Butt-Naks werde übernehmen können, und dadurch für den Staat keine neue Last erwachse, wenn dem abgehenden Warsameister Bosse für seine langjährigen treuen Dienste die angetragene Pension und zwar vom Anfange April d. J. an für seine Lebenszeit bewilligt werde, weil dagegen die dem Capitain des Butt-Naks bezahlten 250 Thlr. in Wegfall kommen würden.

Der Senat nimmt bewandten Umständen nach keinen Anstand, zu dem Antrage seine Zustimmung zu ertheilen, und fordert die Bürgerschaft auf, ihm darin beizutreten.

2. Abänderung einiger Bestimmungen der Handelsgerichtsordnung und der Gerichtsordnung.

Die am 16. Juni 1845 publicirte Handelsgerichtsordnung hat sich zwar im Allgemeinen seither als zweckmäßig bewährt und scheint auch eine gänzliche Revision derselben nicht sowohl jetzt als vielmehr bei Gelegenheit der bevorstehenden Revision der für die Organisation der Civilgerichte und das Verfahren bei denselben überhaupt geltenden Gesetze sich zu empfehlen. Zwei Punkte sind es indeß, hinsichtlich welcher das Handelsgericht, zufolge des dem Senat deshalb erstatteten Berichts, eine Abänderung der bestehenden Vorschriften

schon jetzt für wünschenswerth hält, und der Senat sich bewogen findet, der Bürgerschaft das Nachstehende mitzutheilen:

1) Bekanntlich besteht das Handelsgericht außer den beiden rechtsgelehrten Vorsitzern und sieben kaufmännischen Mitgliedern auch aus vier kaufmännischen Stellvertretern. Das Handelsgericht hält nun dafür, dieses Institut der Stellvertreter sei entbehrlich und scheine überhaupt dessen Beibehaltung sich für die Zukunft nicht zu empfehlen, denn bisher sei nur höchst selten die Zuziehung eines Stellvertreters nöthig gewesen und dürfte es weit zweckmäßiger sein, für etwaige Nothfälle in anderer Weise, namentlich durch Zuziehung eines der vormaligen Mitglieder des Handelsgerichts Aushilfe zu verschaffen, da ein Amt, welches keine irgend erhebliche Thätigkeit mit sich führe, überhaupt unpassend erscheine und manche Unzuträglichkeiten nach sich ziehe.

Der Senat theilt diese Ansicht und trägt deshalb und um dabei zugleich die in den letzten Jahren bei einzelnen Vorschriften der Handelsgerichtsordnung getroffenen Modificationen zu berücksichtigen, in Uebereinstimmung mit den näheren Vorschlägen des Handelsgerichts darauf an, statt der in der Handelsgerichtsordnung §§. 1 bis 12 einschließlich enthaltenen Vorschriften die folgenden Bestimmungen festzusetzen:

§. 1.

Das stimmführende Personal des Handelsgerichts besteht aus zwei Mitgliedern des Richtercollegiums, von denen stets Einer den Vorsitz führt, und welche in Verhinderungsfällen durch andere Mitglieder des Richtercollegiums vertreten werden, und aus sieben Mitgliedern des Kaufmannsconvents.

§. 2.

Die Mitglieder aus dem Richtercollegium werden von demselben bestellt.

§. 3.

Die Wahl der kaufmännischen Mitglieder geschieht von dem Kaufmannsconvent unter Leitung der Handelskammer, unterliegt aber der Bestätigung des Senats.

§. 4.

Wählbar sind, mit Ausnahme der Mitglieder des Senats, alle Mitglieder des Kaufmannsconvents, welche ihr dreißigstes Lebensjahr vollendet haben, das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen und seit wenigstens fünf Jahren in eigenen Geschäften als Kaufleute in Bremen etablirt gewesen sind; indeß sind diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, nur dann wählbar, wenn ihre Gläubiger zum Vollen befriedigt sind.

§. 5.

Bei dem Wahlgeschäft ist in der Art zu verfahren, daß für jede zu besetzende Stelle von der Versammlung durch geheime Abstimmung zuerst aus allen Wahlfähigen drei Personen nach relativer Stimmenmehrheit ausgemittelt werden, dann aber aus diesen die Wahl nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgt und, falls eine absolute Mehrheit sich nicht sofort ergibt, unter Weglassung dessen, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat, der Wahlversuch zwischen den beiden Uebrigen wiederholt wird.

Sowohl bei der Vorwahl als auch bei der definitiven Wahl wird im Falle einer Stimmengleichheit die Abstimmung wiederholt; ergiebt diese dasselbe Resultat, so entscheidet das Loos.

§. 6.

Wer zum Mitgliede des Handelsgerichts berufen werden soll, darf nicht mit einem Mitgliede desselben in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie blutsverwandt sein.

§. 7.

Der zum kaufmännischen Mitgliede Erwählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern er nicht bereits das sechzigste Jahr seines Alters vollendet hat, oder schon einmal Mitglied des Handelsgerichts gewesen ist.

§. 8.

Derselbe hat vor Antritt seines Amtes eidlich zu geloben:

das ihm anvertraute Richteramt gewissenhaft und unparteiisch zu verwalten, dabei ohne Ansehen der Personen, sie seien Arme oder Reiche, ohne Furcht, ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, einzig das Recht vor Augen zu haben, die Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten nach seinem besten Wissen und Gewissen zur Anwendung zu bringen und die von ihm wahrzunehmenden Geschäfte möglichst gründlich und schnell zu behandeln, wie auch da, wo es erforderlich ist, die ihm bewohnende besondere Sachkunde gewissenhaft zu benutzen.

§. 9.

Zur Beeidigung eines kaufmännischen Mitgliedes und zu dessen Einführung in das Handelsgericht wird vom Senat in öffentlicher Sitzung, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der dazu ansehungenen Zeit, geschritten.

§. 10.

Der Verlust einer der für die Wählbarkeit gesetzlich erforderlichen Eigenschaften (§. 4.) hat den Austritt aus dem Gerichte zur Folge. Ueber eine Entlassung, welche aus sonstigen Gründen nachgesucht wird, entscheidet der Senat nach vorgängiger Vernehmung des Handelsgerichts.

§. 11.

Jährlich mit dem ersten Junius geht von den kaufmännischen Mitgliedern das der Wahl nach älteste Mitglied ab, und wird gegen diese Zeit dafür die Ergänzungswahl vorgenommen.

Bei einem außerordentlichen Erledigungsfall wird binnen vier Wochen ein neues Mitglied gewählt.

§. 12.

Wer aus dem Handelsgericht austritt, kann für das Mal nicht wieder gewählt werden.

§. 13.

Sollte wegen Verhinderung mehrerer kaufmännischer Mitglieder die gesetzliche Stimmzahl nicht vorhanden sein, so ist das Handelsgericht befugt, jene Zahl dadurch zu ergänzen, daß es bereits abgegangene Mitglieder zur Mitwirkung veranlaßt. Ist die Aushilfe in solcher Weise nicht zu erlangen, so wird auf den deshalb vom Handelsgericht erstatteten Bericht vom Senat aus der Zahl der Wählbaren, und zwar vorzugsweise aus den bereits abgegangenen Mitgliedern des Handelsgerichts, die Ergänzung verfügt.

Eine Beeidigung der zur Theilnahme Berufenen findet nur, wenn dieselben noch nicht dem Handelsgericht angehört haben, Statt, und wird alsdann damit in gewöhnlicher Sitzung des Senats verfahren.

§. 14.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit Publication derselben unter folgenden näheren Bestimmungen in Kraft:

a. Gegen den ersten Junius 1853 wird für das nach den bisherigen Gesetzen abgehende Mitglied die Ergänzungswahl vorgenommen.

b. Die jetzigen stellvertretenden Mitglieder des Handelsgerichts bleiben so lange in ihrer amtlichen Wirksamkeit, als dieses den Bestimmungen der bisherigen Gesetze gemäß ist.

2) Der §. 292 der Gerichtsordnung, welcher diejenigen Fälle bezeichnet, in denen ein Richter wegen Verwandtschaft mit einer der Parteien, wegen Interesses bei dem Erfolg des Processes u. s. w., sich der richterlichen Wirksamkeit in einer Sache enthalten muß, läßt es seiner Fassung nach zweifelhaft, ob dieses Verbot auch dann die Mitwirkung verhindere, wenn die Parteien sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben, daß jenes Verhältniß solcher Mitwirkung nicht entgegenstehen solle. Nach dem Berichte des Handelsgerichts hat

diese Ungewißheit schon bisher manche Verlegenheiten bereitet und wird sie um so nachtheiliger sich herausstellen, wenn, wie von den Bremischen See-Assicuranzgesellschaften beabsichtigt wird, Streitigkeiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherten künftig nicht mehr wie bisher durch Schiedsrichter abgeurtheilt, sondern in erster Instanz dem Handelsgerichte überlassen werden sollten. Denn so lange die gedachten Zweifel wegen der Auslegung des erwähnten §. 292 bestehen und es also nicht gewiß ist, daß eine in die Assuranzbedingungen aufzunehmende Verzichtleistung den gewünschten Erfolg haben würde, könnte jene gesetzliche Vorschrift dahin führen, daß alle Actionäre, also namentlich diejenigen von der richterlichen Mitwirkung ausgeschlossen wären, bei denen in der Regel eine besondere Kunde und Erfahrung in Assuranzsachen vorausgesetzt werden kann.

Das Handelsgericht hat nun, um diesem Uebelstande abzuhelpen, eine Modification des gedachten §. 292 vorgeschlagen, welche der Senat ebenfalls, und zwar in der Art für zweckmäßig erachtet, daß sie mittelst eines Zusatzes zu §. 292, somit als für alle Gerichte geltend festgesetzt werde. Von diesem Standpunkte ausgehend, bringt er die nachstehende Bestimmung, welche dem Wunsche des Handelsgerichts entspricht, in Vorschlag:

§. 292 a.

Die Theilnahme eines durch die Bestimmung des §. 292 der Gerichtsordnung von der Verwaltung seines Amtes ausgeschlossenen Richters an der Leitung und Entscheidung einer Sache ist zulässig, wenn die Parteien auf den daraus herzuleitenden Einwand ausdrücklich, sei es besonders für den vorliegenden Fall oder im voraus und allgemein für die unter ihnen entstehenden Rechtsstreitigkeiten, verzichtet, oder mit der amtlichen Mitwirkung eines solchen Richters sich einverstanden erklärt haben.

Indem der Senat wegen dieser Vorschläge der Erklärung der Bürgerschaft entgegen sieht, bemerkt er noch, daß, wenn etwa die Bürgerschaft bei den vorstehenden Bestimmungen in einzelnen Punkten Bedenken hegen sollte, die Niederlegung einer Deputation zur Berathung und Berichterstattung sich empfehlen dürfte, und er daher für solchen Fall darauf seinen Antrag richtet.

3. Bericht der wegen Einführung der Gasbeleuchtung niedergesetzten Deputation.

Diesen ihm von solcher Deputation eingereichten Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung über die darin enthaltenen Vorschläge, unter Vorbehalt der fernigen, beikommend mit.

4. Einnehmer der directen Steuern.

Aus der Erklärung der Bürgerschaft hat der Senat ein Einverständnis derselben mit seinem Vorschlage in Betreff der Herabsetzung des Dienst Einkommens des Einnehmers der directen Steuern entnommen und wird nunmehr unverzüglich die erledigte Stelle wieder besetzen.

Auch ist es ihm genehm, daß unabhängig davon die Finanzdeputation über die beiden von der Bürgerschaft bezeichneten Punkte berathe und demnächst darüber berichte. Inzwischen wird er in dieser Hinsicht in der Dienst-Instruction des neuen Beamten das Erforderliche vorbehalten.

5. Verbesserung des hiesigen Gefängnißwesens.

Der Senat ist mit der Bürgerschaft einverstanden, daß die Deputation für das Gefangenhaus und Zuchthaus mit der dieses Gegenstandes halber angeregten Berathung beauftragt sei. Seinen Commissaren bei solcher Deputation hat der Senat für den Zweck dieser Berathung noch den Herrn Senator Bredenkamp zugeordnet.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

Budget oder Ueberschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

der

freien Hansestadt Bremen

für das Jahr 1853.

Außerordentliche Einnahmen. Cap. 1. 2. 3.

Anschlag
für
das laufende Jahr
Rthlr.

Erster Theil.

Außerordentliche Einnahmen.

Erstes Capitel.

Cassenbestand des verflossenen Jahres.

Der Cassenbestand am Schlusse des verflossenen Jahres hat betragen	107,319	66
--	---------	----

Zweites Capitel.

Rückstände.

1. Rückstände des verflossenen Jahres	16,052 : 69	18,000	—
2. Rückstände früherer Jahre	316 : —	300	—
		Rthlr.	18,300

Drittes Capitel.

Eingehende Vorschüsse.

1. Von den Habenhäuser Deich-Interessenten wegen Herstellungskosten ihrer Deiche im Jahre 1827	3,352 : 71	—	—
2. Von den Blockländern wegen Herstellungskosten ihrer Deiche im Jahre 1827	1,000 : —	—	—
3. Von den Habenhäuser Deich-Interessenten wegen Herstellungskosten ihrer Deiche im Jahre 1830	2,250 : —	—	—
		Rthlr.	—

Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ertrag des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
107,319	60	132,535	13	
18,000	—	17,000	—	N ^o 11.
300	—	300	—	N ^o 2.
18,300	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	

Außerordentliche Einnahmen. Cap. 4. 5. 6. 7.

Anschlag
für
das laufende Jahr
Rthlr.

Viertes Capitel.

Zinsen (außerordentliche).

1. Von der Discontocasse	100	—
2. Von den Habenhäuser Deich-Interessenten	22	—
3. Von der Casse des Reservefonds zur Tilgung der Staatsschuld	150	—
	Rthlr.	272

Fünftes Capitel.

Recognitionsgelder.

Für außerordentliche Recognitionsgelder	2,500	—
---	-------	---

Sechstes Capitel.

Ertrag veräußerter Staatsgüter.

1. Für verkaufte Grundstücke, Abkauf von Meierzinsen, Grundzinsen, Stättengeldern etc.	\$ 10,000 = —	—
2. Vom Weinfeller	\$ 4,000 = —	5,000
	\$ 14,000 = —	—
3. Für Erlös aus veräußerten Bauplänen zu Bremerhaven und aus dem in der Stadt neu erworbenen Grundeigenthum	\$ 4,950 = —	10,000
	Rthlr.	15,000

Siebentes Capitel.

Ungewisse und zufällige Einnahmen.

1. Für Weinkaufsgelder	100	—
2. Ungewisse und zufällige Einnahmen	1,000	—
3. Für den Verlag der wöchentlichen Nachrichten	1,387	—
4. Für denselben Verlag	1,800	—
	Rthlr.	4,287

Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ertrag des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
1,000	—	592	56	 { Für 2,250 $\frac{1}{2}$ Borschuß zur Herstellung ihrer Deiche im Jahre 1830 à 1 pSt.
22	36	19	54	
100	—	140	43	
2,500	—	2,463	12	 { incl. der Weinfranz-Gerechtigkeit und für Eintrittsgeld von Membren und Societäten.
5,000	—	8,344	5	N ^o 3.
5,000	—	11,747	47	
10,000	—	1,800	—	 { Saldo der bereits verkauften Anbaupläge einschließlich des Ertrags für noch zu verkaufen in Aussicht stehende An- baupläge.
100	—	173	39	 Für den Saldo des Netto-Ertrags pro 1852.
1,000	—	2,308	69	
1,154	24	1,154	24	
1,800	—	1,800	—	 Abschläglich auf den Netto-Ertrag pro 1853.

Ordentliche Einnahmen. Cap. 1.

Anschlag
für
das laufende Jahr
Rthlr.

Zweiter Theil.

Ordentliche oder gewöhnliche Einnahmen.

Erstes Capitel.

Einkommen von Grundstücken, Eigenthum und Rechten.

1. Grundzinsen, Stättgelder und Meierzinsen.....	§ 3,598 = 19	3,500
2. Pacht für die Fahren.....		2,202
3. Miethe für Häuser in der Stadt.....	§ 6,446 = 35	6,400
4. Miethe für öffentliche Plätze in der Stadt.....		700
5. Miethe für Plätze zu Buden im Freimarkte.....		1,800
6. Miethe für Lagerplätze und Schiffswerfte.....	§ 1,420 = 12	1,400
7. Miethe für die Theer- und Terpentin-Lager.....		800
8. Pacht für den Krahn und die Wuppen.....	§ 3,915 = —	3,900
9. Pacht für die Stadtwage.....		785
10. Wagegeld von der Heurwage.....		800
11. Hafengeld für den oberländischen Hafen.....		100
12. Hafengeld für den Sicherheitshafen in der Neustadt.....		250
13. Einnahme von dem Hafen zu Begefac.....		500
14. Abgabe für die Wagen auf der Schlachte.....		116
15. Einnahme vom Erwerb der Züchtlinge.....		500
16. Vom Stahlfhof zu London.....		3,600
17. Vom Osterschen Hause zu Antwerpen.....		1,200
18. Pacht von den Apotheken.....		1,170
19. Pacht von den Barbier-Concessionen.....		1,205
20. Von den Post-Anstalten.....		30,725
21. Vom Gericht Borgfeld.....		550
22. Pacht für Ländereien.....	§ 12,778 = 44	12,500
23. Einnahme von der Bürgerviehweide.....		1,200
24. Pacht für Fischereien.....		103
25. Einnahme von Bremerhaven:		
1) Für Hafen-, Krahn-, Schleusen- und Lastgeld, incl. für die Benutzung der Kochhäuser.....	Rthlr. 18,000	Gr. —
2) Für Grund- und Erbenzins.....	5,300	—
3) Für Weinkaufsgelder.....	500	—
4) Für Miethe von Häusern und Plätzen.....	1,400	—
5) Für Pacht von Ländereien.....	1,200	—
6) Für Pacht der Prahr- und Nebenfähre.....	2,000	—
7) Für Beiträge der Anwohner am Hafen zur Erleuchtung.....	90	—
8) Für Beiträge der Anwohner zum Straßenbau pro 1853.....	2,900	—
9) Desgleichen Rückstand pro 1852.....	6,260	60
		37,650
	Rthlr.	113,656

Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ertrag des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
3,500	—	3,719	62	
2,302	36	2,136	36	
6,400	—	6,448	71	 } incl. der Einnahme vom neuen Kornhause nach Maßgabe der vorigjährigen Lagermiete.
700	—	673	68	
1,800	—	2,027	24	
1,400	—	1,440	12	
800	—	835	8	Nr 4. Einschließlich des Lagers im Pulver-Magazine zu Walle.
3,900	—	4,340	11	
785	—	820	—	
800	—	856	25	
100	—	89	7	Nr 5.
250	—	312	—	Nr 6.
500	—	506	23	Nr 7.
116	—	120	—	
500	—	604	64	
3,600	—	3,502	13	Nr 8. Als Ertrag von ult. März 1852 bis dahin 1853.
1,200	—	1,019	—	Nr 9. Als Ertrag des Jahres 1852.
1,170	—	1,170	—	
1,205	—	—	—	
30,725	—	38,467	26	Nr 10.
550	—	547	44	
12,500	—	11,735	44	 } Bei dem Ansat ist für die noch nicht wieder verpachteten, im vorigen Jahre pachtfrei gewordenen Ländereien die bisherige Pachtsumme beibehalten.
1,200	—	1,546	34	Nr 11.
103	—	103	—	
16,000	—	21,455	31	
5,400	—	5,300	70	
500	—	916	—	
1,300	—	1,388	36	
850	—	1,778	36	
2,000	—	2,024	49	
75	—	90	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	Nr 12.

Ordentliche Einnahme. Cap. 2. 3.

Anschlag
für
das laufende Jahr
Rthlr.

Zweites Capitel.

Directe Abgaben.

1. Grund- und Erbesteuer in der Stadt und Vorstadt	50,897 = 57	50,000
2. Grund- und Erbesteuer vom Lande		12,000
3. Schutzgeld vom Lande	1,377 = 36	1,300
4. Grund- und Erbesteuer von Begesack	1,608 = 4	1,600
5. Beiträge zur Gassen-Reinigung und Gassen-Erleuchtung von der Alt-, Neu- und Vorstadt	27,800 = —	20,000
6. Grund- und Erbesteuer von Bremerhaven	2,828 = 52	2,800
7. Einkommensteuer		60,000
	Rthlr.	147,700

Drittes Capitel.

Indirecte und vermischte Abgaben.

1.	Consumtions-Abgabe	180,000
2.	Accise und Weserzoll	175,000
3.	Auflage auf Equipagen	300
4.	Auflage auf Pferde	3,000
5.	Auflage auf Lustfuhrwerke	1,000
6.	Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften	100
7.	Auflage auf Billarde und Regelbahnen	450
8.	Auflage auf öffentliche Bälle	120
9.	Auflage auf Hunde	1,500
10.	Stempel auf Spielkarten	750
11.	Auflage auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten	650
12.	Abgabe von Erbschaften, Legaten und Schenkungen von Todeswegen	20,000
13.	Abgabe von dem Kauf, Verkauf und Tausch von Immobilien	18,000
14.	Abgabe von dem öffentlichen nicht executiven Verkauf von Mobilien	200
15.	Abgabe vom öffentlichen Verkauf von Waaren, Schiffen u.	2,000
16.	Abgabe von Wechsel- und Assignations-Protesten	200
17.	Stempel-Papier	5,000
18.	Stempel auf Wechsel	25,000
19.	Stempel der See-Assicuranz-Policen	9,000
20.	Von Legaten an die Huckelriede und die Stadtmauer	50
21.	Auflage auf Nachtigallen	25
22.	Stempel der Feuer-Versicherungs-Policen	5,000
23.	Abgabe von Zeitungs-Inseraten	2,600
		Rthlr. 449,945

Anschlag für das verfloßene Jahr.	Rthlr.	Gr.	Ertrag des verfloßenen Jahres.	Rthlr.	Gr.	Bemerkungen.
50,000	46,000	—	49,577	—	—	N ^o 13. Für drei Quartale, das vierte Quartal im folgenden Jahre.
12,000	12,000	—	11,625	56	—	
1,300	1,300	—	1,293	—	—	
1,500	1,500	—	1,223	61	—	
19,000	19,000	—	17,950	7	—	
2,300	2,300	—	2,605	—	—	
50,000	50,000	—	56,989	41	—	
147,700						
180,000	175,000	—	180,316	23	—	
175,000	170,000	—	185,845	5	—	
300	300	—	287	36	—	
3,000	3,000	—	3,383	13	—	
1,000	1,000	—	1,030	—	—	
100	120	—	108	—	—	
450	500	—	465	54	—	
120	120	—	140	—	—	
1,500	1,200	—	1,502	18	—	
750	1,000	—	783	60	—	
650	650	—	650	—	—	
20,000	18,000	—	25,493	23	—	
18,000	15,000	—	20,783	20	—	
200	200	—	386	6	—	
2,000	2,000	—	2,048	3	—	
200	200	—	423	60	—	
5,000	5,000	—	6,239	49	—	
24,000	24,000	—	28,827	58	—	
8,000	8,000	—	10,606	58	—	
50	50	—	84	56	—	
25	25	—	25	—	—	
4,000	4,000	—	6,227	54	—	
2,600	2,600	—	3,127	19	—	
449,165						

Ordentliche Einnahmen. Cap. 4. 5. 6.

Anschlag
für
das laufende Jahr
Rthlr.

Viertes Capitel.

Zoll-, Weg-, Brücken- und Canalgelder.

1. Zoll und Weggeld vom Wahrdam und Boltmershausen.....	2,500	—
2. Weg- und Brückengeld am Buntenthors-Steinweg.....	2,000	—
3. Weggeld zu Schwachhausen.....	2,000	—
4. Weggeld zu Hastert.....	850	—
5. Weggeld zu Tenever.....	555	—
6. Weggeld zu Walle.....	1,700	—
7. Weggeld zu Gramke.....	1,000	—
8. Weggeld am Lehesterdeich.....	800	—
9. Weggeld am Gröpelingerdeich.....	10	—
10. Canalgeld.....	1,000	—
	Rthlr.	12,415

Fünftes Capitel.

Recognitionsgelder, Sporteln und Geldstrafen.

1. Jährliche Recognitionsgelder.....	938 : 58	950	—
2. Von Krügern und Schenkwirthen in der Stadt.....		2,200	—
3. Von Krügern und Schenkwirthen auf dem Lande.....	247 : 36	250	—
4. Gerichts-Sporteln.....		13,700	—
5. Andere Sporteln.....		7,750	—
6. Geldstrafen.....		1,000	—
7. Ausfertigungen aus den Civilstands-Registern.....		500	—
	Rthlr.	26,350	—

Sechstes Capitel.

Bürger- und Schutzbürger-Gelder.

1. Für Erwerbung des Bürger-Rechts.....	35,000	—
2. Feuereimer-Gelder.....	500	—
3. Schutzbürger-Gelder.....	250	—
	Rthlr.	35,750

Anschlag für das verfloßene Jahr.	Rthlr.	Gr.	Ertrag des verfloßenen Jahres.	Rthlr.	Gr.	Bemerkungen.
2,500	2,500	—	* 2,904	48		* Nämlich: für Zoll vom Wahrdamme....\$ 1,717 = 7 gr für Weggeld vom Wahrdamme " 1,144 = 4 " für Zoll und Weggeld von Voltmer- hausen..... " 18 = 37 " und für die Weggeldfreiheit der Elden- burger Post, als jährliche Pacht... " 25 = — " Zusammen...\$ 2,904 = 48 gr
2,000	2,000	—	1,819	33		
2,000	2,000	—	2,073	7		
850	850	—	956	40		
555	555	—	555	—		
1,700	1,700	—	1,796	24		
1,000	1,000	—	1,058	41		
800	800	—	803	21		
10	10	—	6	7		
1,000	1,000	—	1,130	60		
12,415						
950	950	—	1,031	14		Für ertheilte Concessionen und für Prolongation von Bürger- rechten, desgleichen der Recognitionsgelder von Bremerhaven.
2,200	2,200	—	2,199	—		
250	250	—	245	—		
13,700	13,000	—	13,644	68	Nr 14.	
7,750	7,500	—	7,731	35	Nr 15.	
1,000	1,000	—	1,992	11		
500	500	—	508	8		
26,350						
40,000	40,000	—	35,564	12		
600	600	—	432	—		
250	250	—	252	36		
35,500						

Ordentliche Einnahmen. Cap. 7. 8.

Anschlag
für
das laufende Jahr.
Rthlr.

Siebentes Capitel.

Lotterien.

Pacht wegen der hier concessionirten Braunschweigischen Landes-Lotterie 4,500 —

Achtes Capitel.

1. Einnahme vom Betrieb der Eisenbahn..... 72,700 —

2. Einnahme vom Bahnhof 3,000 —

Rthlr. 75,700 —

Erster Theil.

Ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben.

Erstes Capitel.

Honorare und Gehalte.

1. Honorare des Senats..... 50,061 48

2. Honorare des Richter-Collegiums..... 18,000 —

3. Honorare des Oberappellationsgerichts..... 5,450 —

4. Gehalte und Salarien..... 81,398 31

5. Vergütung für die Consumtionsabgabe..... 1,486 —

6. Entschädigungen wegen der Civilstands-Register..... 950 —

Rthlr. 157,346 7

Zweites Capitel.

Pensionen.

1. Civil-Pensionairs..... 3,055 48

2. Militair-Pensionairs..... 6,878 71

Rthlr. 9,934 6

Drittes Capitel.

Bürgerwehr.

Unterhaltungskosten derselben..... 1,156 —

[illegible]

Ordentliche Ausgaben. Cap. 4. 5. 6.

Anschlag
für
das laufende Jahr
Rthlr.

Viertes Capitel.

Besoldetes Militair.

Bundes-Contingent:

I. Infanterie:

1) Sold	30,750	—
2) Anschaffung und Unterhaltung von Montirungsstücken.....	16,600	—
3) Verpflegung.....	27,900	—

II. Cavallerie:

1) Sold	1,360	—
2) Bekleidung.....	470	—
3) Verpflegung	1,650	—

III. Capitulationsgelder	22,200	—
--------------------------------	--------	---

IV. Verpflegung im Hospitale.....	1,900	—
-----------------------------------	-------	---

V. Fuhrwerke und Geschirre.....	680	—
---------------------------------	-----	---

VI. Brigadestab, Artillerie und Militairschule nebst Werbekosten.....	6,500	—
---	-------	---

Rthlr. 110,010

Polizei-Drägoner-Dienst	3,260	—
-------------------------------	-------	---

Fünftes Capitel.

Zinsen der Staatsschuld.

1. Dießjährige Zinsen der Eisenbahn-Anleihe.....	85,284	36
--	--------	----

2. Dießjährige Zinsen der ältern und neuesten 3½ procentigen Staatsschuld nebst Continenz-Renten.....	98,628	49
---	--------	----

3. Dießjährige Zinsen der 4½ procentigen Staats-Anleihe.....	44,149	36
--	--------	----

Rthlr. 228,062

Sechstes Capitel.

Auswärtige Verhältnisse.

1. Missions- und Reisekosten.....	8,500	—
-----------------------------------	-------	---

2. Beiträge zur Casse des Deutschen Bundes	6,000	—
--	-------	---

3. Expensarien der Consuls.....	600	—
---------------------------------	-----	---

Rthlr. 15,100

Anschlag für das verfloßene Jahr.	Rthlr.	Gr.	Ausgabe des verfloßenen Jahres.	Rthlr.	Gr.	Bemerkungen.
30,750	25,650	—	25,650	—	Nr 25.	
16,600	12,750	—	12,429	5	Nr 26.	
27,300	15,400	—	15,340	15	Nr 27.	
1,360	1,870	—	1,763	14	Nr 28.	
470	950	—	606	61	Nr 29.	
1,650	3,470	—	1,915	3	Nr 30.	
22,200	—	—	—	—	Nr 31.	
1,900	1,350	—	1,273	39	Nr 32.	
680	—	—	—	—	Nr 33.	
6,500	8,036	39	7,611	11	Nr 34.	
110,010	3,200	—	3,148	34	Nr 35.	
3,260	—	—	—	—	—	
85,284	87,458	—	85,473	36	Nr 36.	
98,628	90,719	70	88,978	61	Nr 37.	
44,149	44,149	36	42,907	36	Nr 38.	
228,062	—	—	—	—	—	
8,500	8,500	—	2,193	13	Nr 39.	
6,000	10,000	—	8,560	11	Nr 40.	
600	600	—	353	58	Nr 41.	
15,000	—	—	—	—	—	

Ordentliche Ausgaben. Cap. 7. 8. 9. 10.

Anschlag
für
das laufende Jahr
Rthlr.

Siebentes Capitel.

Schulen und Bibliothek.

1. Hauptschule:

- 1) für Renten und ältere Anweisungen.....\$ 1,118 = 20
 2) für diesjährigen Zuschuß.....\$ 8,078 = 7
 3) Equivalent für die Zeitungen.....\$ 1,800 = —

10,996

2. Unterrichts-Anstalt für Schullehrer.....682

3. Seefahrts-Schule.....\$ 1,600 = —500

4. Zeichnen-Schule für Künstler und Handwerker.....655

5. Zuschuß für die niederen Schulen.....15,732

6. Zuschuß für die Bibliothek.....500

Rthlr.

29,065

Achtes Capitel.

Armenwesen und fromme Stiftungen.

1. Armenkasse des V. Ministerii.....50

2. Entschädigung an das Haus Seefahrt.....234

3. Pacht der Fähre in der Stadt.....2,000

Rthlr.

2,284

Neuntes Capitel.

Polizeiliche Anstalten.

1. Ausgaben der Polizei-Direction.....7,580

2. Gassen-Reinigung.....4,200

3. Gassen-Erleuchtung.....21,000

4. Löschanstalten.....7,805

5. Nachtwächter.....10,620

6. Gefängniß.....4,668

7. Zuchthaus.....4,870

8. Wohnungs-Vergütungen und Bekleidungskosten der Districts-Commissaire und Polizei-Diener.....1,330

9. Kosten für Abwehrung der Wassergefahr.....1,575

Rthlr.

63,648

Zehntes Capitel.

Bau- und Unterhaltungskosten

1. der öffentlichen Gebäude.....23,200

2. der Straßen u. s. w. in der Stadt und Vorstadt.....29,550

3. der öffentlichen Brunnen.....2,500

4. der öffentlichen Spaziergänge.....4,700

Transp. . . Rthlr.

59,950

Anschlag für das verfloßene Jahr.	Rthlr.	Gr.	Ausgabe des verfloßenen Jahres.	Rthlr.	Gr.	Bemerkungen.
10,994	10,871	21	10,871	21	N ^o 42.	
682	682	36	635	24	N ^o 43.	
500	500	—	239	32	N ^o 44.	
655	625	—	612	36	N ^o 45.	
15,732	15,695	48	12,239	55	N ^o 46.	
500	500	—	500	—		
29,065						
50	50	—	50	—		
234	234	6	234	6		
2,000	2,550	—	1,972	36	N ^o 47.	
2,284						
7,580	8,700	—	8,700	—	N ^o 48.	
4,200	4,200	—	3,163	26	N ^o 49.	
21,000	20,900	—	20,238	63	N ^o 50.	
7,805	7,550	—	7,537	50	N ^o 51.	
10,620	11,910	—	11,637	46	N ^o 52.	
4,668	3,360	—	3,358	21	N ^o 53.	
4,870	4,350	—	4,348	63	N ^o 54.	
1,330	1,570	—	1,505	16	N ^o 55.	
1,575	1,575	—	181	18	N ^o 56.	
63,645						
23,200	23,226	53	22,608	70	N ^o 57.	
29,500	21,263	—	20,024	31	N ^o 58.	
2,500	2,500	—	1,353	49	N ^o 59.	
4,700	4,450	—	4,449	45	N ^o 60.	
58,600						

Nämlich für den Altstadtswall 3,350 ₰ und für die Anlagen auf dem Neustadtswall 1,350 ₰.

Ordentliche Ausgaben. Cap. 11. 12.

		Anschlag für das laufende Jahr
		Rthlr.
	Transp. . . Rthlr.	59,950
5.	der Weserbrücken	8,700
6.	der Schlachte, Holzpforte, Theermagazin u. s. w.	7,260
7.	des Sicherheitshafen, des Oberländischen Hafen und Holzhafen.	3,130
8.	der Bollwerke der Weserufer, Treppen, Geländer u.	6,225
9.	des Hafens zu Begeack.	2,275
10.	des Hafens zu Bremerhaven.	48,975
11.	des Bahnhofes	3,550
12.	der Convoje	63,500
13.	der Tonnen und Baken.	8,973 = 42
14.	der Leuchtschiffe	8,000
15.	der öffentlichen Grundstücke	985
16.	des Stadtwerders.	1,200
17.	des Schiffszugs auf der untern Weser	500
18.	der Bürgerviehweide.	1,800
19.	Ausgaben für den Stadt-Weinkeller.	5,000
		Rthlr. 230,050

Elftes Capitel.

Chaussee- und Wegbau.

1.	Chaussee nach Hastedt und Lenever.	980
2.	Chaussee nach Rattenthurm.	960
3.	Wahrdamm.	1,525
4.	Chaussee nach Schwachhausen und Oerneuland.	1,250
5.	Chaussee nach Burg.	1,000
6.	Chaussee nach Borgfeld.	610
7.	Weg nach Boltmershausen.	100
8.	Wege und Brücken im Gebiet.	300
		Rthlr. 6,725

Zwölftes Capitel.

Büreaufkosten

1.	des Rathhauses.	11,640
2.	des Stadthauses.	
3.	der Kanzleien.	
4.	der Börse.	
5.	der Kanzlei des Criminalgerichts.	2,500
6.	der Accisekammer und des Weserzoll-Comptoirs.	1,130
7.	Ausgaben für Handelsstatistik und Schiffsmessung.	4,000
8.	der Consumtionskammer.	4,090
9.	Ausgaben für die Post-Anstalten.	6,035
10.	des Civilstands-Comptoirs.	220
		Transp. . . Rthlr. 29,615

Anschlag für das verfloßene Jahr.	Rthlr.	Gr.	Ausgabe des verfloßenen Jahres.	Rthlr.	Gr.	Bemerkungen.
59,950						
8,700	9,726	—	9,313	67		Nº 61. Der Anschlag und Ausgabebetrag des verfloßenen Jahres gilt
7,290	18,910	—	18,069	38		Nº 62. für die Rubriken Nº 5, 6, 7 und 8 des diesjährigen
3,130	—	—	—	—		Anschlages.
6,225	—	—	—	—		Nº 63.
2,275	2,260	—	2,253	70		Nº 64.
48,975	51,425	—	46,242	4		Nº 65.
3,550	3,550	—	1,701	66		Nº 66.
63,500	70,160	—	70,121	11		Nº 67.
9,730	8,373	42	6,934	55		Nº 68.
8,000	8,000	—	6,189	43		Nº 69.
950	900	—	379	50		Nº 70. siehe auch Außerordentliche Ausgaben Cap. 2. Nº 6.
1,200	1,200	—	756	12		Nº 71.
500	500	—	332	66		Nº 72.
1,800	1,800	—	1,647	25		Nº 73.
5,000	5,284	52	5,284	52		Nº 74.
230,050						Nº 75.
980	990	—	591	52		Nº 76.
960	860	—	550	6		Nº 77.
1,525	3,135	—	1,045	19		Nº 78.
1,250	1,215	—	871	69		Nº 79.
1,000	885	—	658	6		Nº 80.
610	660	—	493	42		Nº 81.
100	100	—	35	4		Nº 82.
300	300	—	55	21		Nº 83.
6,725						
11,640	13,260	—	11,156	61		Nº 84.
2,300	2,700	—	2,549	19		Nº 85.
1,130	1,500	—	955	67		Nº 86.
4,000	2,500	—	2,498	41		Nº 87.
4,000	4,240	—	3,605	55		Nº 88.
6,035	6,035	—	6,030	39		Nº 89.
220	220	—	201	53		Nº 90.

Ordentliche Ausgaben. Cap. 13. 14. 15. 16.		Anschlag für das laufende Jahr Rthlr.
	Transp. . . Rthlr.	29,615
11. der Pupillen-Commission		270
12. des Stempel-Comptoirs		330
13. Kosten der Anfertigung der Steuer-Rollen		850
14. Ausgaben wegen Erwerbung der Bürgerrechte		130
15. Ausgaben wegen Zahlung der Zinsen und Continen		320
16. Ausgaben wegen der Verpachtungen		400
	Rthlr.	31,915
Dreizehntes Capitel.		
Ausgaben für das Gebiet.		
1. Ausgaben des Landherrn auf dem rechten Weserufer		675
2. Ausgaben des Landherrn auf dem linken Weserufer		555
3. Kosten des Gerichts Begeßack		880
4. Kosten des Amts Bremerhaven		3,000
5. Kosten der Quarantaine-Anstalt		—
	Rthlr.	5,110
Vierzehntes Capitel.		
Bermischte Ausgaben.		
1. Zur Disposition des Senats		6,000
2. Zur Disposition der Handelskammer		1,000
3. Zur Disposition der Gewerbekammer		1,000
4. Zur Disposition der Kammer für Landwirthschaft		500
5. Kosten der Bürger-Versammlungen		2,550
6. Kosten der Vertreterwahlen zur Bürgerschaft		600
7. Bewirthungen		1,000
8. Kosten der Feier des achtzehnten Octobers		500
9. Unterhaltung des Mobiliars des Rathhauses, des Stadthauses, der Kanzleien und der Börse		1,000
10. Zurückzahlende Depositengelder		—
11. Advocatur und Gerichtskosten		200
12. Verlust am Agio und schlechter Münze		125
13. Verschiedene kleine Ausgaben		147
	Rthlr.	14,622
Fünfzehntes Capitel.		
Lotterien.		
Sechzehntes Capitel.		
Unvorhergesehene Ausgaben.		
Dafür werden angeschlagen		200

Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ausgabe des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
270	—	269	61	N ^o 91.
330	—	226	42	N ^o 92.
850	—	512	8	N ^o 93.
130	—	103	52	N ^o 94.
270	—	240	69	N ^o 95.
400	—	354	—	N ^o 96.
675	—	464	20	N ^o 97.
555	—	548	26	N ^o 98.
670	—	669	48	N ^o 99.
3,300	—	2,660	48	N ^o 100.
250	—	250	—	N ^o 101.
6,000	—	4,928	65	N ^o 102. N ^o 103. N ^o 104. N ^o 105. N ^o 106. N ^o 107. N ^o 108. N ^o 109. N ^o 110. N ^o 111. N ^o 112. { Einschließlich der auf 15 Jahre, gegenwärtig für das zehnte Jahr, zu 100 R pr. Jahr festgesetzten Miethe des Platzes auf St. Martini Kirchhof vor der ehemaligen Nothbrücke.
1,000	—	993	39	
1,000	—	993	—	
500	—	496	27	
2,550	41	2,959	12	
600	—	—	—	
1,000	—	983	67	
500	—	275	47	
1,400	—	1,331	4	
200	—	151	63	
125	—	59	47	
147	30	145	30	
200	—	101	10	N ^o 113.

Außerordentliche Ausgaben. Cap. 1. 2. 3. 4.

Anschlag
für
das laufende Jahr.
Rthlr.

Zweiter Theil.

Außerordentliche Ausgaben.

Erstes Capitel.

Rückstände.

1. Rückstände des verflossenen Jahres	6,928 - 60	6,900	—
2. Rückstände früherer Jahre	12,799 - 30	500	—
	Rthlr.	7,400	—

Zweites Capitel.

Öffentliche Bauten und Anlagen.

1. Für Reinigung der Stadtgräben	1,250	—	—
2. Für Zuschuß zu den Baukosten des neuen Krankenhauses	4,093	54	—
3. Für Arbeiten zum Schutz der östlichen Altstadt gegen Hochwasser	5,448	9	—
4. Für Herstellungskosten eines Dammes hinter der Osterthors-Bärenmauer	4,350	—	—
5. Für Verbesserung der Wege im Niederviehlande	1,150	—	—
6. Für Kosten eines neuen Leuchtschiffes	15,000	—	—
7. Für Baukosten für Schulkokale	2,700	—	—
	Rthlr.	33,991	63

Drittes Capitel.

Gratificationen.

Dafür sind erforderlich	2535	—	—
-------------------------------	------	---	---

Viertes Capitel.

Bermischte Ausgaben.

1. Für Kosten der Vermessung und Bonitirung des Stadtgebiets	1,600	—	—
2. Für Versicherungskosten öffentlicher Gebäude gegen Feuergefähr	790	—	—
3. Zur Disposition der Polizei-Direction	250	—	—
4. Für Bekleidung der Rathsbdiener	552	—	—
5. Für Kosten der Münz-Anstalt	200	—	—
6. Für Entschädigungen für Wegräumung von Ausluchten zc. bei neuen Bauten	3,000	—	—
7. Für Kosten der Schoß-Erhebung	1,200	—	—
8. Für Militairvergütungen an Hannover für Bremerhaven	11,000	—	—
9. Für Ankauf des Hauses auf Martini Kirchhof nebst Zubehör	5,500	—	—
	Rthlr.	24,092	—

Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ausgabe des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
9,100	—	8,477	58	N ^o 114.
500	—	235	52	N ^o 115.
1,000	—	1,000	—	N ^o 116.
4,198	54	4,151	15	N ^o 117.
5,451	63	—	—	N ^o 118.
1,810	—	1,789	43	N ^o 119.
1,209	—	598	—	N ^o 120.
—	—	—	—	vide Th. I. Cap. 10. N ^o 14 die jährlichen Unterhaltungskosten.
—	—	—	—	Nämlich: für Einrichtung eines Lokales zu einer Freischule in dem ehemaligen Krankenhause 2,000 fl und für den Umbau der Schmalhausen'schen Schule an der Buchstraße N ^o 20 A. 700 fl .
2,555	—	2,555	—	N ^o 121.
3,300	—	3,159	70	N ^o 122.
400	—	388	2	N ^o 123.
250	—	250	—	N ^o 124.
75	—	—	—	N ^o 125.
200	—	200	—	N ^o 126.
3,000	—	1,185	15	N ^o 127.
1,200	—	450	62	N ^o 128.
—	—	—	—	N ^o 129.

Außerordentliche Ausgaben. Cap. 5. 6.

Fünftes Capitel.

Schulden tilgungsfonds.

1. Für Ertrag veräußerter Staatsgüter auf die durch Rath- und Bürgerbeschluß aufs neue bestimmten 100/m. Rthlr. für dieses Jahr. Rthlr. 10,000 = —
 dazu vom Weinkeller Rthlr. 4,000 = —
 Rthlr. 14,000 = —

2. Für diesjährige Zinsen eingelöseter Staatsschuld-Documente 43,290
3. Für das durch die Reduction des Zinsfußes der Staatsschuld ersparte halbe Procent 5,160
4. Für die diesjährige Quote von 1 Procent der $3\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1845. 27,378
5. Für die diesjährige Quote von 2 Procent der $3\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1852. 4,296
6. Für Ueberschuß aus den Pachtgeldern der Barbier-Concessionen. 254
7. Für die diesjährige Quote von $1\frac{1}{2}$ Procent der $4\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Anleihe. 15,000
8. Für diesjährige Zinsen eingelöseter Schulddocumente letzterer Staats-Anleihe ... 850

Rthlr.

96,229

36

Sechstes Capitel.

Reservefonds.

- Für Ertrag von Kaufgeldern verkaufter Anbaupläze zu Bremerhaven. 10,000

Anschlag
für
das laufende Jahr
Rthlr.

Anschlag für das verfloßene Jahr.		Ausgabe des verfloßenen Jahres.		Bemerkungen.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	
—	—	14,807	—	} № 130.
41,019	60	41,019	60	
5,390	43	5,390	43	
27,378	—	27,378	—	
—	—	—	—	} № 131.
—	—	89	12	
15,000	—	15,000	—	
850	36	850	36	
—	—	1,800	—	 vide Th. I. Cap. 6. № 3 der Einnahme.
85	908,489	Total.....	85	908,489

33

Wiederholung.

Außerordentl. Einnahmen.	Rthlr.	Gr.	Außerordentliche Ausgaben.	Rthlr.	Gr.
Cap. 1. Cassenbestand.	107,319	66	Cap. 1. Rückstände.	7,400	—
Cap. 2. Rückstände.	18,300	—	Cap. 2. Öffentliche Bauten und Anlagen.	33,991	63
Cap. 3. Eingehende Vorschüsse	—	—	Cap. 3. Gratifikationen.	2,535	—
Cap. 4. Zinsen (außerordentliche)	272	36	Cap. 4. Vermischte Ausgaben. .	24,092	—
Cap. 5. Recognitionsgelder. . .	2,500	—	Cap. 5. Schuldentilgungsfonds	96,229	36
Cap. 6. Ertrag veräußerter Staatsgüter.	15,000	—	Cap. 6. Reservefonds.	10,000	—
Cap. 7. Ungewisse u. zufällige Einnahmen.	4,287	43			
Total.	147,680	1	Total.	174,248	27
Ordentliche oder gewöhnliche Einnahmen.	Rthlr.	Gr.	Ordentliche oder gewöhnliche Ausgaben.	Rthlr.	Gr.
Cap. 1. Einkommen von Grundstücken u.	113,656	60	Cap. 1. Honorare und Gehalte. .	157,346	7
Cap. 2. Directe Abgaben.	147,700	—	Cap. 2. Pensionen.	9,934	47
Cap. 3. Indirecte u. vermischte Abgaben.	449,945	—	Cap. 3. Bürgerwehr.	1,156	—
Cap. 4. Zoll, Weg, Brücken- und Canalgelder. . . .	42,415	—	Cap. 4. Besoldetes Militair. . .	113,270	—
Cap. 5. Recognitionsgelder, Sporteln u.	26,350	—	Cap. 5. Zinsen der Staatsschuld	228,062	49
Cap. 6. Bürger- und Schutzbürgergelder.	35,750	—	Cap. 6. Auswärtige Verhältnisse	15,100	—
Cap. 7. Lotterien.	4,500	—	Cap. 7. Schulen und Bibliothek.	29,065	63
Cap. 8. Einnahme vom Betrieb der Eisenbahn und vom Bahnhofs.	75,700	—	Cap. 8. Armenwesen und fromme Stiftungen.	2,284	6
			Cap. 9. Polizeiliche Anstalten. .	63,648	—
			Cap. 10. Bau- und Unterhaltungskosten.	230,050	—
			Cap. 11. Chaussees und Wegbau	6,725	—
			Cap. 12. Bureaukosten.	31,915	—
			Cap. 13. Ausgaben für das Gebiet.	5,110	—
			Cap. 14. Vermischte Ausgaben.	14,622	30
			Cap. 15. Lotterien.	—	—
			Cap. 16. Unvorhergesehene Ausgaben.	200	—
Total.	866,016	60	Total.	908,489	58

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
Außerordentliche Einnahmen. . .	147,680	1	Außerordentliche Ausgaben. . .	174,248	27
Ordentliche Einnahmen.	866,016	60	Ordentliche Ausgaben.	908,489	58
Total der Einnahmen	1,013,696	61	Total der Ausgaben	1,082,738	13

Resultat des Budgets.

	Rthlr.	Gr.		Rthlr.	Gr.
Außerordentliche Ausgaben.	174,248	27			
Außerordentliche Einnahmen.	147,680	1			
Ist das Deficit.			26,568	26	
	Rthlr.	Gr.			
Ordentliche Ausgaben.	908,489	58			
Ordentliche Einnahmen.	866,016	60			
Ist das Deficit.			42,472	70	
Total des Deficits.	Rthlr.		69,041	24	

B u d g e t für die Kosten der Eisenbahn- und Bahnhofs-Anlage für das Jahr 1853.

1853. März 4.

E i n n a h m e.		Stktr.	Gr.
Der Cassenbestand am Schlusse des vorigen Jahres hat betragen	97,253	63	
Für Zinsen nutzbar gemachter Gelder	1,500	—	
Für Rückzahlung des wegen Anlage der Erweiterung der Gasbeleuchtung geleisteten Vorschusses *\$ 17,800			
Stktr.	98,753	63	

A u s g a b e.		Stktr.	Gr.
Da in der gemeinschaftlichen Cassa in Hannover noch so viel vorhanden, um es als hinreichend für die in diesem Jahre zu machenden Ausgaben für die Eisenbahn annehmen zu dürfen, so wird dafür hier nichts ausgemessen.			
Außerordentliche Ausgaben den Bahnhof betreffend: Veränderung des Gleises hinter dem Güterstoppfen um 400 Fuß.....	10,500	—	
Einrichtung der Personen-Wagenstoppfen zu Auswärtiger- und Frachtgüterstoppfen; Ueberbauung des Raumes zwischen denselben und Herstellung eines Beobachters über den Perron vor denselben.....	8,720	—	
Einrichtung von drei Dampfzügen mit einfallendem Licht für die Personenhalle	870	—	
Stktr.	20,090	—	
bleibt der Ueberschuß	78,663	63	
Stktr.	98,753	63	

Separat-Budget für die außerordentlichen Verwendungen

für das Jahr 1853.

Einnahme.		Ausgabe.	
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Als Restbetrag der im vorigen Jahre beschlossenen neuen Staats-Anleihe § 185,200 à 93 pCt. . .	172,236	79,409	41
Rthlr.	—	74,800	—
Beträgt das Deficit	176,237	166,763	56
	25	27,500	—
Rthlr.	348,473	Rthlr.	348,473
	25		25

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

Bericht der Finanzdeputation, in Begleitung des Entwurfs des Budgets von 1853.

Die Finanzdeputation überreicht hieneben den Entwurf des Budgets für das Jahr 1853, welches sie theils nach den bisherigen einzelnen Ergebnissen der früheren Jahre und theils nach Anleitung der ihr von den besondern Verwaltungen eingereichten Specialbudgets aufgestellt hat, sammt einer Abschrift der letzteren. Außerdem legt sie folgende Berichte bei, die ihr von einigen verwaltenden Deputationen zur Erläuterung ihrer Specialbudgets zugestellt sind, nämlich:

- 1) einen Bericht der Militairdeputation, vornehmlich die bedeutenden Abänderungen in den Ansätzen in Folge der beschlossenen veränderten Aufstellung des Bundescontingents betreffend;
- 2) einen Bericht der Postdeputation, worin unter andern eine Gehaltserhöhung für zwei Secrétaire, zusammen von 250 Thln., beantragt wird, welche Erhöhung in dem Specialbudget, worin alle Salarien zusammengestellt sind, noch nicht aufgenommen ist;
- 3) einen Bericht der Deputation für das Bauwesen, mit Unteranlagen a und b, das Specialbudget wegen der Weserbrücken betreffend;
- 4) einen Bericht der Deputation wegen der Convoys u. s. w., die diesjährigen Arbeiten zur Verbesserung des Fahrwassers betreffend;
- 5) einen Bericht der nämlichen Deputation zu dem Budget für die Bollwerke der Weserufer;
- 6) einen Bericht derselben zu dem Budget für die Schlachtpforte, Holzpforte u. s. w.

Wie denn auch

- 7) von der Schuldentilgungsdeputation die Jahresberichte über die Operationen des Tilgungsfonds hinsichtlich der Anleihe zu $3\frac{1}{2}$ pCt., der Anleihe zu $4\frac{1}{2}$ pCt. und wegen des Reservefonds der Finanzdeputation mitgetheilt sind.

Was den Budgets Entwurf betrifft, so hält die Finanzdeputation sich verpflichtet, denselben auch diesmal mit einigen Bemerkungen und Anträgen zu begleiten.

I. Das Finanzjahr 1852 betreffend.

Nach dem Abschlusse der Rechnung der Generalcasse des letztabgelaufenen Jahres hat die Finanzverwaltung desselben bei weitem nicht so erfreuliche Resultate geliefert wie die beiden vorhergehenden Jahre.

Zwar begegnen wir wieder der gewöhnlichen Erscheinung einer großen Differenz zwischen dem Voranschlage des Budgets und dem definitiven Ergebnisse am Schlusse der Jahresrechnung.

Denn das Budget berechnet nur einen muthmaßlichen Ueberschuß von.....

und da im Laufe des Jahres durch Nachbewilligungen die veranschlagte Ausgabe vermehrt worden ist um.....

so verändert nachmals der Voranschlag sich dadurch auf ein muthmaßliches Deficit von.....

Statt dessen ist aber am Schlusse des Jahres ein wirklicher Cassen-Saldo verblieben von.....

folglich hat sich im Allgemeinen eine Differenz zwischen Voranschlag und Abschluß gezeigt von.....

Diese ist aber erwachsen theils aus einer den Anschlag übersteigenden Mehreinnahme von.....

theils aus einer Minderausgabe von.....

welche zusammen die obige Differenzsumme ergeben von.....

Die Einnahmen haben daher auch diesmal die Erwartungen ungemein übertroffen. Und dennoch dürfen wir dieses Resultat für den allgemeinen Stand unserer Staatshaushaltung nur für ein ungünstiges erkennen.

Denn von den Jahren 1850 und 1851 waren übergespart.....

und ist dieser Cassensaldo in die Rechnung des Jahres 1852 herübergenommen. Allein, obgleich unter eben so günstigen Umständen, wo vornehmlich in Folge des gesegneten Ganges des Handelsverkehrs der Ertrag der Hauptabgaben und Intraden den Voranschlag um fast 59,000 Thlr. überstiegen hat (S. die Anl. K.) und deshalb auch im Jahre 1852 eine weitere Ersparung zu erwarten war, ist dennoch nur ein Cassensaldo übrig geblieben von.....

und sind folglich statt weiterer Ersparung.....

von dem herübergenommenen Saldo mit verbraucht worden.

Es erklärt sich dieses freilich aus einer Vergleichung der beiden letzten Jahre, welche ergibt, daß im Ganzen

die Einnahme von 1852 geringer gewesen ist wie die von 1851 um.....

und die Ausgabe im Jahre 1852 größer gewesen ist wie 1851.....

somit sich eine Differenz zum Nachtheil des Jahres 1852 zeigt von.....

und dieselbe deutlich daraus resultirt, daß 1851 übergespart sind.....

und dagegen 1852 mehr verwandt sind als eingenommen.....

welches sich mit obiger Position ausgleicht.....

Die allgemeine Veranlassung dieser größeren Verwendungen im letzten Jahre liegt indeß nahe genug. Während in den letzten Jahren 1850 und 1851 wenig für allgemeine Verbesserungen geschah, ist im Jahre 1852 rasch dasjenige in Angriff genommen, was zur Befriedigung mancher laut gewordenen Wünsche erforderlich war. So ist vieles von den früheren Jahren nachgeholt worden.

Im Allgemeinen folgt aber daraus augenscheinlich, daß in dem Jahre 1852 das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe des gewöhnlichen Staatshaushalts (ganz abgesehen von den außerordentlichen Verwendungen) gestört ist und wir dahin zu trachten Ursache haben, daß die dermaligen Einnahmen, so weit es von uns abhängt, sich nicht vermindern und die Ausgaben sich nicht vergrößern, oder wenn das eine oder andere nicht zu vermeiden ist (und wie wenig das schon im gegenwärtigen Jahre der Fall sein wird, wird unten weiter auseinander gesetzt werden), wir bei Zeiten unsere Lage bedenken und auf anderweitige Geldmittel zur regelmäßigen Herstellung des gestörten Gleichgewichts Bedacht nehmen müssen.

Es läßt sich jedenfalls nicht verkennen, daß eine Hauptquelle dieser Störungen in der ungenügenden Fundirung der beiden Anleihen von 1845 bis 1847 zu suchen ist. Der Finanzdeputation ist schon im December 1847 aufgetragen, am Schlusse jedes Jahres eine Vergleichung der damals zum Behuf der Deckung beschlossenen neuen Einnahmen und der in Folge der Anleihen erforderlichen Ausgaben (Zinsen und Dotation) vorzulegen. Sie folgt diesem Auftrage auch diesmal, in der Anl. G., um so lieber, als eben daraus klar hervorgeht, daß auch im Jahre 1852 die zur Deckung bestimmten Einnahmen um 46,955 Thlr. 24 Gr. geringer gewesen sind, als die aus festen Sähen bestehenden Ausgaben, und daß die

gewöhnlichen Einkünfte des Haushalts daher wiederum für diesen bedeutenden unfundirt gebliebenen Ausfall haben angegriffen werden müssen, welches im Ganzen in diesen fünf Jahren bis zum Schlusse des Jahres 1852 schon die große Summe von 197,409 Thlr. 19 Gr. betragen hat.

Daß bei einem solchen Mißverhältnisse, welches durch das jetzige Wegfallen des Flaggengeldes noch vergrößert wird, von den im Jahre 1847 beschlossenen Deckungsmitteln der damaligen beiden Anleihen der allein noch übrig gebliebene Einkommenschoß jedenfalls noch beibehalten werden muß, nachdem auch der damals beliebte Aufschlag auf die Grundsteuer und die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung vor einigen Jahren aufgehoben ist, hat die Deputation schon in einem neuerlichen Berichte zu zeigen sich erlaubt, und haben sich deshalb Senat und Bürgerschaft bereits für die Beibehaltung desselben entschieden.

Allein die Deputation wird unten darauf zurückkommen müssen, daß das Gleichgewicht der Ausgaben und Einnahmen dadurch allein nicht wird aufrecht erhalten werden können.

II. Budget von 1853.

Der Entwurf des Budgets für das gegenwärtige Jahr, wie die Finanzdeputation ihn vorzulegen genöthigt ist, liefert einen weiteren Beweis, wie wenig unsere Einnahmen mit den laufenden Ausgaben im Gleichgewichte stehen. Er zeigt ein muthmaßliches Deficit von 69,041 Thlr. 24 Gr. Wenn sich dieses auch nach den bisherigen Erfahrungen im Allgemeinen im Verlaufe des Jahres etwas günstiger modificiren mag, so muß man sich doch einstweilen an dieses Resultat halten, um unsern Finanzzustand zu würdigen.

Wir gehen noch mit einem Cassen-Saldo von 107,319 Thlr. 66 Gr. in dieses Jahr hinüber, welcher als eine Ersparniß früherer Jahre ordentlicher Weise nicht angegriffen werden sollte, weil jedes Jahr für sich seine Last tragen muß.

Dennoch sind die angemeldeten Ausgaben von dem Umfange, daß sich noch ein muthmaßliches Deficit herausstellt von $\text{R} 69,041 = 24 \text{ Gr.}$ während das Budget des vorigen Jahres einen Ueberschuß berechnet von $\text{R} 11,429 = 11 \text{ Gr.}$ Es zeigt sich also bei diesem allgemeinen Voranschlag der Jahre 1852 und 1853 für letzteres eine nachtheilige Differenz von $\text{R} 80,470 = 35 \text{ Gr.}$

und dieses keineswegs wegen verminderter Einnahmen, vielmehr hat die Finanzdeputation bei den günstigen Verhältnissen des allgemeinen Geschäftsverkehrs und einer daraus abstrahirten vergleichenden Erfahrung sich berechtigt gehalten in diesem Jahre die muthmaßlichen ordentlichen Einnahmen um 38,872 Thlr. 24 Gr. höher anzuschlagen als im Jahre 1852, welches den sichersten Beweis abgibt, daß der steigende Flor des Staats auch auf die Steuerkräfte desselben einen wachsenden Einfluß äußert.

Wenn nun in dem gegenwärtigen Jahre ohnerachtet dieser verbesserten Einnahme sich dennoch eine so große Differenz zum Nachtheil unsern Finanzzustandes, wie eben bemerkt ist, kund giebt, so ist kein anderer Grund dafür anzugeben, als daß die Ausgaben unverhältnißmäßig gesteigert sind und zwar meistens fortlaufende Ausgaben. Denn nicht bloß bei vielen einzelnen Verwaltungen zeigen sich die Ausgaben im Wachsen, sondern es sind manche bedeutende Ausgaben neu hinzugekommen, die als fortgehend zu bezeichnen sind, und daher dauernd den jährlichen Ausgabenetat erhöhen.

Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß, wie schon oben bemerkt worden, diese größeren Ausgaben mehrentheils dazu gereichen, nützliche Verbesserungen, die schon länger gewünscht, aber in den vorhergegangenen Jahren nicht zur Ausführung gekommen sind, nunmehr dem allgemeinen Wunsche gemäß ins Leben zu rufen. Die Zweckmäßigkeit der Verwendungen mag daher nicht in Abrede gestellt werden.

Allein die Finanzdeputation darf doch von ihrem Standpunkte aus pflichtmäßig nicht unterlassen, auf die finanziellen Folgen aufmerksam zu machen; sie darf dieses um so weniger unterlassen, als außerdem manche Ausgaben bevorstehen, die noch gar nicht in diesem Voranschlage mit aufgenommen sind, selbst wenn wir unsern Blick auch gar nicht auf die politischen Zustände richten, deren möglicher Einfluß auf unser Finanzwesen doch nicht übersehen werden darf.

Wir müssen uns dieses dermalige Mißverhältniß klar machen, um nicht zu leicht darüber wegzugehen. Es mag hier nur Einiges dafür angeführt werden, um es uns zu erklären.

- 1) Es ist schon im ersten Abschnitt gezeigt worden, daß wir ohnerachtet der im

vorigen Jahre obwaltenden günstigen Verhältnisse mit unsern Einnahmen nicht ausgekommen sind, sondern von dem Cassensaldo aus dem Jahre 1851 mit verzehrt haben über $\text{R} 25,000$ —

2) Für das Militärwesen sind in Folge der beschlossenen Änderungen in unserer Militärverfassung nach einem mäßigen Anschlage in diesem Jahre mehr erforderlich als im vorigen über $\text{R} 40,000$ —

Und es ist doch nur eine vorläufige Veranschlagung, die vielleicht nach nicht gar langer Zeit noch bedeutend gesteigert werden kann. Wenn wir aber auch davon jetzt ganz absehen, so haben wir diese schon so große Kostenvermehrung nicht gescheut, um unsern jungen Staatsbürgern die persönlichen Wehrpflichtsleistungen, wenn auch nicht ganz abzunehmen, doch sehr zu erleichtern und uns zugleich ein tüchtiges und geübtes Bundescontingent für den innern und äußern Dienst zu verschaffen, ohne jedoch gleichzeitig zu erwägen, woher der größere Kostenaufwand zu entnehmen, und wie derselbe, wie es doch die Natur der Sache mit sich brachte, für die erzielten größeren persönlichen Vortheile, etwa durch eine regelmäßige Auflage zu decken sei.

3) Der Generalcasse sind die Zinsen der beschlossenen neuen Anleihe ohne irgend eine Deckung aufgebürdet mit jährlich ungefähr $14,000$ Thlr., wovon in diesem Jahre schon zu zahlen sind über $\text{R} 9,000$ —

4) Die vertragmäßigen Vergütungen an Hannover für den Militärschuh in Bremerhaven vermehren die diesjährigen Ausgaben um $\text{R} 10,000$ —

5) Die vermehrten laufenden Ausgaben für das Schulwesen (ganz abgesehen von den großen Organisationskosten) lassen sich noch nicht übersehen, und sollen daher hier nur angeschlagen werden zu $\text{R} 2,000$ —

6) Die Generalcasse hat zu außerordentlichen Verwendungen vorgeschossen circa $\text{R} 79,000$ — die noch nicht erstattet sind, und endlich

7) ist die Einnahme der Flaggensteuer aufgehoben mit circa $\text{R} 8,000$ —

Unser Etat hat sich also in diesem Jahre schon durch diese Gegenstände (manche andere von minderm Belang nicht gerechnet) ohne allen Ersatz durch andere Mittel um etwa $\text{R} 173,000$ — nachtheiliger gestellt, und wenn auch für den Ersatz von No. 6 anderweitig georgt wird, so bleibt doch eine Summe ungedeckt stehen, welche oben berechnete Differenz noch übersteigt und sie genügend erklärt. Unsern wohlbegründeten und wohlberechtigten Credit wird dieses nicht schaden können, denn nach unsern Verhältnissen wird es nicht schwer fallen, geeignete Mittel zur Ausgleichung zu finden.

Allein wir werden in Ueberlegung ziehen müssen, wie für diese nothwendigen Mehrausgaben regelmäßige Mehreinnahmen zu schaffen sind, wozu es sicherlich an der nöthigen Steuerkraft nicht fehlt, und, wenn man auch nicht geneigt ist ganz neue Abgaben einzuführen, vielleicht eine Verdoppelung des Einkommensschosses oder eine Wiedereinführung des früheren Aufschlags auf die Grundsteuer und die Gassenreinigungs- und Erleuchtungsbeiträge das einfachste Mittel darbieten möchte.

Die Finanzdeputation hält sich nicht befugt, hierin mit einem directen Antrage vorzugreifen, sondern muß sich darauf beschränken, diese Frage zu geneigter Erwägung ihrer verehrten Committenten zeitig in Anregung und in Erinnerung zu bringen, daß, wenn es nothwendig gefunden wird, den Staatsaufwand zu vermehren, wie bei dem Militärwesen, dem Schulwesen u. s. w. der Fall ist, auch für den Gegensatz, die Vermehrung der Einnahmen gesorgt werden muß.

Im Uebrigen bedarf das Budget einer weiteren Erläuterung nicht, weil es in allen Punkten auf bestehende Einrichtungen oder bereits beschlossene Maßregeln gegründet ist. Es soll nur noch im Einzelnen bemerkt werden:

1) daß, wie bisher die Kosten der Eisenbahn und Bahnhofsanlage von dem Generalbudget ganz getrennt gehalten sind, weil sie besonders von der dafür gemachten Anleihe bestritten werden, auch diesmal dafür ein Separatbudget aufgestellt ist. Es ergibt, daß zwar noch ein beträchtlicher Rest dieser Anleihegelder vorhanden ist, welcher aber außer der in diesem Separatbudget veranschlagten Ausgabe für Bahnhofsanlagen, noch für eine erhebliche Anschaffung von Betriebsmaterial größtentheils eine seinem Zwecke gemäß nützliche Verwendung finden dürfte. Denn die Eisenbahndeputation hat der Finanzdeputation nach schon aus-

gefertigtem Budget noch die Anzeige gemacht, daß man von Seiten Hannovers auf die Verwendung von etwa 500,000 Thlr. zur Vermehrung der Wagen, um 9 Locomotiven, 9 Tender und 366 Güterwagen angetragen habe, wovon etwa der vierte Theil auf die Bremer-Wunstorfer Eisenbahn zu rechnen sein werde, und die Eisenbahndeputation keinen Anstand genommen habe, mit Rücksicht auf den allgemeinen Wunsch der Vermehrung dieser Betriebsmittel, dazu ihre Einwilligung zu geben. Die Kosten würden aber etwa 62,500 Thlr. betragen, welche daher noch in dem eingereichten Separatbudget nachzutragen sein würden.

2) Daß auch die Ausgaben für außerordentliche Verwendungen vom Generalbudget abgesondert gehalten werden, und nur darüber ein Separatbudget beigefügt ist, um den Stand derselben zu den dafür bestimmten Deckungsmitteln übersehen zu können.

3) Daß die für die Dotation der neuesten Anleihe ausgesetzten zwei Procent aus dem einweilen in den Reservefonds niedergelegten Erlöse von verkauften oder etwa noch zu verkaufenden Bauplätzen zu Bremerhaven und Bremen dem Beschlusse gemäß werden bestritten werden können, ohne daß die Generalcasse dabei in Vorschuß zu treten braucht.

III. Außerordentliche Verwendungen.

Noch weniger gesichert erscheinen die finanziellen Verhältnisse in Betreff der außerordentlichen Verwendungen, über welche, wie eben bemerkt ist, ganz getrennt von dem laufenden Staatshaushalt der Generalcasse abgesonderte Rechnung zu führen ist.

Im vorigen Jahre wurde vom Senat genehmigt (vergl. Begleitungsbericht zum Budget vom 14. Mai v. J. pag. 145) daß, wenn die noch vorrätigen Fonds der neuen 4 $\frac{1}{2}$ procentigen Anleihe von 1847 und die Gelder des Reservefonds verwandt sein würden, die Generalcasse für die bewilligten Kosten der neuen Hafenbauten, die Kaufgelder der angekauften Ländereien bei Bremerhaven und für das zu exproprirende Terrain der Zweigbahn vom Bahnhof nach der Weser in Vorschuß treten möge, bis solcher durch anderweitig anzuschaffende Geldmittel (worüber damals noch kein Beschluß gefaßt, aber die Deputation mit Einbringung von Vorschlägen beauftragt war) zu erstatten sei.

Nun sind aber für diese außerordentlichen Ausgaben und den nachmals auch dahin verwiesenen Ankauf des alten Krankenhauses im vorigen Jahre verwandt:

für die Kosten des neuen Hafenbaues	95,305	66	<
für den Ankauf von Ländereien bei Bremerhaven	108,288	45	<
für das Terrain der Zweigbahn	92,443	21	<
für das alte Krankenhaus mit den Kosten	35,099	15	<

Im Ganzen..... $\text{R} 331,137$ 3 <

Dazu waren nur vorhanden

- der Saldo der zu außerordentlichen Verwendungen gemachten Anleihe von 1847 $\text{R} 14,852$ 34 <
- der an Reservefonds abgegebene Erlös von den im Jahre 1851 verkauften Anbauplätzen zu Bremerhaven

$\text{R} 51,677$ 34 <

so daß noch anzuschaffen gewesen wären..... $\text{R} 279,459$ 41 <

Es war inzwischen eine neue Anleihe von 400,000 Thlr. beschlossen, von der indessen die Finanzdeputation bis zum Schlusse des Jahres einstweilen nur die Hälfte in terminlichen Raten glaubte einzahlen zu dürfen, um die Zinsen zu sparen, und mittlerweile die Generalcasse mit ihrem Cassenvorrath in Vorschuß treten ließ, welcher dann von den eingezahlten Anleihegeldern, so weit sie reichten, allmählig abgetragen wurde.

Da aber von diesen Anleihegeldern erst eingezahlt sind... $\text{R} 200,050$ — <

so hat die Generalcasse am Schlusse des vorigen Jahres in Vorschuß bleiben müssen mit..... $\text{R} 79,409$ 41 <

Hieraus ergibt sich dann zuvörderst, daß von dem in das diesjährige Budget übertragenen Cassensaldo von..... $\text{R} 107,319$ 66 <

der noch unberichtigte Vorschuß von..... $\text{R} 79,409$ 41 <

noch abzurechnen ist, so daß bei Abschluß der Rechnung von 1852 effectiv nur in Cassen verblieben sind..... $\text{R} 27,910$ 25 <

woraus denn weiter folgt, daß die Generalcasse schwerlich im Stande sein wird, noch weitere erhebliche Vorschüsse auf längere Zeit hinaus zu leisten,

Eine ernstere Erwägung erfordert es aber, daß der vom März an noch in monatlichen Raten eingehende Rest der im vorigen Jahre beschlossenen Anleihe nur noch beträgt nominell 185,200 Thlr. : 93 pCt., effectiv 172,236 Thlr.

und dagegen für das Jahr 1853 bereits folgende außerordentliche Verwendungen beantragt und dem Hauptbetrage nach bereits bewilligt sind:

1) Zur Vollendung der neuen Hafenbauten	
a. als Rest der bereits für 1852 bewilligten Gelder	₤ 49,680 : —
b. zufolge neuer Anträge	« 25,120 : —
2) für den Ankauf von Ländereien zur Vergrößerung des Hafenareals als Rest der im Jahre 1852 bereits bewilligten Summe	« 94,945 : 56
3) für die Anlage einer Steinböschung und Erdarbeiten, nach dem Specialbericht der Deputation für die Häfen vom 14. Januar d. J. angeschlagen ist	« 71,818 : —
4) für den Ankauf des Hauses an der Johannisstraße	« 27,500 : —
somit in ganzer Summe	₤ 269,063 : 56
zu deren Bestreitung lediglich noch disponibel sind: der vorbemerkte Rest der neuen Anleihe mit	« 172,236 : —
folglich ungedeckt erscheinen	₤ 96,827 : 56
wozu denn noch kommt der oben erwähnte unberichtigt gebliebene Vorschuß der Generalcasse	« 79,409 : 41
so daß zur Aufrechthaltung der finanziellen Ordnung noch durch anderweitige Geldmittel herbeizuschaffen sind	₤ 176,237 : 25

Immerhin mag die Berichtigung des Vorschusses der Generalcasse einstweilen noch etwas hinausgestellt werden können; allein es ist mit diesem Aufschub wenig geholfen, weil der dermalige Abschluß des Budgets klar ergibt, daß aller Wahrscheinlichkeit nach vor Ablauf dieses Jahres der Vorschuß ganz oder größtentheils wird erstattet werden müssen, wenn die Generalcasse nicht in Verlegenheit gerathen soll.

Es hat sich somit bestätigt, was die Deputation schon in ihrem Berichte vom 30. Juni v. J. (S. Verhandlungen von 1852, pag. 192) anzudeuten sich erlaubte, daß, wenn sie auch nur auf eine Anleihe von 400,000 Thlr. antrage, doch damit schwerlich auszureichen sein werde. Nun kommt aber vollends hinzu, daß sich unbezweifelt noch im Fortgange dieses Jahres eine nicht unerhebliche Vermehrung der außerordentlichen Ausgaben als nothwendig herausstellen dürfte, von denen sie nur auf die Anschaffung und den Ausbau von Schullocalen für das Volksschulwesen, auf den Bau eines Gebäudes für die Versammlungen der Bürgerschaft u. s. w. beispielsweise hinweisen will, die schon in den Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft näher zur Sprache gebracht sind, weiterer unvermeidlicher Ausgaben für Bremerhaven im nächsten Jahre nicht einmal zu gedenken, für die man die etwanigen Hülfsmittel nicht im Voraus ganz erschöpfen darf.

Es liegt also zu Tage, daß mindestens noch die Summe von 200,000 Thlr. erforderlich sein wird, um alle diese außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten, und daß es nothwendig ist, bei Zeiten darauf Bedacht zu nehmen, woher sie bei eintretendem Bedarf zu erhalten sind.

Aus diesem Grunde hält die Finanzdeputation für das Einfachste und Zuträglichste, um unser Staatsschuldenwesen nicht durch anderweitige Operationen nach andern Grundrissen im Augenblicke der Noth noch bunter und verworrener zu machen, die im vorigen Jahre beschlossene neue Anleihe nach den nämlichen Bedingungen und Vorschriften von 200,000 Thlr. zu vergrößern, und kann nicht umhin zu empfehlen, daß ihr schon jetzt der Auftrag ertheilt werden möge, dazu die erforderlichen Einleitungen zu treffen, wobei sie übrigens den Umständen nach dafür sorgen würde, daß die Einzahlungen erst gegen die Zeit des wirklich eintretenden Bedürfnisses, also etwa in den letzten Monaten dieses Jahres stattfinden.

Der gegenwärtige Cours der Bremischen Staatspapiere berechtigt zu der Voraussetzung, daß das Geld vielleicht zu bessern Bedingungen als bisher anzuschaffen sein wird.

doch muß sie, wenn dieser Vorschlag überhaupt Beifall findet, ersuchen, ihr das bisherige Vertrauen von Neuem zu schenken und ihr daher freie Hand zu lassen, darin nach den Umständen zu verfahren.

Mit diesem Antrage muß sie noch zwei andere Anträge zu verbinden sich gestatten.

1) Daß ihr ferner die Ermächtigung ertheilt bleibe, auch in diesem Jahre bei weiter nothwendigen Zahlungen für die beschlossenen außerordentlichen Verwendungen, soweit die Anleihegelder noch nicht eingezahlt sind oder nicht ausreichen, die Generalcasse in Vorschuß treten zu lassen, wobei indessen die Wiedererstattung vor Ablauf des Jahres vorbehalten bleiben muß, und der Vorschuß außerdem nicht weiter stattfinden darf, als ohne Störung des laufenden Haushaltes zulässig sein wird.

2) Daß, wenn weitere erhebliche außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen beschlossen werden sollten, sie bestehen nun in der Erwerbung von Grundstücken oder in dem Ausbau bereits erworbener Gebäude (wie z. B. des Catharinenklosters, des Hauses an der Johannisstraße u. s. w.) sie nicht als auf die laufenden Einnahmen der Generalcasse, sondern als auf die für außerordentliche Verwendungen angeschafften oder ferner anzuschaffenden Fonds angewiesen betrachtet werden möge.

Denn die Deputation hält es zur Erhaltung der guten Ordnung für nothwendig, daß dergleichen größere Capitalausgaben jederzeit nicht von den zur Bestreitung des laufenden Haushaltes bestimmten Revenüen, über die im Budget schon disponirt worden ist, sondern nur vom Capital zu entnehmen sind.

Bremen, den 24. Februar 1853.

(gez.) J. H. A. Schumacher. D. J. Klingkist.

Unter-Anlage A

zu Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

B e r i c h t

der

M i l i t ä r - D e p u t a t i o n

zu dem von ihr aufgestellten Budget für 1853.

Die Militärdeputation erlaubt sich, das von ihr aufgestellte Budget des Bundescontingents für 1853 mit dem nachstehenden Bericht zu begleiten.

Nachdem im vorigen Jahre beschlossen worden ist, das hiesige Bundescontingent nach Abzug der von Oldenburg conventionmäßig zu stellenden Artilleristen, in einem Bataillon von 4 Compagnien aufzustellen, und zu versuchen, die Mannschaft durch Werbung anzunehmen, hat die Militärdeputation sich unablässig bemüht, die erforderliche Mannschaft sobald als möglich anwerben zu lassen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich noch im activen Dienste befinden, aus demselben zu entlassen.

Bis jetzt sind von den erforderlichen 550 Füsiliere schon 269 Mann fest angeworben worden, und scheint es wahrscheinlich, daß diese Zahl im Laufe des Jahres bis auf 400 Mann gebracht werden wird. Die Militärdeputation hat deshalb bei der Aufstellung des diesjährigen Budgets diese Zahl von 400 Füsiliere den einzelnen Ansätzen zum Grunde gelegt. Sollte sich aber im weiteren Verlauf des Jahres herausstellen, daß noch mehr als 400 Füsiliere vor Ablauf des Jahres durch Werbung angenommen werden können, so wird die Deputation in Folge des ihr gewordenen Auftrags die Werbung bis zur Completierung des Bundescontingents auf 675 Mann fortsetzen, und falls sie dann mit dem von ihr aufgestellten Budget nicht auszureichen vermag, auf eine Nachbewilligung antragen.

Sie verbindet damit die Bemerkung, daß sie sich in dem in ihrem Berichte vom 29. Juni 1852 aufgestellten Boranschlage nicht geirrt hat, indem der Kostenaufwand für 675 Mann, falls sie immer bei der Fahne präsent gehalten werden, einschließlich der von Oldenburg zu stellenden 53 Artilleristen, die angegebene Summe von 134,000 Thlrn. nicht übersteigen wird.

Was sodann die einzelnen Ansätze betrifft, so sind sie ganz übereinstimmend mit den Beschlüssen des Senats und der Bürgerschaft, sowie mit den früher üblichen Positionen; nur in Betreff der Musik muß sie sich erlauben darauf aufmerksam zu machen, daß im Budget die Kosten für die Musik jetzt ganz dem Staate zur Last fallen.

Bisher fand nämlich zur theilweisen Deckung der desfallsigen Kosten eine jährliche Subscription Statt, deren Ertrag Anfangs ziemlich bedeutend war, der sich aber, wie alle derartigen Beiträge, bei welchen sich immer nur dieselben Personen betheiligen, im Laufe der Zeit durch Aussterben der Subscribenten bedeutend verringert hat und jetzt nur noch 300 Thlr. jährlich beträgt.

Es scheint der Militärdeputation nun bei der Geringfügigkeit dieses Ertrags nicht schicklich, diese Subscription weiter fortzusetzen, und hat sie deshalb diese 300 Thlr. mit in das Budget aufgenommen.

Ferner erscheinen ihr bei dem Bekleidungsreglement die nachfolgenden Erläuterungen nothwendig.

In demselben findet sich, daß der Capitulant im ersten Jahre zwei Waffenröcke und zwei Luchhosen, und dann jedes Jahr einen Waffenrock und eine Luchhose, also während fünf Capitulationsjahre sechs Waffenröcke und sechs Luchhosen erhält. In der Wirklichkeit empfängt der Capitulant aber nur Ein Bekleidungsstück jährlich, indem nämlich das andere Stück in das Magazin, das heißt in die Compagnie-Kammer kommt. Im zweiten Dienstjahre erhält er die auf dem Magazin befindliche Uniform, wogegen die im zweiten Jahre neu anzufertigende Uniform wieder auf das Magazin kommt, und so geht es fort bis zum Ende der Capitulationszeit, wo dann sein Nachfolger mit der auf dem Magazin befindlichen Uniform bekleidet wird, und dessen neue Uniform wieder auf das Magazin gelangt. — Eben so verhält es sich mit den Halsbinden.

Diese Einrichtung ist durchaus nothwendig und wohl in allen deutschen Bundesstaaten hergebracht, weil sonst das Bundescontingent nicht dergestalt marsch- und schlagfertig gehalten wird, daß es in spätestens sechs Wochen nach erhaltener Aufforderung ausrücken kann. Käme nämlich die Ausmarschordre im August an, so würde unser Contingent schwerlich mit den bereits neun Monate getragenen Waffenröcken und Hosen ins Feld rücken können, ebensowenig würden aber neue Uniformen, ja nicht einmal das dazu erforderliche Tuch innerhalb dieser Frist anzuschaffen sein.

Da künftig das hiesige Contingent immer präsent zu halten ist, so werden natürlich auch die Uniformstücke mehr angegriffen, namentlich wenn dabei berücksichtigt wird, daß dem Contingente ein schwerer Garnisons- und Wachtdienst obliegt; bei der beschlossenen Aufstellung durch Werbung ist es außerdem nothwendig, daß auch das Äußere des Contingents gut hingestellt wird, weil nur dann mit Gewißheit auf den Erfolg der Werbung zu rechnen ist.

Daß den Unterofficieren während ihrer Capitulationszeit einige Waffenröcke mehr als den Füsiliere geliefert werden, findet seinen Grund darin, weil dem Unterofficier keine Jacke geliefert wird, derselbe sich auch weder damit, noch mit andern Kleidungsstücken bekleiden darf, vielmehr vorschrittmäßig vom frühen Morgen bis zum späten Abend in voller Uniform sein muß. Schon der Disciplin wegen ist diese Vorschrift nothwendig, indem der Unterofficier nicht in abgetragener oder abgerissener Uniform einhergehen darf.

Ferner finden sich im Bekleidungs-Reglement Stiefel-Vorschuhe und Sohlen angegeben. In früheren Zeiten herrschten verschiedene Ansichten darüber, ob Stiefel oder Schuhe und Camaschen die zweckmäßigste Fußbekleidung für den Soldaten sei, bis die Erfahrung im

Schleswig-Holsteinischen Feldzuge lehrte, daß Stiefel den Schuhen vorzuziehen seien. Alle zu unserer Brigade gehörenden Truppen waren mit Stiefeln bekleidet, nur unser Contingent mit Schuhen; es mußten demselben aber damals Stiefel nachgesandt werden, weil die Schuhe im Schmutze stecken blieben.

Was sodann endlich die Sohlen anlangt, so mußten sich in früherer Zeit die Capitulantent ihr Schuhwerk auf eigne Kosten besohlen lassen; seit mehreren Jahren sind aber schon, abgesehen von zwei Paar Stiefel, zweimal Sohlen jährlich geliefert, und ist solches namentlich auch bei den Wehrpflichtigen geschehen, obgleich sie nur während sechs Monaten im Dienste sich befanden.

Bremen, im Januar 1853.

Die Militair-Deputation.

(gez.) J. H. A. Schumacher. (gez.) L. C. A. Heineken, Dr.

Unter-Anlage B.
zu Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

Bericht der Postdeputation.

Bei Ueberreichung des Postbudgets für das Jahr 1853 erlaubt sich die Postdeputation die folgenden Bemerkungen:

Mit dem Anfange des Jahres 1852 sind die in Folge der getroffenen Vereinbarungen mit andern Postverwaltungen und des Anschlusses Bremens an den Postverein festgestellten veränderten Portosätze und Transitporto-Vergütungen in's Leben getreten, allein da die Abrechnungen erst einige Monate nach Jahreschluß erledigt werden können, ist es zur Zeit nicht möglich, das Resultat der Einnahme des nunmehr abgelaufenen Jahres anzugeben. Aus diesem Grunde wird die Veranschlagung der Einnahmen des nächsten Jahres sehr unsicher, und muß die Deputation sich daher erlauben, im wesentlichen die Anschläge für 1852 beizubehalten, und nur in denjenigen Fällen davon abzuweichen, wo ein veränderter Ertrag sich schon jetzt herausgestellt hat.

Sie glaubt daher die Einnahme von der oldenburgischen und preussischen Post, sowie von der Zeitungserpedition um einige hundert Thaler erhöhen zu dürfen, bedauert aber sehr, diejenige von der Post mit Bremerhaven und den Vereinigten Staaten ermäßigen zu müssen, weil seit dem Abschlusse eines Postvertrags zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von America die Absendung geschlossener Briefbeutel von Newyork über England eingestellt ist, während freilich die regelmäßigen Sendungen geschlossener Briefbeutel von hier über England nach America fortgesetzt werden. Die Postsendungen aus America sind daher einstweilen auf die Dampfschiffe Washington und Hermann beschränkt.

Endlich muß noch erwähnt werden, daß die Einnahme von Schiffsbriefen von Jahr zu Jahr abnimmt, und daß diese Rubrik daher auf 200 Thlr. hat herabgesetzt werden müssen, indessen ergiebt das Einnahmehudget ungefähr dieselbe Summe wie in dem letzten Jahre.

Das Ausgabebudget giebt zu keiner besondern Erläuterung Veranlassung. Nur muß die Deputation anführen, daß sie sich erlaubt hat das Gehalt des jüngsten Postsecrétaires C. H. Rogge mit 450 Thlr. anzusehen, mithin um 150 Thlr. mehr wie bisher, und dasjenige des Postsecrétaires B. Scharoun in Bremerhaven mit 500 Thlr. statt wie bisher mit 400 Thlr. auszufüllen, und trägt sie auf Genehmigung dieser Gehaltszulagen um so mehr an, als beide Beamte ihren Dienst, welcher bei der Zunahme des Postverkehrs ein sehr mühevoller ist, zur vollen Zufriedenheit wahrnehmen, und bei ihrem bisherigen Dienst Einkommen mit ihren Familien nicht bestehen können.

Bremen, den 31. December 1852.

Die Postdeputation.

(gez.) A. Duckwitz. (gez.) J. G. Höpfen.

Unter-Anlage C.
zu Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

Bericht der Deputation für das Bauwesen, die von ihr eingereichten Budgets für das Jahr 1853 betreffend.

Die Deputation für das Bauwesen findet sich veranlaßt, die von ihr aufgestellten Budgets für das Jahr 1853 mit den nachfolgenden Erläuterungen zu versehen.

Was zunächst:

1. die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude anbelangt, so ist ad 3 a des Specialbudgets die Umdeckung der Vorderseite des Stadthauses durchaus nothwendig, weil das Dach sehr undicht, diese Arbeit auch bereits von einem Jahre zum andern bis jetzt ausgesetzt ist.

ad 14 des Specialbudgets.

Für die Hirtenwohnung auf der Viehweide ist in den letzten Jahren nichts aufgewandt, die beantragten Reparaturen sind aber durchaus nothwendig, wenn nicht im nächsten Jahre noch bedeutendere Ausgaben dafür gemacht werden sollen.

ad 19 des Specialbudgets.

Das Kornhaus am Fangthurm ist mit Schiefeln gedeckt und werden die Mauern dadurch so belastet, daß sie bereits Sprünge erhalten haben, außerdem ist das Dach sehr schadhast, namentlich ist die Schieferbedachung der Ostseite durch den Brand eines benachbarten Erbes vor einigen Jahren sehr beschädigt.

ad 38 des Specialbudgets.

Der Fußboden der beiden Corridore der Infanteriecaserne ist sehr ausgetreten, so daß eine neue Dielung nothwendig geworden ist, und soll dieselbe der größern Haltbarkeit wegen von Eichenholz angefertigt werden.

Die Einrichtung eines Gewehrmagazins ist nothwendig, weil die von der Bürgerwehr abzuliefernden Gewehre dahin gebracht werden sollen.

ad 39 des Specialbudgets.

Da das Bundescontingent, welches jetzt immer bei der Fahne präsent gehalten werden soll, nicht in die Infanteriecaserne unterzubringen ist, so müssen in der Casalleriecaserne Einrichtungen getroffen werden, daß ein Theil des Bundescontingents dahin verlegt werden kann. Zu diesen Einrichtungen ist auch die Umdeckung der Caserne, nach der Hofseite hin, zu rechnen, weil die Soldaten dort unter dem Dache schlafen, und also das Dach dicht gemacht werden muß.

ad 48 b. Der Bau des Gefangenhauses in Bremerhaven, der im vorigjährigen Budget zu 4500 Thlr. angeschlagen war, ist zu 4350 Thlr. vermindert. Von dieser Accordssumme sind im vorigen Jahre erst bezahlt 2000 Thlr. und sind also darauf noch zu bezahlen 2350 Thlr. Da aber der Uebernehmer des Baus für etwa nothwendige Reparaturen eine Caution von 250 Thlr. bis zum nächsten Jahre leisten muß, so sind in diesem Jahre nur aufzunehmen 2100 Thlr. Von den im vorigen Jahre für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude bewilligten Geldern hätten nun eigentlich 2350 Thlr. übrig bleiben müssen, es sind aber nur ca. 650 Thlr. nicht angewiesen worden, und folgt daraus, daß die Deputation für das Bauwesen ungefähr 1700 Thlr. zu andern Zwecken als wofür sie bewilligt waren, verwandt hat. Diese Mehrausgabe rechtfertigt sie aber dadurch, daß bei der umfassenden Reparatur des Rathhauses, sich im Laufe der Zeit noch immer mehr dringende Reparaturen als nothwendig zeigten, so wie daß verschiedene Einrichtungen im Zuchthause von der Inspection und Administration als dringend nothwendig geschildert wurden, um dadurch den Raum für die aufzunehmenden Corrigenden zu erweitern; eine vorgängige Anfrage bei dem Senat und der Bürgerschaft war aber bei der Dringlichkeit dieser Einrichtungen nicht zulässig. Die Deputation für das Bauwesen spricht die zuversichtliche Erwartung aus, daß der Senat und die Bürgerschaft diesen Gründen eine geneigte Berücksichtigung schenken werden.

II. Außerordentliche Ausgabe wegen Anlage am Ofterthorsbären.

Bereits in ihrem Bericht vom 13. Nov. 1852 wies die Deputation darauf hin, daß sie mit den ihr bewilligten Geldern diese Anlage nicht vollenden könne.

Einerseits der schadhafte Zustand der Bärenmauer, andererseits die mit größeren Kosten verbundene Herbeischaffung des zum Damme u. s. w. nothwendigen Materials vom Ufer der Weser, statt vom Walle, haben einen Theil der Mehrkosten verursacht. Ein anderer Theil dieser Mehrkosten ist dadurch entstanden, daß ein Weg vom Stadtgraben bis zum Ofterthore angelegt, und das Maschinenhaus, namentlich der Schornstein desselben, in einer den Wallanlagen entsprechenden Form ausgeführt werden wird. Dazu hielt die Deputation sich aber nach dem ihr gewordenen Auftrage berechtigt.

Was sodann endlich

III. die Unterhaltung der Weserbrücken anlangt, so übergiebt die Baudeputation zunächst einen Bericht des Baudirector Schröder und des Bauinspector Brockmann über den Zustand der großen Weserbrücke, in welchem diese Techniker diejenigen Maßregeln andeuten, welche zur Verstärkung der Brücke dienen sollen. Bei den verschiedenen beunruhigenden Gerüchten über den schlechten baulichen Zustand dieser Brücke hat nämlich die Deputation sich verpflichtet gehalten, darüber die Ansicht jener beiden Techniker einzuziehen, und wird sie, falls der Wasserstand der Weser es gestatten sollte, in diesem Jahre den Grund der Pfeiler noch genauer, als geschehen, untersuchen lassen.

Ferner übergiebt sie einen Bericht des Bauinspector Brockmann, nach welchem die von der Baudeputation in ihrem Budget für die Weserbrücken aufgenommenen Arbeiten durchaus nothwendig sind, sie kann daher die Bewilligung der dafür erforderlichen Gelder nur anempfehlen.

Bremen, im Januar 1853.

Die Deputation für das Bauwesen.

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr. (gez.) J. G. Höpfen.

Anlage a.

zur Unter-Anlage C. der Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

B e r i c h t ,

die Untersuchung des Balkenbelags und der Betonfundirung der großen Weserbrücke betreffend.

Die Unterzeichneten haben der ihnen gewordenen sehr geehrten Aufforderung, eine Untersuchung des Balkenbelags und der Betonfundirung der großen Weserbrücke vorzunehmen, entsprochen und beehren sich nunmehr im Nachstehenden das Resultat dieser Untersuchung ganz ergebenst vorzulegen.

Der Balkenbelag auf der großen Weserbrücke besteht bekanntlich aus zwei auf einander gelegten Balken, welche durch Dübel- und Schraubenbolzen mit einander und mit den sie unterstützenden Satteln verbunden sind und ist durch Andreaskreuze die Verstrebung der Balken gegen einander beschafft.

Die Balken sind bedeutend durchgeschlagen und zwar zum Theil 6 Zoll und die Verbindung von je zwei Balken ist mangelhaft geworden, dadurch, daß unter die Köpfe der Bolzen keine Platten gelegt sind und dieselben sich stark in das Holz eingedrückt haben, also eine feste Verbindung der beiden Balken nicht mehr vorhanden war, welche indeß später dadurch wieder hergestellt ist, daß unter die Muttern mehrere eiserne Platten gelegt sind, nichtsdestoweniger konnte eine feste Verbindung der Balken unter sich und mit den Satteln auf die Dauer dadurch nicht erlangt werden, indem die Bolzenköpfe noch weiter in das Holz eingedrückt wurden, auch einige der unteren Balken stark durchbogen und die Verdübelung dem Zweck nicht mehr vollständig entsprach.

Das Holz ist bis auf einen äußeren Balken so wie zwei Sattelsköpfe noch gesund, allein dadurch daß ein Theil der Balken stark durchgeschlagen ist, haben sich die Fasern derselben so wie auch mehrerer Sattel gelöst, welches dann gefährlich werden und einen Bruch derselben veranlassen wird, wenn die dadurch entstandenen schrägen Risse bis zur Unterkante der Balken oder Sattel durchgehen.

Im Ganzen haben wir 20 Balken und 98 Sattelenden bemerkt, in welchen die Fasern sich gelöst hatten und außerdem einen Balken gefunden, welcher neben einem Risse einen senkrechten Riß hatte.

Zur Sicherung dieser Balken und Sattel gegen einen Bruch erlauben wir uns eiserne Bänder von 2 Zoll Breite und $\frac{1}{2}$ Zoll Stärke in Vorschlag zu bringen, welche um die Balken und resp. Sattel gelegt und, nachdem eiserne Platten oben und unten darunter gelegt sind, fest angeschraubt werden.

Für jeden Balken werden 6 Bänder und für jedes Sattelende ein Band ausreichend sein, um dieselben gegen einen Bruch zu sichern, wenn nicht noch eine erhebliche Senkung der Balkenlage überhaupt erfolgt.

Der ungünstige Wasserstand gestattete es nicht, eine genauere Untersuchung der Betonfundirung vornehmen zu können, indeß haben wir gefunden, daß die unter Wasser losgestoßenen Stücke derselben, namentlich der Mörtel fest war.

Bremen, den 17. Januar 1853.

(gez.) A. Schröder.

(gez.) Joh. Brockmann.

Anlage b.

zur Unterlage C. der Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

B e r i c h t

über außerordentliche in diesem Jahre an der großen und kleinen
Weserbrücke erforderlichen Arbeiten.

A. Große Weserbrücke.

Von dem auf der großen Weserbrücke befindlichen Klopfpflaster ist ein Theil und zwar über ein Joch im vorigen Jahre durch neue Klöße ersetzt, der übrige Theil desselben bedarf aber in diesem Jahre nothwendig einer Erneuerung, weil viele Klöße morsch und schadhaft sind, eine Ausbesserung dieses Klopfpflasters aber nicht möglich ist.

Die Brückenbalken bestehen aus je zwei auf einander liegenden durch Däbe und Bolzen mit einander verbundene und durch Sattel unterstützte Balken, dieselben haben aber keinen genügenden Widerstand gegen die fortwährende Belastung durch große schwere Lastwagen und sind deshalb zum Theil um 6 Zoll in der Mitte durchgeschlagen; das Holz ist zwar noch gesund, allein die Fasern von einigen der unteren Balken, so wie von vielen Satteln hat sich an verschiedenen Stellen gelöst, und diese haben dadurch Risse bekommen, welche, wenn sie weiter fortschreiten und bis zur Unterkante derselben durchgehen, den Bruch der Balken herbeiführen werden.

Das geeignetste Mittel, um solches zu verhüten, besteht darin, daß um jeden dieser schadhaften Balken eiserne Bänder von 2 Zoll Breite und $\frac{1}{2}$ Zoll Stärke, mit oben und unten untergelegten 4 Zoll Breite und 12 Zoll Länge haltenden $\frac{1}{4}$ zölligen eisernen Platten, umgelegt und festgeschraubt werden und zwar an sechs möglichst gleich weit von einander entfernten Punkten.

Auf gleiche Weise werden auch die Sattel, welche Risse bekommen haben, durch eiserne Bänder mit den Balken zu verbinden sein, da sonst, wenn ein Bruch auch nur eines Sattels erfolgt, dieser eine bedeutende Beschädigung der zunächst liegenden Sattel und Balken nach sich ziehen wird.

Nach dem beiliegenden Kostenanschlage betragen die in diesem Jahre für die große Weserbrücke erforderlichen außerordentlichen Ausgaben 4400 Thaler.

B. Kleine Weserbrücke.

Die Unterlage unter dem Asphaltbelage der Trottoirs auf der kleinen Weserbrücke besteht aus Klopfpflaster mit darunter befindlichen auf die Querbalken genagelten eichenen Bohlen. Letztere sind zum Theil, erstere ganz morsch, weshalb eine Umlegung, resp. Erneuerung dieser Trottoirs, sowie zugleich eine Ersetzung der etwa morschen Querbalken durch neue Balken in diesem Jahre Statt finden muß.

Es dürfte sich aber empfehlen die Unterlage unter dem Asphaltbelage der Trottoirs ähnlich wie auf der großen Weserbrücke im vorigen Jahre geschehen ist herzustellen, nämlich aus Lagern mit darauf genagelten schmalen Bohlenstücken von 3 bis 4 Zoll Breite und 3 Zoll Stärke; jedoch würde hierzu Eichenholz zu verwenden sein.

Im ersten Joche zunächst der Herrlichkeit ist der untere Schlagbalken schadhaft und bereits im Jahre 1850 durch ein Bohlenstück verstärkt; da dieses aber nicht mehr genügt, auch das Trottoir vollständig aufgerissen werden muß, so wird daselbst ein neuer Balken einzubringen sein.

Nach dem anbei erfolgenden Kostenanschlage betragen die in diesem Jahre an der kleinen Weserbrücke erforderlichen außerordentlichen Arbeiten 2200 Thaler.

Bremen, den 16. Januar 1853.

Joh. Brockmann.

Unter: Anlage D. I.
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 4. März. 1853.

Bericht der Convoyedeputation,

die Verwendung der im vorigen Jahre für den Strombau bewilligten Gelder und Vorschläge über die in diesem Jahre auszuführenden Arbeiten betreffend.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft wurde der Convoyedeputation die in ihrem Budget und in dem unterm 17. März v. J. erstatteten Bericht und nach einem beigefügten Gutachten des Herrn Geheimen Ober-Baurath Hagen, für die zur Wiedereröffnung der Niederbührener Weser anzulegenden Werke, sowie für den Strombau überhaupt, für die Unterhaltung der Leimpfaden, des Dampfbaggers u. beantragte Summe von 63,360 Thlr. bewilligt und mit der Ausführung, sobald es der Wasserstand gestattete, begonnen. Die unerwartet eingetretenen Ereignisse, über die in dem Berichte der Deputation vom 18. Novbr. v. Jahres und in dem des Inspector Brockmann vom 23. Decbr. v. J. nähere Auskunft enthalten, erheischten jedoch noch erhebliche Arbeiten, auf die in dem Voranschlage nicht gerechnet werden konnte und veranlaßte die Anträge auf die Nachbewilligung von 5000 Thlr. und 1800 Thlr. so daß die Gesamtsumme der im vorigen Jahre bewilligten Fonds sich auf die Summe von 70,160 Thlr. beläuft. Von diesem Betrage haben $\text{R} 70,121 : 11$ K und außerdem für kleine Verpachtungen u. erhobene $\text{R} 734 : 48$ K verwendet werden müssen; so daß sich die ganze Ausgabe auf $\text{R} 70,855 : 59$ K beläuft.

Die Deputation hat es nun zunächst für angemessen erachtet, den Bauinspector Brockmann zu beauftragen, über die Ausführung der im vorigen Jahre beschlossenen neuen Strombauten, sowie über den gesammten Geschäftsbetrieb eine vollständige Uebersicht aufzustellen und damit eine aus den Rechnungen ausgezogene Berechnung der Ausgaben für die neuen Werke und der für die Uferwerke, Leimpfaden, Erhaltung des Fahrwassers, überhaupt der gesammten Verwendung für den Weserstrom zu verbinden, und beehrt sich diesen Bericht dem Senate und der Bürgerschaft in der Anlage a. vorzulegen.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat sich der Herr Geheime Ober-Baurath Hagen bei einer im Sommer v. J. gemeinschaftlich mit der Deputation vorgenommenen Besichtigung und nachdem derselbe im December v. J. eine nochmalige Untersuchung an Ort und Stelle vorgenommen, in einem unter Anlage h. hier beigefügten Gutachten befriedigend ausgesprochen und dabei aufs Neue seine Ueberzeugung ausgedrückt, daß der durch die Wiedereröffnung der Niederbührener Weser beabsichtigte Zweck, diese Flußstrecke in hinreichender Tiefe schiffbar zu machen, vollständig erreicht werden würde. — Zur Erreichung dieses Ziels und zur vollständigen Correction kommt es nun zunächst darauf an, daß unter sorgfältiger Prüfung der vorliegenden Verhältnisse und der bereits eingetretenen Wirkungen bestimmt werde, welche Arbeiten in diesem Jahre vorzunehmen sind.

Die Deputation hat zu diesem Zwecke von dem Bau-Inspector Brockmann den in der Anlage c. nebst Karte und Profilzeichnungen beigefügten Plan und Kostenanschlag aufstellen lassen und nach diesen auch das eingereichte Budget aufgestellt, dann aber den Herrn Geheimen Oberbaurath Hagen ersucht, den Plan einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und seine Ansicht darüber mitzutheilen. Diese ist in dem beigefügten Gutachten ausführlich dargelegt worden; es sind zwar im Allgemeinen die Vorschläge Brockmann's gebilligt, Bede

haben jedoch nach Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung gewonnen, daß es gerathen sei, am Hinterwerder zunächst nur die mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Werke anzulegen, die Werke Nr. 3 bis 5, höchstens bis Nr. 6, nur durch Senkmaschinen vorzubereiten, Nr. 7 und 8 aber ganz wegzulassen, auch das mit Nr. 1 bezeichnete Uferdeckwerk am großen Mithoop nur soweit auszuführen, als es zur Erhaltung der Insel und zur Darstellung einer regelmäßigen Uferlinie erforderlich sein werde. Durch das Wegfallen der angeführten Werke werden die veranschlagten Kosten bedeutend ermäßigt, der Herr Geheime Oberbaurath Hagen empfiehlt indessen, die veranschlagte Summe nicht zu verkürzen, da in der Periode, wo ein Arm sich ausbilde, häufig unvorhergesehene Unfälle eintreten, welche, wenn die Mittel zur schleunigen und kräftigen Einwirkung nicht vorhanden, später nur mit übermäßigen Kosten wieder beseitigt werden könnten, und überdem die für Aufräumungen, Grabenarbeiten und Baggern bestimmten Summen möglicher Weise nicht ausreichen dürften.

Nach der von dem Bauinspector Brockmann aufgestellten Berechnung wird durch den Wegfall und durch Veränderung der bemerkten Werke die für die Neubauten veranschlagte Summe um circa 12,920 Thaler vermindert, und die Deputation stellt es der Entscheidung des Senats und der Bürgerschaft anheim, ob unter den bemerkten Verhältnissen eine Verminderung der im Budget dafür veranschlagten Summe angemessen sei; allein sie darf nicht unterlassen darauf aufmerksam zu machen, daß, wie der Herr Geheime Oberbaurath Hagen auch hervorhebt, die Erfahrung, namentlich auch des verflossenen Jahres, bestätigt hat, daß unerwartet eintretende Ereignisse die Verwendung bedeutender Summen sofort nothwendig machen können.

Die Deputation darf überdem die Hoffnung aussprechen, daß der geehrte Techniker, nach dessen Plan die Correction der Weser durchgeführt wird, auch im Laufe dieses Jahres sich veranlaßt finden werde, die Anlagen in Augenschein zu nehmen und nach deren Wirksamkeit seinen Rath ferner zu ertheilen.

Bremen, den 24. Februar 1853.

(gez.) J. F. W. Iken. (gez.) Joh. Fr. Philippi.

Anlage a.

zu Unter-Anlage D. I. der Mittheilung
des Senats vom 4. März 1853.

Generalbericht

über die im vorigen Jahre ausgeführten Strombauten.

Dem sehr geehrten Auftrage einer Hochlöblichen Convoideputation nachkommend, beehre ich mich im Nachstehenden einen Generalbericht über die im verflossenen Jahre an der Ober- und Unterweser ausgeführten Arbeiten ganz ergebenst vorzulegen.

A. Oberweser.

An der Oberweser schreitet die Verlandung zwischen den Werken mehr und mehr fort, an einzelnen Stellen hat dieselbe fast die Höhe der Werke erreicht, diese sind also geschützt

und erfordern nur eine geringe Unterhaltung der Decklage und des Kopfes. An anderen Stellen, wo die Verlandung noch nicht in dem Maße eingetreten ist, werden die Werke stärker angegriffen und beschädigt, namentlich sind aber die Köpfe der Werke einem starken Stromangriffe ausgesetzt, welche in den scharfen Krümmungen liegen, weshalb dieselben oft eine größere Reparatur erfordern.

Im Allgemeinen waren die Werke in einem sehr guten Zustande und ist eine bedeutende Reparatur nur an einzelnen Stellen erforderlich gewesen. Die für Reparatur sämtlicher Werke verausgabte Summe beträgt 539 Thlr. 66 Gr.

Die Ausbesserung des Leinpfades hat an allen Stellen, wo solches erforderlich war, gleich nachdem der Hochwasserspiegel sich soweit gesenkt hatte, stattgefunden, auch sind die später erforderlich gewordenen Reparaturen ausgeführt und im Ganzen dafür verausgabt 389 Thlr. 62 Gr.

Der Jahresgehalt für die beiden Achtmänner beträgt wie bisher 240 Thlr. — Gr. und sind von denselben 860 Schiffsmasten begleitet, auch zugleich die Strom- und Uferwerke beaufsichtigt.

An den sogenannten Bleichen, am oberen Theile des Werders, war ein Theil des Ufers stark in Angriff gekommen und der Leinpfad, welcher hier sehr ungünstig lag und fast in jedem Jahre eine bedeutende Reparatur erforderte, theilweise zerstört, weshalb die Verlegung desselben auf das Ufer und die Abdossirung und Deckung dieses Ufers ausgeführt werden mußte, wofür ein Betrag von 1641 Thlr. 7 Grt. verwendet ist.

Für Aufstellung und Erhaltung des Hackelwerks am Ufer und auf den Schlachten, sowie für Pflanzung und allgemeine Ausgaben ist ein Betrag von 188 Thlr. 59 Grt. erforderlich geworden.

Demnach haben die Ausgaben für die Oberweser in diesem Jahre 2999 Thlr. 50 Grt. betragen.

B. Unterweser.

I. Neubauten.

Zufolge der eingereichten und genehmigten Vorschläge sollten in diesem Jahre an der Unterweser erbaut werden:

a in der Niederbührener Weser

- 1) die Werke am rechtseitigen Ufer bis Niederbühren Nr. 1 bis 12,
- 2) die Werke neben dem Ihlager Deiche Nr. 2, 4, 6 und 8, und das Deckwerk oberhalb derselben,
- 3) die Deckung des linkseitigen Ufers oberhalb der Coupirung;
- 4) der Abschluß des unten in der Niederbührener Weser vorhandenen linkseitigen Stromarmes.

b oberhalb Moorlose

- 1) die Coupirungen im Stromarme Hasenbühren gegenüber Nr. 2, 3, 5 und 7;
- 2) die Coupirung Nr. 3 im Stromarme vor Hasenbühren.

Das Hochwasser des letzten Winters hatte in dem rechtseitigen Stromarme, Hasenbühren gegenüber, wesentliche Veränderungen veranlaßt, namentlich war an der Stelle, wo das mit Nr. 3 bezeichnete Werk erbaut werden sollte, eine bedeutende Vertiefung eingetreten, wodurch es erforderlich wurde, statt der vorgeschlagenen Werke den Bau der Werke Nr. 1, 2, 4 und 6 auszuführen.

Die oben angeführten Werke sind sämtlich mit der eben bemerkten Aenderung erbaut und war dafür ein Betrag von 20,760 Thlr. veranschlagt. Die Erbauungskosten dieser Werke betragen dagegen 22,406 Thlr. 60 Gr.

Die wesentlichen Veränderungen, welche durch das Hochwasser in der Niederbührener Weser erfolgt waren, veranlaßten, daß schon im vorigen Jahre eine größere Anzahl Werke, so wie Uferdeckungen ausgeführt werden mußten, als im Voranschlage angenommen war; als aber die Coupirung neben Niederbühren fortgenommen, zeigte sich sogleich überall in der Niederbührener Weser eine sehr lebhafte Strömung, welche durch das Steigen der Weser noch vermehrt ward; an verschiedenen Punkten kam der Sand in Bewegung, an anderen

lagerte derselbe sich wieder ab, und oft in kurzen Entfernungen sprang der Strom von dem rechtsseitigen auf das linksseitige Ufer über und übte an einigen Stellen nachtheilige Wirkungen aus, welchen schon im Entstehen auf das Kräftigste begegnet werden mußte.

Durch diese verschiedenen Angriffe des Stromes auf das Bett und die Ufer ist es erforderlich geworden, im vorigen Jahre in der Niederbührener Weser noch auszuführen:

- 1) das Deckwerk am rechtsseitigen Ufer am unteren Ende von Niederbühren;
- 2) die darauf folgenden Werke Nr. 1 bis 8;
- 3) die Werke Nr. 1, 3, 5 und 7 am Ihlager Deiche;
- 4) die Werke Nr. 1 bis incl. 6 am linksseitigen Ufer oberhalb der Coupirung;
- 5) die Uferdeckung von der Coupirung bis zu der Insel unterhalb derselben und
- 6) die Deckung des Ufers an der Insel unten in der Niederbührener Weser.

Für diese sämtlichen Bauten ist ein Betrag von Thlr. 12,222 = 35 $\frac{1}{2}$ verausgabt.

II. Abgrabung von Inseln.

In dem Berichte vom Febr. vor. Jahres ward nach den vorangegangenen Untersuchungen angenommen, daß eine theilweise Auflockerung und Abgrabung des fl. Miethops und der Inseln unten in der Niederbührener Weser genügen werde, und dafür ein Betrag von Thlr. 6200 = — $\frac{1}{2}$ veranschlagt, allein als diese Arbeit in Angriff genommen war, ergab sich, daß die Reith- und Buschswurzeln weit verzweigt waren und sehr tief reichten; weshalb eine möglichst umfassende Abgrabung der Inseln, und zwar soweit der Wasserstand solches gestattete, vorgenommen werden mußte, wofür ein Betrag von Thlr. 7554 = 63 Gr. erforderlich gewesen ist.

III. Ausreißen von Schlachten.

Für das Ausreißen der Moorloser Schlacht und der Coupirung neben Niederbühren war ein Betrag von 3000 Thlr. veranschlagt, allein dadurch, daß der größte Theil dieser beiden Werke durch den Dampfbagger herausgebaggert, und der dafür erforderlich gewordene Betrag in den Baggerungskosten mit begriffen ist, sind für das Ausreißen der Werke nur 2285 Thlr. 6 Gr. zur Verwendung gekommen.

IV. Uferdeckung neben dem Papenkampe.

Neben dem Papenkampe sollte eine Uferdeckung ausgeführt werden, und sind dafür in dem Kostenanschlage 1000 Thlr. — Gr. berechnet; diese Arbeit ist ausgeführt, und sind dafür 1006 » 34 » verausgabt.

V. Abgrabung des Ufers am Deichkampe.

Die Abgrabung des Ufers neben dem Deichkampe hat wegen der anderweitigen wichtigen Arbeiten im vorigen Jahre nur bis zu Nr. 3 am Moorlosen Pegel ausgeführt werden können, und sind dafür statt der veranschlagten 2000 Thlr. — Gr. nur verausgabt 698 » 60 »

VI. Reparatur alter Werke.

Für die Reparatur alter Werke ist im vorigen Jahre ein Betrag von 5128 Thlr. 54 Gr. zur Verwendung gekommen.

VII. Baggerung.

a. durch den Dampfbagger.

Im vorigen Jahre ist der Dampfbagger vom 2. April bis 9. November und zwar während 200 Tage verwendet worden, nämlich:

36 Tage vor der Dichtummündung....und hat daselbst gefördert	635,030 Cubicfuß.
6 » am Dichtumer Sande..... » » » »	87,160 »
4 » oberhalb der Kalkhörne..... » » » »	77,970 »
34 » auf der Kalkhörne..... » » » »	632,040 »
5 » neben der Lemmerder Mühle. » » » »	101,200 »
13 » vor der Lesummündung..... » » » »	214,360 »
3 » in der Lesum..... » » » »	30,360 »
21 » bei Ganspe resp. Warfleth.. » » » »	338,790 »
78 » in der Niederbührener Weser. » » » »	1,045,600 »
i. 200 Tagen im Ganzen also gefördert.....	3,162,510 Cubicfuß;

die wirkliche Arbeitszeit beträgt 1855 Stunden, also per Tag $9\frac{1}{4}$ Stunden, und das Quantum, welches durchschnittlich in einer Stunde gebaggert ist, 1705 Cubicfuß.

Die Kosten für den Betrieb des Baggers betragen im Ganzen, nämlich für Transport des ausgebagerten Materials, Kohlen, Gehalte, Reparatur, Schmiere und Geräte 6613 Thlr. 13 Grt., also per Cubicfuß nahezu $\frac{3}{20}$ Grt.

Nachdem der Dampfbagger wegen der weit vorgerückten Jahreszeit heraufgebracht war, trat eine ganz günstige Witterung ein, wodurch es möglich ward, den Bagger noch in dem sehr verschlammten Sicherheitshafen verwenden zu können, woselbst vom 5. bis 28 Dec. 108,800 Cubicfuß in 74 Arbeitsstunden herausgebaggert sind, außerdem ist derselbe am 29., 30. und 31. Dec. noch dazu verwendet, Sand für die Hochwasserdeputation zu baggern und sind in $20\frac{1}{2}$ Stunden 40,880 Cubicfuß aufgefördert worden.

An beiden Stellen ist der Betrag für den Transport des ausgebagerten Materials sowie für die während der Zeit erforderlich gewesenenen Kohlen von der betreffenden Deputation bezahlt, also in den oben angeführten Betriebskosten nicht mit begriffen.

Das Quantum, welches also vom 5. bis 31. Dec. herausgebaggert ist beträgt

149,680 Cubicfuß,

dazu das oben angeführte Quantum von 3,162,510 »

folglich sind in diesem Jahre im Ganzen durch den Dampfbagger gebaggert..... 3,312,190 Cubicfuß.

b. Handbaggerung.

Zur Erhaltung des Fahrwassers mußten auch in diesem Jahre an verschiedenen Stellen Handbaggerungen angewendet werden, wofür ein Betrag von 849 Thlr. 7 Grt. erforderlich geworden ist.

VIII. Leinpfad.

An verschiedenen Stellen war der Leinpfad erheblich beschädigt, weshalb daselbst eine umfassende Reparatur vorgenommen werden mußte, an anderen Stellen war es erforderlich, eine bedeutende Verbesserung desselben auszuführen, auch war die Pflasterung einer Deichstrecke neben Lankenau von ca. 1300 Fuß Länge herzustellen, da dieselbe seither bei nassem Wetter nicht zu passiren war.

Für diese Arbeiten, sowie für die gewöhnliche Unterhaltung des Leinpfades sind 5168 Thlr. 58 Grt. verwendet.

IX. Hackelwerk.

Für Aufstellung, Instanderhaltung und Abnehmen der Hackelwerke zum Schutze der Schlachten und Uferwerke, soweit solches dem Staate obliegt, wurden verausgabt 348 Thlr. 52 Grt.

X. Pflanzung.

Für Bepflanzung der zwischen den Werken am Ufer zu Tage kommenden Berandung sind verwendet 100 Thlr. 65 Grt.

XI. Convoyeschiffe.

Für Reparatur der Convoyeschiffe sowie für 3 neue Schiffe sind im Ganzen 541 Thlr. 45 Grt. verausgabt.

XII. Allgemeine Ausgaben.

Die allgemeinen Ausgaben, nämlich: für Gehalte, jährlichen Lohn an die Stromwärter, Wasserstandnotirungen, Erhaltung und Ersetzung der Geräthschaften u. haben im vorigen Jahre 2898 Thlr. 10 Grt. betragen.

Nach der vorstehenden Auseinandersetzung berechnen sich die im vorigen Jahre verausgabten Gelder folgendermaßen:

A. Oberweser	₤ 2,999 = 50 %
B. Unterweser:	
I. Neubauten	₤ 34,629 = 23 %
II. Abgrabung von Inseln	« 7,554 = 63 «
III. Ausreißen alter Schlachten	« 2,285 = 6 «
IV. Uferdeckung am Papenkamp	« 1,006 = 34 «
V. Abgrabung am Deichkamp	« 698 = 60 «
VI. Reparatur alter Werke	« 5,128 = 54 «
VII. Baggerung { a. Dampfbaggerung ₤ 6645 = 36	
b. Handbaggerung « 849 = 7	« 7,494 = 43 «
VIII. Leinpfad	« 5,168 = 58 «
IX. Hackelwerk	« 348 = 52 «
X. Pflanzung	« 100 = 65 «
XI. Convoye-Schiffe	« 541 = 45 «
XII. Allgemeine Ausgaben	« 2,898 = 10 «
	« 67,856 = 9 «
	₤ 70,855 = 59 %

Davon sind aus der Generalcasse gezahlt ₤ 70,121 = 11 % |

und die Pacht- u. Einnahmen

a. an der Oberweser	₤ 290 = — %
b. „ „ Unterweser	« 444 = 48 «
	« 734 = 48 «

Für die Strombauten waren bewilligt ₤ 63,360 = — % |

Dazu die Nachbewilligungen von 5000 Thlr. und 1800 Thlr. « 6,800 = — « |

Zusammen ₤ 70,160 = — % |

Es ist mithin fast die ganze bewilligte Summe einschließlich der Nachbewilligungen zur Verwendung gekommen, jedoch sind auch, wie oben bereits angeführt, eine weit größere Anzahl von Werken erbaut, als im Voranschlage aufgenommen waren; dazu kam noch, daß durch den lebhaften Strom, welcher nach Beseitigung der Coupierung in der Niederbührener Weser eintrat, ganz außerordentliche Arbeiten ausgeführt werden mußten, um die nachtheiligen Wirkungen desselben gleich im Entstehen zu unterdrücken und also bedeutend größere Ausgaben in diesem Jahre zu vermeiden.

Bremen, den 20. Januar 1853.

(gez.) Joh. Brockmann.

Anlage b.

zur Unter-Anlage D. I. der Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

Herr Bauinspector Brockmann theilte mir in diesen Tagen den von ihm unter dem 20. v. Mts. der Hochlöblichen Convoyedeputation erstatteten Bericht über die Fortsetzung der Correction der Unterweser mit, worin die für dieses Jahr projectirten Strombauten näher bezeichnet und veranschlagt sind. Zugleich sagte mir derselbe, Ew. Hochwohlgeb. wünschten, daß ich hierüber ein schriftliches Gutachten abgeben möchte.

Indem ich diese Aufforderung bereits erwartet hatte und die letzten höchst wichtigen und folgereichen Ausführungen an der Unterweser eine Localbesichtigung dringend forderten, wenn über die weiteren Arbeiten eine Äußerung meinerseits gemacht werden sollte, so war ich, wie Ew. Hochwohlgeboren bekannt, schon in den letzten Tagen des vergangenen Jahres, sobald ich von der Wiedereröffnung der Niederbührener Weser benachrichtigt war, nach Bremen gereist und habe in Begleitung des Herrn Bauinspectors Brockmann am 27. December die Niederbührener Weser untersucht. Bei dieser Gelegenheit wurde die Befahrung schon an der Stadt begonnen, und sonach die Localbesichtigung auf die ganze Unterweser zwischen Bremen und Vegesack ausgedehnt.

Was den Niederbührener Arm betrifft, der in dem erwähnten Berichte zuerst behandelt wird, so war derselbe, wie nicht anders sein konnte, noch in sehr unvollkommenem und unregelmäßigem Zustande. Nichtsdestoweniger hatte er dennoch bereits eine starke Strömung aufgenommen, auch hatte er sich stellenweise vertieft und ließ unbezweifelt erkennen daß er in kräftiger Ausbildung begriffen sei. Die sehr ungünstige Witterung erlaubte nicht, genaue Peilungen und andere Messungen vorzunehmen, weshalb die gefundenen Resultate auch nur im Allgemeinen angedeutet werden können. Jedenfalls war aber eine günstige Wirksamkeit der Strömung hier schon unverkennbar eingetreten, also die größte Gefahr, der man bei Ausführung anderer Durchstiche oft begegnet, daß sie nämlich den Strom gar nicht aufnehmen, ist hier bereits vollständig als beseitigt anzusehen. Es kommt daher nur noch darauf an, der Strömung durch Aufräumungen und dergleichen noch zu Hülfe zu kommen, und sie theils durch Abgrabungen und Baggerungen, und theils durch Befestigung und Regulirung der Ufer so zu leiten, daß sie selbst das Bett in der gewünschten Weise ausbildet.

Hiebei ist es vorzugsweise nöthig, die entstehenden Unregelmäßigkeiten, die gewiß nicht ausbleiben werden, sich auch durch einzelne Sandablagerungen vor den Ufern bereits zu erkennen gegeben haben, möglichst bald wieder zu beseitigen und wenigstens zu verhindern, daß sie sich nicht zu weit ausdehnen. Es läßt sich hiernach weniger ein ganz bestimmter Operationsplan für dieses Jahr vorherbestimmen, als man vielmehr, wie ich in den früheren Gutachten bereits empfohlen habe, dafür sorgen muß, daß bedeutende Menschenkräfte und Baumaterialien sogleich verwendet werden können, wenn eine Nachhülfe nöthig ist. Die im Berichte bezeichneten Uferdeckungen dieser Art, namentlich die Verbauung des linken Ufers durch die Werke Nr. 1 bis 6 durch das Uferwerk am kleinen Miethop, und durch die flachen Anschlüsse an den alten Deich am rechten Ufer, erscheinen mir daher eben so dringend, als die Abgrabungen am kleinen Miethop und der kleinen Insel am linken Ufer im unteren Ende der Niederbührener Weser, so wie die Aufräumungen am Schönebecker Sande, die Auslockerungen des Bodens unter den bereits abgegrabenen Inseln und die vollständige Abtragung des Wiers am Hinterwerder. Außerdem wird der Bagger vielfach gebraucht werden, und zwar nicht nur, um einzelne etwa eingetretene Schifffahrts Hindernisse zu beseitigen, sondern vorzugsweise um eine tiefe und regelmäßige Rinne immer offen zu erhalten, in der die Strömung sich concentriert und dadurch vorzugsweise die regelmäßige Ausbildung des Bettes bewirkt. Statt des Baggers wird man ohne Zweifel auch von den Vorrichtungen zum Auslockern des Grundes sehr vorthellhaft Gebrauch machen können, deren Zusammenstellung, wie mir mitgetheilt ist,

bereits eingeleitet wird. Solche Vorrichtungen zum Auslockern des Sandes sind nicht nur zur Beseitigung der im Grunde etwa noch vorhandenen Wurzeln sehr nützlich, sondern sie sind in kräftiger Strömung auch höchst wirksam und durch sie kann man die Effecte viel wohlfeiler und schneller als durch Baggerung erreichen. Man wird sie anwenden, wo ein Profil besonders leicht ist und indem sie die tiefere Rinne darin eröffnen, so ziehen sie auch den Strom hinein, und gerade hierdurch verstärkt sich ihre Wirksamkeit. Ich zweifle nicht daran, daß in dieser Weise die Niederbührener Weser in sehr kurzer Zeit sich ausbilden und zum bequemen Schifffahrtswege umgestalten wird.

In dem mir mitgetheilten Berichte ist hierzu noch ein anderes Mittel für nothwendig erachtet, nämlich die Anlage eines großen Buhnsystems in der alten Weser zur Seite ihrer oberen Mündung. Ich mag es nicht in Abrede stellen, daß ähnliche Werke einst nöthig sein werden, um die Regulirung ganz zu vervollständigen; ich kann dagegen nicht empfehlen, mit deren Ausführung schon jetzt vorzugehen. Sie würden meines Erachtens bei ihrer sehr großen Länge eine vollständige Verlandung nicht sobald erzeugen: bei der plötzlichen sehr starken Verengung des alten Bettes wird aber wahrscheinlich der ungünstige Erfolg eintreten, daß der Wasserspiegel davor bedeutend höher, als dahinter steht, also eine kräftige Durchströmung eintritt, die eine Vertiefung hervorbringt an einer Stelle, wo solche gar nicht beabsichtigt wird; endlich halte ich es auch in anderer Beziehung für vortheilhaft, diese alte Weser vorläufig gar nicht zu berühren, sondern ihre weitere Umgestaltung ganz sich selbst zu überlassen. Wenn ich die angeregte Besorgniß theilen müßte, daß nämlich die Niederbührener Weser nicht unbedingt und unter allen Umständen das Uebergewicht über den linksseitigen alten Arm gewinnen könnte, so würde ich die Wiedereröffnung der ersten gar nicht empfohlen haben. Ich bin indessen, besonders nachdem ich sie schon in ihrem jetzigen so unvollkommenen Zustande so wirksam gesehen habe, durchaus nicht zweifelhaft, daß sie sehr schnell den ganzen Strom wieder aufnehmen und, wenn man einigermaßen für ihre Erhaltung sorgt, sie diesen auch niemals wieder verlieren wird, ohnerachtet der alte Arm nicht künstlich verschlossen ist. Ich muß hiebei bemerken, daß es auch sonst bei Durchstichen keineswegs üblich ist, die alten Arme zu schließen. Bei den vielen Durchstichen am Rheine ist dieses (mit Ausnahme der ganz verfehlten Anlagen in Frankreich) niemals geschehen, und wenngleich die Ausbildung der neuen Flußbetten daselbst zuweilen und sogar größtentheils sehr langsam von Statten gegangen ist, und sogar manche Durchstiche auf der badisch-baierischen Stromstrecke nach einem viertel Jahrhundert noch nicht den Strom aufgenommen und noch viel weniger zu dem Hauptarme sich ausgebildet haben, so sind die Verhältnisse dort auch viel ungünstiger als hier. Man gab nämlich diesen Durchstichen nur den achtzehnten und mitunter sogar nur den zwanzigsten Theil der normalen Breite des Rheinbettes, und zugleich wurden sie nur so tief ausgehoben, als man bequem graben konnte. Sie waren also wirklich nur kleine Canäle, deren Ausbildung dem Strom ganz überlassen blieb, und die nur in dem Falle sich schnell und vollständig umgestalten konnten, wenn sie sehr beträchtlich den Lauf abkürzten.

Bei der Niederbührener Weser sind die Verhältnisse wesentlich anders. Die Abkürzung des Stromlaufes ist allerdings nicht bedeutend, dagegen hat dieses Bette schon jetzt im Allgemeinen beinahe die erforderliche volle Breite, und es ist Absicht, diese künstlich noch vollständig darzustellen, und zwar nicht allein durch Abgraben, sondern auch unter Wasser den Schlauch durch Baggern zu vertiefen. Hiernach unterlag das Eintreten des Stromes, ohne daß der alte Lauf gesperrt werden durfte, schon früher keinem Zweifel, und die Erfahrung hat diese Ansicht bereits bestätigt, woher nunmehr um so weniger ein Grund vorliegt, noch zu dem ungewöhnlichen und aus den obigen Gründen höchst bedenklichen Mittel zu greifen, das Wasser gewaltsam von dem alten Arme zurückzuweisen.

In meinen gutachtlichen Äußerungen vom 4. Januar v. J. habe ich freilich mich dahin ausgesprochen, daß, falls eine Verlegung der Mündung der Dchum bis zur Bremischen Grenze in Aussicht genommen werden sollte, eine vollständige Abschließung der alten Dchum nothwendig werden würde. In diesem Falle, der mir in jeder Beziehung sehr ungünstig und besonders für die Entwässerung des ganzen Dchum-Thales höchst nachtheilig erscheint, würde es sich darum handeln, den Nebenfluß an einer höher belegenen Stelle in den Hauptfluß münden zu lassen, den Lauf des Wassers also nicht abzukürzen, sondern sogar zu verlängern. Da der Strom von selbst und so lange beide Arme offen sind, diesen längeren Weg nicht einschlägt, so würde alsdann die Sperrung des kürzeren Weges dringend nöthig werden. Eine solche Veranlassung liegt aber in Betreff der beiden Weserarme nicht vor.

Als ich Vorstehendes gegen Herrn Brodmann aussprach, äußerte derselbe, er sei bereits hierauf aufmerksam geworden, und namentlich bei der letzten Localuntersuchung, nachdem er schon den Bericht abgegeben, zu der Ansicht gekommen, daß es vortheilhafter sein möchte, jene Werke in der Mündung des alten Armes vorläufig nur soweit auszuführen, daß sie den starken Stromanfall gegen das linke Ufer zunächst unterhalb der abgegrabenen Ecken mäßigen, und den Abbruch der oberen Spitze des großen Miethop verhindern, zugleich aber auch die tiefe Rinne sperren, die sich längs dem Hinterwerder neben dem linken Ufer aus der ungetheilten in die alte Weser hinüberzieht, und die bei der zunehmenden Sandablagerung vor dem großen Miethop noch in der Vertiefung begriffen ist.

Herr Brodmann schlug demnach vor, zunächst nur die beiden oberen, mit Nr. 1 und 2 bezeichneten Werke am Hinterwerder anschlagsmäßig auszuführen, und dagegen den Bau der folgenden Werke Nr. 3 bis 5, oder höchstens bis Nr. 6 in soweit vorzubereiten, daß durch Senkmaschinen die tiefe Rinne bis zur gegenüberliegenden Sandablagerung abgeschnitten wird. Die letzten Werke Nr. 7 und 8 sollten aber ganz fortfallen.

Mit diesem Vorschlage kann ich mich nur durchaus einverstanden erklären. Hierdurch wird der Vortheil erreicht, daß man die vorstehend bezeichneten Uebelstände umgeht, daß ferner die Bauten nicht über das Gebiet der freien Hansestadt Bremen ausgedehnt werden, und daß endlich die Schifffahrt im alten Arme dadurch gar nicht berührt wird, indem man diese Schwellen nicht höher legt, als die flachsten Stellen des Fahrwassers im alten Arme sind.

Auch das mit Nr. 1 bezeichnete Uferdeckwerk am großen Miethop wird vorläufig nur in sofern nach diesem Vorschlage zur Ausführung kommen, als die Erhaltung der Insel und die Darstellung einer regelmäßigen Uferlinie dieses fordert. Es wird also aufwärts nicht in tieferes Wasser geführt werden, und kann daher den Zufluß nach dem alten Arme nicht beeinträchtigen.

Die vorstehend bezeichneten Aenderungen des Projectes stellen zwar eine ganz erhebliche Ermäßigung der Anschlagssumme in Aussicht, nichts destoweniger kann ich nur dringend empfehlen, die beantragte Summe unverkürzt zu genehmigen, da in der Periode, wo ein Arm sich ausbildet, häufig unvorhergesehene Unfälle eintreten, welche, wenn die Mittel zur schleunigen und kräftigen Einwirkung nicht vorhanden sind, später nur mit übermäßigen Kosten wieder beseitigt werden können. Ich erlaube mir, hier wieder an den Oberrhein zu erinnern, wo namentlich in Baiern zur Seite der Durchflüsse oft weit ausgedehnte Uferbrüche entstanden sind, die man später durch kostbare Buhnenysteme wieder verbauen mußte und eines Theils das Eintreten der Unregelmäßigkeit im neuen Flußlaufe, andern Theils auch die Entschädigungen für das verschwundene Land diese unvorhergesehenen Ereignisse um so unangenehmer und nachtheiliger machten. Denselben kann nur begegnet werden, wenn man, sobald es irgendwo Noth thut, ohne Verzug recht kräftig einwirken kann, und hierzu sind bedeutende Geldmittel außer den für bestimmte Anlagen bewilligten erforderlich.

Auch dürften die für Aufräummungen, Grabenarbeiten und Baggern bestimmten Summen möglicher Weise nicht genügen, wenn die Witterungsverhältnisse ein recht kräftiges Eingreifen gestatten, und jedenfalls ist es ein unschätzbarer Gewinn, wenn die Niederbührener Weser sich recht bald wieder zum Hauptstrome umgestaltet und nicht nur alle jene berückichtigten großen Schifffahrtshindernisse in der alten Weser umgangen werden können, sondern der wohlthätige Einfluß dieser Stromcorrection auch in der oberen Weser bis Bremen sich zu erkennen giebt.

Was die an der linken Seite der Niederbührener Weser projectirten sechs Buhnen betrifft, so muß ich noch bemerken, daß, obwohl dieselben mir unbedingt in hydrotechnischer Beziehung sehr zweckmäßig erscheinen, ich dennoch der Ansicht bin, daß, wenn ihre Ausführung in anderer Beziehung bedenklich erscheinen sollte, statt derselben auch ein Parallelwerk, an die obere Insel anschließend und die Richtung der Uferlinie verfolgend, über die in der Charte angedeutete Sandbank als Uferfassung geführt werden könnte. Solche Parallelwerke, die sich nur am oberen Ende an ein festes Ufer anschließen, sind allerdings gefährliche Anlagen und brechen häufig durch, insofern sie nicht durch andere Anschlußwerke noch mit dem Ufer verbunden sind. Nichtsdestoweniger kann man sie doch künstlich verstärken, und den Zweck in Betreff der Stromregulirung pflegen sie, wenn nicht ein Unfall der erwähnten Art eintritt, sehr sicher zu erfüllen. Diese Aenderung des Projectes, die vielleicht nöthig sein dürfte, wird einen Theil jener Ersparungen bereits in Anspruch nehmen.

Was die im oberhalb belegenen Theile der Weser projectirten Werke betrifft, und namentlich die Buhnen vor Hasenbühren Nr. 27, 29, 31 und 33, so habe ich mich bei

der Befahrung im December v. J. von der Dringlichkeit ihrer Ausführung überzeugt. Dasselbe gilt auch von den anderen im Anschlage benannten Arbeiten, und kann ich daher deren Genehmigung nur empfehlen.

Schließlich erlaube ich mir noch auf die muthmaßlichen Wirkungen der Wiedereröffnung der Niederrührener Weser zurückzukommen. Ich habe mich hierüber bereits wiederholentlich geäußert, und hatte meine Hoffnungen des günstigen Erfolges vorzugsweise auf die an der Elyde gemachten Erfahrungen gegründet. Im vergangenen Jahre habe ich Gelegenheit gehabt, die Anlagen unterhalb Glasgow ausführlich und wiederholentlich zu sehen, und zweifle nicht, daß ähnliche Erfolge, die freilich im Verhältnisse der Fluthhöhe geringer bleiben müssen, sich auch hier einstellen werden. Als wesentlichsten Zweck der Wiedereröffnung der Niederrührener Weser betrachte ich immer, der Fluth Gelegenheit zu geben, daß sie kräftig in die Weser oberhalb Vegesack treten könne. Eine Erhöhung des Wasserstandes vergleichungsweise gegen den jetzigen findet dabei nicht statt, vielmehr tritt der Wasserwechsel nur ein, indem bei den Ebben der Fluß sich bedeutend senkt und das Bett sich vertieft. Damit aber dieser Vortheil in der benannten Stromstrecke eintreten kann, muß an deren unterem Ende, also bei Vegesack, schon starker Fluthwechsel stattfinden. Dieser beträgt gegenwärtig nur etwa 4 Fuß, bei Nezum dagegen, oder unterhalb der vielfachen Stromspaltungen schon das Doppelte, und der Grund dieser starken Schwächung der Fluth in der kurzen Strecke liegt eben in jenen Spaltungen und Untiefen im Strombette. Sonach erscheint es auch für die Weser zwischen Bremen und Vegesack von der höchsten Bedeutung, weiter abwärts ein tieferes und regelmäßiges Strombette darzustellen. Die Vortheile des starken Fluthwechsels für die Schifffahrt haben sich wohl nirgend augenscheinlicher herausgestellt als in Glasgow, wo die Stromregulirung das weitere Auslaufen der Fluthwellen zur Folge hatte und jetzt Schiffe von 18 Fuß Tiefgang aufgehen, während früher kleine Schiffe von 6 Fuß nur zur Zeit der Springfluthen die Elyde hinaufkamen, aber dennoch die Stadt Glasgow nicht erreichen konnten.

Die Mittel, die man zur Herbeiführung dieser überraschenden Verbesserung des Stromes benutzt hat, bestehen nur in der Beseitigung der scharfen Krümmungen, welche die Fluth schwächen, und in der Beschränkung und regelmäßigen Gestaltung des Strombettes. Sie sind also dieselben, die auch auf der Weser oberhalb Vegesack in Anwendung gebracht sind.

Mit der größten Hochachtung zeichne ich mich

Erw. Hochwohlgeboren

Berlin, den 15. Februar 1853.

ergebenster

(gez.) G. Hagen.

Anlage c.

zur Unter-Anlage D. I. der Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

B e r i c h t,

die Fortsetzung der Correction der Unterweser und die dafür sowie für gewöhnliche Arbeiten in diesem Jahre erforderlichen Ausgaben betreffend.

Einer hochlöblichen Convoyedeputation beehre ich mich im Nachstehenden unmaßgebliche Vorschläge über die in diesem Jahre an der Unterweser auszuführenden Correctionsarbeiten, sowie den Kostenanschlag über die dafür und für gewöhnliche Arbeiten erforderlichen Ausgaben ganz ergebenst vorzulegen.

Nachdem die Correction der Niederbührener Weser im vorigen Jahre durch die in derselben ausgeführten Anlagen und Arbeiten eingeleitet worden, ist es erforderlich, in diesem Jahre die noch rückständigen Werke und Arbeiten auszuführen, welche zur Schiffbarmachung dieser Flußstrecken projectirt und erforderlich sind.

Der hauptsächlichste Punkt, welcher hier ins Auge zu fassen ist, befindet sich am Trennungspunkte beider Arme; ein Theil der Wassermenge wird hier durch den linksseitigen, ein anderer Theil durch den rechtsseitigen oder sogenannten Niederbührener Weserarm abgeführt, beide Arme schwächen sich dadurch aber gegenseitig, und es wird in keinem derselben unter allen Verhältnissen eine hinreichende Fahrtiefe sich darstellen und erhalten lassen, so lange beide Arme ohne weitere Vorkehrungen neben einander bestehen bleiben, und wenn auch in dem rechtsseitigen Arme das relativ größte Gefälle, folglich die stärkste Strömung vorhanden ist und also die Wirkung derselben hier weit stärker und kräftiger als im linksseitigen Arme ist, mithin die Ausbildung desselben zum schiffbaren Flusse um so leichter und eher erfolgen wird, so können dennoch Eisstopfungen und andere Ereignisse es leicht bewirken, daß zu Zeiten in dem linksseitigen Arme die größere Fahrtiefe sich darstellt und dagegen der rechtsseitige Arm versandet und während einer längeren Zeit für die Schifffahrt nicht benutzbar werden kann.

Es müssen daher die Werke ausgeführt werden, welche den Strom ganz bestimmt in die Niederbührener Weser leiten und zugleich verhindern, daß neue Schwierigkeiten durch die Spaltung des Stromes in zwei Arme entstehen; alsdann können die oben geschilderten Uebelstände nicht mehr eintreten, und die Ausbildung und Umgestaltung der Niederbührener Weser zum schiffbaren Flusse wird vollständig und dauernd erfolgen.

Demnach sind die mit Nr. 1 bis 8 am Hinterwerder zc. sowie das mit Nr. 1 an der Spitze des Miethops bezeichnete Werke zu erbauen, es dürfte sich aber empfehlen, dieselben vom Kopfe ab nicht gleich vollständig bis zum Ufer ansteigen zu lassen, vielmehr die Höhe der Köpfe auf $2\frac{1}{2}$ und die Höhe der Werke am Lande auf $4\frac{1}{2}$ Fuß, nach dem Moorloser Pegel zu bestimmen, indem alsdann der Strom nicht zu stark aufgelaufen wird und im Stande ist, größere Sandmassen unterhalb von diesen Werken regelmäßig abzulagern. Erst nachdem diese Ablagerung in hinreichendem Maße erfolgt ist, würde eine allmähliche Erhöhung dieser Werke bis zum Ufer sich empfehlen.

Die starke Strömung, welche vor den Köpfen der Werke Nr. 7 und 8 und vor dem Kopfe des Werkes Nr. 1 am Miethope sich äußern wird, wird eine bedeutende Vertiefung vor diesen Köpfen veranlassen, dieselben haben daher einen starken Stromangriff auszuhalten, weshalb es sich empfiehlt, diese Köpfe durch eine Steinschüttung gegen Strom- und Eisangriff zu sichern, da es sich sonst leicht ereignen kann, daß ein Theil dieser Werke zerstört und somit die beabsichtigte Wirkung erheblich verringert wird; außerdem würde aber auch die Herstellung derselben ganz bedeutende Kosten verursachen.

Die Werke, welche zur Verbauung des linksseitigen Ufers, unten in der Niederbührener Weser, in der beiliegenden Karte mit Nr. 1 bis 6 bezeichnet, projectirt sind, werden ebenfalls in diesem Jahre ausgeführt werden müssen, um den Strom fest in die bestimmte Bahn zu weisen und die Ausbildung des Flusses sowohl, als auch die Verlandungen an dem hier weit zurücktretenden Ufer zu befördern.

An den Stellen in der Niederbührener Weser, wo die Ufer noch vor die Stromlinie vortreten, wird die Deckung der Ufer erforderlich, sobald der Abbruch dieser Ufer bis an die Stromlinie erfolgt ist, da sonst neue Unregelmäßigkeiten und leicht bedeutende Uferabbrüche erfolgen, welche alsdann nur unter Verwendung ganz außerordentlicher Mittel wieder zu beseitigen sind.

In welchem Umfange die Deckung der Ufer schon in diesem Jahre erforderlich werden wird, läßt sich jetzt noch nicht ermesen; jedenfalls wird die Uferdeckung am kleinen Miethop in diesem Jahre ausgeführt werden müssen; auch ist es wahrscheinlich, daß auch am großen Miethop der Abbruch des Ufers soweit erfolgt, daß auch daselbst die Uferdeckung in diesem Jahre ausgeführt werden muß; dagegen wird am rechtsseitigen Ufer, unterhalb Niederbühren, eine Uferdeckung jetzt noch nicht erforderlich werden, indem hier noch eine große Menge festen Materials vorher fortgeschafft werden muß.

Das unterhalb Niederbühren am rechtsseitigen Ufer vorhandene Land, »alte Deich« genannt, senkt sich nach dem Deiche um 3 Fuß, die Strömung, welche dadurch am Deichfuße erfolgt, ist für das Flußbette sehr nachtheilig; auch werden bei lange anhaltender Uferströmung tiefe Furchen in dasselbe einreißen, wodurch die Seitenströmung noch vermehrt

wird, weshalb es sich empfiehlt, außer dem im vorigen Jahre bereits ausgeführten Anschlusse, drei Deiche, welche in der Karte mit Nr. 2, 3 und 4 bezeichnet sind, vom Ufer bis zum Deichfuße auszuführen; diese Deiche würden zu beiden Seiten eine fünf Fußige Dossirung bekommen und nach dem Deiche $1\frac{3}{4}$ bis 2 Fuß ansteigen, das Material würde von diesem Lande an den geeigneten Stellen zu entnehmen sein.

Die Abgrabung und Planirung des kleinen Miethops sowie die Abgrabung der kleinen Insel am linksseitigen Ufer, unten in der Niederbührener Weser, wird in diesem Jahre auszuführen sein, und werde ich den dafür sowie für weitere Aufräumungen am Schönebecker Sande, Auftragen der Sände etc. erforderlichen Betrag im Kostenanschlage mit aufnehmen.

Der Uferrand am Hinterwerder, wo die in der Karte mit Nr. 1 bis 6 bezeichneten Werke erbaut werden sollen, ist 2 bis 3 Fuß höher als das dahinter liegende Terrain, eine starke lebhafte Strömung findet während des Hochwassers neben diesem Ufer statt, und der Uebersturz, welcher über dasselbe erfolgt, zieht immer neue und größere Sandablagerungen nach sich, und es tritt oft der Fall ein, daß ein großer Theil der daselbst vorhandenen Ländereien damit bedeckt, also der Werth derselben erheblich dadurch verringert wird, und eine zu bedeutende Erhöhung derselben erfolgt. Die lebhafte Strömung, welche zur Zeit des Hochwassers neben diesem Ufer vorhanden ist, gestattet aber keine hinreichende Ablagerung von Sand in der Nähe desselben zwischen den daselbst zu erbauenden Werken, weshalb die Abtragung und Planirung dieses Uferrandes erforderlich ist.

Die Correction der Weser, welche in den vorangegangenen Jahren oberhalb Moorlose ausgeführt ist, hat bewirkt, daß an den Stellen, wo früher nur eine geringe Tiefe in einer sehr beschränkten Breite durch künstliche Mittel zu erhalten war, jetzt eine bedeutend größere Tiefe vorhanden ist, welche im vorigen Sommer es gestattete, daß Schiffe von 5 Fuß Tiefgang selbst beim kleinsten Wasserstande von 3 Zoll über Null, nach der Marke an der großen Weserbrücke, an die Stadt gelangen konnten, obgleich die Wirkung der ausgeführten Werke noch weit kräftiger sich äußern wird, wenn die Verlandung zwischen den Werken weiter fortgeschritten ist und die an einzelnen Stellen noch fehlenden Zwischenwerke erbaut sind; alsdann wird auch die Vertiefung des Stromschlauches in einer größeren Breite auch an den Stellen erfolgen, wo solches jetzt noch nicht der Fall ist.

Der Bau dieser Zwischenwerke wird aber an den einzelnen Stellen dann zur Ausführung kommen müssen, wenn die bereits eingetretene Verlandung denselben erleichtert oder in scharfen Krümmungen, wo die Ausbildung des Stromes in einer größeren Breite auch für den kleinsten Wasserstand noch nicht eingetreten ist.

Letzteres ist vor Hasenbühren der Fall; durch die scharfe Krümmung, welche daselbst vorhanden ist, tritt der Strom noch immer stark zwischen die daselbst befindlichen Werke, und bei kleinen Wasserständen wird das Fahrwasser durch die vom rechten Ufer ab sich bildende Sandbank beschränkt, weshalb es jetzt, nachdem daselbst bereits bedeutende Verlandungen erfolgt sind, erforderlich ist, die dort noch fehlenden Zwischenwerke in diesem Jahre zu erbauen.

In den beiliegenden Karten sind die in diesem Jahre zu erbauenden Werke mit rother Farbe, dagegen die bereits fertigen Werke mit schwarzer Farbe eingetragen, auch das Erbauungsjahr dabei bemerkt, und der Inhalt der einzelnen in diesem Jahre zu erbauenden Werke ergibt sich aus dem beiliegenden Hefte, in welches die Tiefen mit grüner Farbe eingetragen sind, welche im vorigen Herbst an den Stellen, wo die Werke erbaut werden sollen, bis zur Höhe derselben vorhanden waren, wonach der cubische Inhalt am Schlusse, nach der in dem Hefte entwickelten Formel, berechnet und zusammengetragen ist.

Nach dem Vorstehenden erlaube ich mir den Bau und die Ausführung folgender Werke und Arbeiten für dieses Jahr zu empfehlen:

I. Neben und unterhalb Moorlose.

a. am linksseitigen Ufer:

die Werke Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8,
und Nr. 1 am gr. Miethop;

sodann Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 unten in der Niederbührener Weser,
und die Uferdeckung am gr. Miethop.

b. am rechtsseitigen Ufer.

Die Uferdeckung am kleinen Miethop.

II. Oberhalb Moorlose.

Die Werke Nr. 27, 29, 30 und 33 von Hasenbühren.

Der Inhalt dieser sämtlichen Werke und Uferdeckungen beträgt nach der be-
liegenden Berechnung 1,665,755 Cubikfuß, und die Erbauungskosten derselben à 1000 Cubic-
fuß 20 Thlr. \$ 34,320.
Zum Schutze der Köpfe der Werke Nr. 7 und 8, und Nr. 1 am Mithop sind erforderlich
20 Steinruthen Bruchsteine à 75 Thlr. \$ 1500.

Sodann würde nach den obigen Auseinandersetzungen in der Niederbührener Weser
noch auszuführen sein:

Die Abgrabung und Planirung des kleinen Mithops und der kleinen Insel unten
in der Niederbührener Weser, zusammen 533 Pott, à 4 Thlr. \$ 2140,
und die Herstellung der Dämme Nr. 2, 3 und 4 auf dem sogenannten alten Deiche, welche
für einen Inhalt von 92,000 Cubikfuß oder 92 Pott à 5 Thlr., zusammen \$ 460
erfordern.

Für weitere Aufräumungen am Schönebecker Sande und für Auftragen der Inseln
und höheren Sandbänke in der Niederbührener Weser wird ein Betrag von ... \$ 2400
erforderlich werden.

Die Abtragung des Ufers am Hinterverder erfordert für 560 Pott à 3 Thlr. einen
Betrag von \$ 1680.

Es läßt sich indeß zur Zeit noch nicht ermesen, ob die für den Bau der Werke
veranschlagte Summe ausreichen wird, da solches einerseits von dem Wasserstande, andern-
theils aber davon abhängt, ob die Tiefen an den Stellen, wo die Werke erbaut werden
sollen, dieselben bleiben, wie sie im vorigen Herbst gefunden sind, oder ob größere Tiefen
dieselbst entstehen.

Eben so wenig läßt sich schon jetzt bestimmen, ob die für Aufräumungen veran-
schlagte Summe ausreichend sein wird, da dieses lediglich von lange anhaltenden Hoch-
wasserständen und der dadurch erfolgenden kräftigen Einwirkung auf das neue Flußbett
abhängig ist.

Bei der großen Wichtigkeit der auszuführenden Anlagen dürfte es sich jedoch sehr
empfehlen, auch über diesen speciellen Theil der Correction der Weser das Gutachten des
Herrn Geheimen Oberbaurath Hagen in Berlin einzuholen, und indem ich Eine Hoch-
löbliche Convojedeputation ersuche, sich damit einverstanden zu erklären, beantrage ich zugleich
mich beauftragen zu wollen, mit dem Herrn Geheimen Oberbaurath Hagen mündliche
Rücksprache darüber zu nehmen und dessen Gutachten zu erbitten.

Dampfbaggerung.

Für den Betrieb und die Unterhaltung des Dampfbaggers wird, gleich wie in den
früheren Jahren ein Betrag von 7000 Thlr.
im Budget mit aufzunehmen sein, da derselbe auch in diesem Jahre während einer längeren
Zeit in Thätigkeit erhalten werden muß, und also die dafür erforderliche Summe noch wohl
bedeutend höher, als hier angenommen ist, sich belaufen kann.

Allgemeine Ausgaben.

Die von Jahr zu Jahr vermehrte Anzahl Werke bedarf, sowie auch der Leinwand
einer sorgfältigen Unterhaltung, auch muß letzterer noch an einigen Stellen erhöht und ver-
bessert werden, weshalb gleich wie im vorigen Jahre für diese Arbeiten, sowie für Hand-
baggerung, Ersehung und Erhaltung der Geräthschaften, Gehalte und sonstige allgemeine
Ausgaben. 12,500 Thlr.
und für unvorhergesehene Fälle. 1,500 „

also zusammen 14,000 „

im Budget aufzunehmen sein werden.

Nach dem Vorstehenden stellt sich der Kostenanschlag folgendermaßen:

für den Bau der Werke und Uferdeckungen	34,320 Thlr.
» Steinschüttungen	1,500 »
» Erdarbeiten in der Niederbührener Weser	2,140 »
» die Herstellung von drei Dämmen	460 »
» Aufräumen der Niederbührener Weser	2,400 »
» Erdarbeiten am Hinterwerder	1,680 »
» Dampfbaggerung	7,000 »
» Allgemeine Ausgaben	14,000 »
	63,500 Thlr.

Bremen den 20 Januar 1853.

(gez.) Joh. Brockmann.

Unter-Anlage D. II.
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 4. März. 1853.

B e r i c h t

der Deputation für die Conroye, Schlachte, Bollwerke der Weser-
ufer u. zu dem Budget für die Bollwerke der Weserufer.

Nach dem Berichte des Bauinspector Brockmann erfordern mehrere Strecken der städtischen Bollwerke in diesem Jahre erhebliche Verwendungen, und die Deputation hat sich genöthigt gefunden, für diesen ihr nun zugewiesenen Verwaltungszweig außer für die gewöhnlichen Ausgaben auf die Bewilligung von 5350 Thlr. anzutragen, worüber sie das Folgende zu dem eingereichten Budget bemerkt:

Der erste Posten von 2400 Thlr. betrifft den Neubau einer Strecke Ufermauer vor der Hohenthorstraße. Diese städtische Ufermauer besteht in einem Feldsteinbollwerk, welches durch ein davor angebrachtes hölzernes Bollwerk geschützt ist und am oberen Ende dieses Bollwerks ist eine hölzerne Treppe, welche vorzugsweise zum Auftragen von Sand, Torf u. benutzt wird. Das hölzerne Bollwerk ist nach dem Bericht des Inspector Brockmann sehr schadhast und bedarf der Erneuerung, die er jedoch nicht von Holz, sondern massiv von Steinen ausführen zu lassen vorschlägt, sowohl um die schadhafte und unbequeme Treppe zweckmäßiger und bequemer anlegen zu können, als insbesondere um dadurch dieser schlechten Deichstrecke eine größere Festigkeit und der Neustadt größere Sicherheit bei Hochwasser zu verschaffen. Ueber die Anlage hat der Bauinspector Brockmann den hier beigefügten Riß und eine specielle Berechnung der Kosten eingereicht, nach welcher sich diese auf 2400 Thlr. belaufen werden.

Die Deputation kann bei der anerkannt schlechten Beschaffenheit dieser städtischen Deichstrecke die Bewilligung dieser Ausgabe nur empfehlen.

Für Verstärkung der Ufermauer an der Herrlichkeit und für ein eisernes Geländer an der Wasserseite sind 1475 Thlr. erforderlich.

Bei der Berechnung der Kosten für die Erhöhung der Herrlichkeit sind die für die Verstärkung der Ufermauer und ein eisernes Geländer an der Wasserseite (s. Convents-Verh. von 1852. S. 123) zu 1025 Thlr. veranschlagt. Durch die erhöhten Preise der Steine und des Eisens werden diese Kosten jedoch nach einer eingereichten Berechnung des Bauinspectors Brockmann 1475 Thlr. betragen, und ist diese Summe anstatt der bewilligten 1025 Thlr. im Budget aufgeführt.

Die am oberen Ende der Wichelnburg befindliche hölzerne Treppe befindet sich in einem sehr schadhastem Zustande und bedarf der Erneuerung. Der Bauinspector Brockmann schlägt nun vor, weil eine hölzerne Treppe vor der Mauer hervortritt, und durch das Anstoßen von Fahrzeugen und durch Eisgang häufig beschädigt wird und Reparaturen erfordert, sie parallel mit dem Strome in die Mauer zu legen, und da diese von Ziegelsteinen besteht,

die neue Treppenwange, so wie die Futtermauer davon aufzuführen und mit Oberkirkener Deckplatten zu belegen, was nach der eingereichten specificirten Berechnung einen Kostenaufwand von 825 Thlr. erfordern würde. In der beifolgenden Zeichnung ist Fig. 1 und 2 die alte Treppe in der Ansicht und im Grundrisse, in Fig. 3 und 4 die neue Treppe mit der Futtermauer in der Ansicht und im Grundrisse gezeichnet.

Endlich empfiehlt der Bauinspector Brockmann das städtische Bollwerk am unteren Ende der Wichelnburg mit einer Spundwand aus 4zölligen 10 Fuß langen Bohlen von Eichenholz zu versehen und diese mit einer Kollschicht zu übermauern, wodurch der Zweck, das Bollwerk zu sichern, bei der Beschaffenheit des Bodens vollkommen erreicht werden würde; eine solche Sicherung des Bollwerks sei aber nothwendig, indem dieses $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem Wasserstande liege, die Schwellen zwar noch gut seien, die Pfähle aber bereits gelitten und das Fundament durch die in vorgeschlagener Weise construirte Spundwand im Einflusse der Luft entzogen werde.

Nach der geschilderten Sachlage glaubt die Deputation sowohl den Bau der Treppe als auch die Schlagung der Spundwand nach den Vorschlägen und die Bewilligung der dafür berechneten Fonds empfehlen zu können.

Bremen, den 24. Februar 1853.

(gez.) J. F. W. Iken.

(gez.) Carl Lewes.

Unter-Anlage D. III.
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

B e r i c h t

der Deputation für die Convoje, Schlachte u. zu dem Budget
für die Schlachte, Holzpforte, Eisbrecher u.

Da in dem von der Deputation eingereichten Budget verschiedene erhebliche Verwendungen, namentlich für Uferbauten, aufgeführt sind, so hält sie sich verpflichtet, darüber den folgenden erläuternden Bericht beizufügen.

In Betreff der unter 3 für den Bau eines Bollwerkes von dem oberen Theile der Schlachte bis an das Predigerhaus aufgeführten 2000 Thlr. hat die Deputation bereits in ihrem Bericht vom 10. November v. J. bemerkt, daß der durch die Erwerbung des Büßenschütt'schen Hauses gewonnene Raum durch eine Verlängerung der Quaimauer bis an das Predigerhaus und Verlegung der Treppe noch nutzbarer gemacht werden könne, daß jedoch die dafür mit 2000 Thalern veranschlagten Kosten nicht mit in der beantragten Summe begriffen seien. Nach dem Abbruch jenes Hauses hat sich nun ergeben, daß ein Theil der Mauer auf jener Strecke so schadhaft, daß ein Umbau dieser durchaus nothwendig ist, und da, wenn solcher vorgenommen würde, die dafür erforderlichen Kosten bei einer späteren Verlängerung der Quaimauer nutzlos verwendet sein würden: so beantragt die Deputation diese Verlängerung nach dem beikommenden Risse in diesem Jahre ausführen zu lassen und die dafür nach der Berechnung des Bauinspector Brockmann erforderliche Summe von 2000 Thalern zu bewilligen.

Die unter 4, 5, 6 und 8 aufgeführten Beträge sind zum Theil bereits in dem Budget des vorigen Jahres veranschlagt, die Arbeiten haben jedoch, wie auch in dem Berichte vom 28. Decbr. v. J. bemerkt worden, nicht ausgeführt werden können und sind wie die noch hinzugekommenen Beträge zur Erhaltung der Ufermauern, nicht zu vermeiden.

Auch der Umbau einer Strecke Ufermauer neben oder hinter der Messelbude ist unumgänglich nothwendig, da sie nach dem Bericht des Bauinspector Brockmann in einem sehr schadhaften Zustande ist und überdem der Platz nach Wegräumung der Messelbude einer erheblichen Erhöhung bedarf.

Die Ufermauern an der Schlachte und Holzpforte erfordern zu einem großen Theile einer sorgsamten Ausfugung, um das Eindringen des Wassers zu verhüten, und endlich ist die Anschaffung einer zweiten größeren Brückenwage bei der Wageanstalt am Krahnen Nr. 1 und 2 bei dem vielfachen Verkehre für einen raschen Betrieb des Geschäfts erforderlich.

Bremen, den 24. Februar 1853.

(gez.) J. F. W. Iken.

(gez.) Carl Lewes.

Unter: Anlage E. I

Bericht der Schuldentilgungsdeputation

über deren Geschäft im Jahre 1852, die $3\frac{1}{2}$ pSt. Schuld betreffend.

			Thlr.	Gr.
Januar	1.	Das Guthaben bei der Generalcasse bestand in.....	11,116	3
E i n n a h m e.				
		1) Continengelder \$ 352-11		
		2) Veräußerte Staatsgüter \$ 8,344- 5		
		Vom Weinkeller..... « 6,462-67 « 14,807-—	15,159	11
		3) Antheil der Zinsen eingelöster Staatsschuldsscheine.	41,019	60
		4) Das durch Herabsetzung des Zinsfußes ersparte 1/2 pCt.	5,390	43
		5) Zinsen zum Vollen solcher ausgelöster Staats- schuldsscheine, die noch nach Auszahlung des Capitals in diesem Jahre fällig geworden	804	6
		6) Dotation für die Eisenbahnschuld \$ 2,737,800 à 1 pCt. jährlich von 1848 an während 20 Jahren	27,378	—
		7) Zinsen von der Discontocasse vergütet erhalten ..	285	28
		8) Zinsenüberschuß des Reservefonds	360	31
		9) Für Concessionen an Barbieri	89	12
		10) Von dem Tilgungsfond der 4 1/2 pCt. Schuld über- wiesen erhalten	15,883	2
			117,485	52
A u s g a b e n.				
Juli...	5.	Für die in der 16. Auslosung ausgelooften Obli- gationen..... \$ 54,173- 48		
		Für Zinsen..... « 826- 9		
			\$ 54,999-57	
Decbr...	13.	Ebenso für die 17. Aus- losung..... \$ 59,920- 66		
		Für Zinsen..... « 1,007- 57		
			\$ 60,928-51	36
	31.	Bleibt das Guthaben bei der Generalcasse.....	1,557	16

Bremen, den 31. December 1852.

(gez.) D. S. Wätjen. (gez.) E. A. Gildemeister.

**Generalübersicht der Schuldentilgungsanstalt,
die 3½ pCt. Staatsschuld betreffend.**

	Thlr.	Gr.
Dem am 14. Mai 1852 übergebenen Bericht zufolge waren vom 1. April 1816 bis zum 31. Decbr. 1851 an Staatsschuldsscheinen eingelöst „P 2,021,780 = 51	1,954,491	34
und sind in diesem Jahre durch Ausloosung abge- tragen „ 114,094 = 42	115,928	36
..... „P 2,135,875 = 21	2,070,419	70
 Auf die laut Rath- und Bürgerschuß vom 17. December 1849 aus zu veräußernden Staatsgütern zc. bewilligten „P 100,000 sind bis Ende 1851 eingegangen	48,496	49
und sind in diesem Jahre hinzugekommen die unter Nr. 1 und 2 im nebrigen Bericht bezeichneten Einnahmen	15,159	11
	63,655	60
und bleiben demnach noch zu überweisen	36,344	12
	100,000	—

Bremen, den 31. December 1852.

(gez.) **D. H. Wätjen.** (gez.) **E. A. Gildemeister.**

Unter-Anlage E. 2
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

Bericht der Schuldentilgungsdeputation über deren Geschäft im Jahre 1852, die 4½ pSt. Anleihe betreffend.

Laut Rath- und Bürgerschuß vom 3. December 1847, mit Bezug auf den Bericht der Finanzdeputation vom 9. Juli 1847, die Anleihe einer Million Thaler zu 4½ pSt. betreffend, ist diese während 20 Jahren vom 1. Januar 1848 an, mit 1½ pSt. jährlich dotirt. Der Darleiher kann nicht kündigen; dagegen kann der Staat vor dem 1. Januar 1855 keine Rückzahlung durch Auslösung, sei es im Ganzen oder theilweise machen. Jedoch bleibt es der Schuldentilgungsdeputation unbenommen, nach ihrem Ermessen die jährlich eingehenden Dotationsbeträge u. s. w. bis 1855 zu freiwilligen Ankäufen, oder auch mit zu der Auslösung der 3½ pSt. Schuld zu verwenden, in welchem letztern Falle diese aber ihr auf solche Weise zugeflossenen Summen, jedoch ohne Vergütung von Zinsen, dem Tilgungsfond der 4½ pSt. Anleihe nach Eintritt des Jahres 1855 wieder zu erstatten hat.

		E i n n a h m e.	Thlr.	Gr.
1852		Die jährliche Dotation von 1 Million 1½ pSt.	15,000	—
		Zinsen der bis jetzt angekauften 18,900 fl 4½ pSt. ..	850	36
		do. im Laufe dieses Jahres von der Discoutocasse vergütet erhalten	32	38
			15,883	2
		A u s g a b e.		
Juli ...	5.	Der 3½ pSt. Schuld überwiesen	8,096	22
Decbr. ..	13.	« do. do. do.	7,786	52
			15,883	2

Bremen, den 31. December 1852.

(gez.) D. H. Wätjen. (gez.) C. A. Gildemeister.

Allgemeine Uebersicht die Tilgung der 4½ pSt. Staatsschuld betreffend.

		Thlr.	Gr.
Die 4½ pSt. Anleihe beträgt		1000000	—
Davon sind bis Ende 1849 abgetragen		18900	—
bleibt die Schuld		981100	—
Die Ankäufe bestehen in			
1848	gekauften fl 15000 zu fl 14773 = 36 Zinsen fl 218 = 16 zusammen	14991	52
1849	« « 3900 « « 3880 = 36 « « 138 = 24 «	4018	60
	fl 18900 zu fl 18654 = — Zinsen fl 356 = 40 zusammen	19010	40

Bremen, den 31. December 1852.

(gez.) D. H. Wätjen. (gez.) C. A. Gildemeister.

Unter-Anlage E. 3
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

Allgemeine Uebersicht der Verwaltung des Reservefonds durch die Schuldentilgungsanstalt im Jahre 1852.

		In Folge des Beschlusses von Rath- und Bürgerschaft vom 12./14. Mai, begründet auf den Bericht der Finanzdeputation vom 7. Febr. 1851 sind der Schuldentilgungsanstalt die Gelder, die von den in Bremerhaven verkauften öffentlichen Grundstücken herrühren, zur Verwaltung überwiesen, mit der Bestimmung, daß die dadurch etwa entstehenden Ueberschüsse von Zinsen der Schuldentilgungsanstalt verbleiben sollten zur Tilgung der Staatsschuld.	Thlr.	Gr.
Januar.	1.	Laut Abrechnung vom Jahre 1851 blieb am Schluß desselben dem Reservefond: a. Guthaben bei der Generalcasse fl. 93 = 22 b. 15,100 fl. Staatsobligationen zu 93 $\frac{3}{4}$ pCt. fl. 14,156 = 18 und für Zinsen darauf vergütet fl. 151 = 5	14,400	45
Februar.	21.	sind eingegangen für Zinsen von 700 fl. 1 Jahr 3 $\frac{1}{2}$ pCt. verkauft sind:	24	36
	25.	7,200 fl. zu 93 $\frac{3}{4}$ fl. 6,750 = —		
	28.	7,900 fl. fl. 7,406 = 18	14,156	18
		und für auf diese abgelaufene Zinsen vergütet erhalten	487	—
			14,667	54
		Hierzu das Guthaben bei der Generalcasse wie oben...	93	22
			14,761	4
		davon ab der oben gezeigte Saldo	14,400	45
		bleibt Ueberschuß	360	31
		welcher der Schuldentilgungsanstalt von der Generalcasse im Märzquartal vergütet worden ist.		
		Die im vorigen Jahre dem Reservefond überwiesenen 36,825 fl. sind damit der Generalcasse zu anderweitigen Bestimmungen wieder zurückerstattet.		
		Dem Reservefond sind nun von der Generalcasse aufs Neue zur Verfügung gestellt:		
October.	27.	vorläufig bei der Discotocasse belegt	1,282	36
Dechr.	31.	in Händen noch der Generalcasse	517	36
		Zusammen	1,800	—

Bremen, den 31. December 1852.

(gez.) D. H. Wätjen. (gez.) C. A. Gildemeister.

Unter-Anlage F.
zur Anlage II. der Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

Gegeneinanderstellung

des Ertrags nachbezeichneter Hauptintraden der Generalcasse in den
Jahren 1851 und 1852.

Benennung der Contos	Ertrag des Jahres 1851.		Anschlag f. d. Jahr 1852.		Ertrag des Jahres 1852.	
	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Einnahme von den Postanstalten	36,447	38	31,000	—	38,467	26
Hafen-, Krahn-, Schleusen- und Lastgeld incl. für die Benutzung der Kochhäuser zu Bremerhaven	17,863	21	16,000	—	21,455	31
Einkommensteuer	58,627	21	50,000	—	56,989	41
Consumtionsabgabe	178,671	55	175,000	—	180,316	23
Accise- und Weferzoll	180,856	31	170,000	—	185,845	5
Abgabe von Erbschaften, Legaten u.	28,536	44	18,000	—	25,493	23
Abgabe von dem Kauf u. von Immobilien .	20,158	39	15,000	—	20,783	20
Stempel auf Wechsel	27,370	57	24,000	—	28,827	58
Stempel der Seeeaffecuranzpolicen	10,163	34	8,000	—	10,606	58
Stempel der Feuerversicherungspolicen	14,307	58	4,000	—	6,227	54
Erwerbung des Bürgerrechts	45,507	16	40,000	—	35,564	12
Einnahme vom Betrieb der Eisenbahn	68,482	35	65,400	—	63,453	64
Thlr.	686,993	17	616,400	—	674,030	55

Extrahirt Bremen im Januar 1853.

(gez.) Anton Niede.

Unter-Abtheilung
 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Gegenüberstellung

der im Jahre 1851 und 1852
 im Vergleich mit dem Jahre 1850

| 1851 | | 1852 | | 1850 | |
|------|------|------|------|------|------|
| 1851 | 1852 | 1851 | 1852 | 1851 | 1852 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 |
| 37 | 38 | 39 | 40 | 41 | 42 |
| 43 | 44 | 45 | 46 | 47 | 48 |
| 49 | 50 | 51 | 52 | 53 | 54 |
| 55 | 56 | 57 | 58 | 59 | 60 |
| 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | 66 |
| 67 | 68 | 69 | 70 | 71 | 72 |
| 73 | 74 | 75 | 76 | 77 | 78 |
| 79 | 80 | 81 | 82 | 83 | 84 |
| 85 | 86 | 87 | 88 | 89 | 90 |
| 91 | 92 | 93 | 94 | 95 | 96 |
| 97 | 98 | 99 | 100 | 101 | 102 |
| 103 | 104 | 105 | 106 | 107 | 108 |
| 109 | 110 | 111 | 112 | 113 | 114 |
| 115 | 116 | 117 | 118 | 119 | 120 |
| 121 | 122 | 123 | 124 | 125 | 126 |
| 127 | 128 | 129 | 130 | 131 | 132 |
| 133 | 134 | 135 | 136 | 137 | 138 |
| 139 | 140 | 141 | 142 | 143 | 144 |
| 145 | 146 | 147 | 148 | 149 | 150 |
| 151 | 152 | 153 | 154 | 155 | 156 |
| 157 | 158 | 159 | 160 | 161 | 162 |
| 163 | 164 | 165 | 166 | 167 | 168 |
| 169 | 170 | 171 | 172 | 173 | 174 |
| 175 | 176 | 177 | 178 | 179 | 180 |
| 181 | 182 | 183 | 184 | 185 | 186 |
| 187 | 188 | 189 | 190 | 191 | 192 |
| 193 | 194 | 195 | 196 | 197 | 198 |
| 199 | 200 | 201 | 202 | 203 | 204 |
| 205 | 206 | 207 | 208 | 209 | 210 |
| 211 | 212 | 213 | 214 | 215 | 216 |
| 217 | 218 | 219 | 220 | 221 | 222 |
| 223 | 224 | 225 | 226 | 227 | 228 |
| 229 | 230 | 231 | 232 | 233 | 234 |
| 235 | 236 | 237 | 238 | 239 | 240 |
| 241 | 242 | 243 | 244 | 245 | 246 |
| 247 | 248 | 249 | 250 | 251 | 252 |
| 253 | 254 | 255 | 256 | 257 | 258 |
| 259 | 260 | 261 | 262 | 263 | 264 |
| 265 | 266 | 267 | 268 | 269 | 270 |
| 271 | 272 | 273 | 274 | 275 | 276 |
| 277 | 278 | 279 | 280 | 281 | 282 |
| 283 | 284 | 285 | 286 | 287 | 288 |
| 289 | 290 | 291 | 292 | 293 | 294 |
| 295 | 296 | 297 | 298 | 299 | 300 |
| 301 | 302 | 303 | 304 | 305 | 306 |
| 307 | 308 | 309 | 310 | 311 | 312 |
| 313 | 314 | 315 | 316 | 317 | 318 |
| 319 | 320 | 321 | 322 | 323 | 324 |
| 325 | 326 | 327 | 328 | 329 | 330 |
| 331 | 332 | 333 | 334 | 335 | 336 |
| 337 | 338 | 339 | 340 | 341 | 342 |
| 343 | 344 | 345 | 346 | 347 | 348 |
| 349 | 350 | 351 | 352 | 353 | 354 |
| 355 | 356 | 357 | 358 | 359 | 360 |
| 361 | 362 | 363 | 364 | 365 | 366 |
| 367 | 368 | 369 | 370 | 371 | 372 |
| 373 | 374 | 375 | 376 | 377 | 378 |
| 379 | 380 | 381 | 382 | 383 | 384 |
| 385 | 386 | 387 | 388 | 389 | 390 |
| 391 | 392 | 393 | 394 | 395 | 396 |
| 397 | 398 | 399 | 400 | 401 | 402 |
| 403 | 404 | 405 | 406 | 407 | 408 |
| 409 | 410 | 411 | 412 | 413 | 414 |
| 415 | 416 | 417 | 418 | 419 | 420 |
| 421 | 422 | 423 | 424 | 425 | 426 |
| 427 | 428 | 429 | 430 | 431 | 432 |
| 433 | 434 | 435 | 436 | 437 | 438 |
| 439 | 440 | 441 | 442 | 443 | 444 |
| 445 | 446 | 447 | 448 | 449 | 450 |
| 451 | 452 | 453 | 454 | 455 | 456 |
| 457 | 458 | 459 | 460 | 461 | 462 |
| 463 | 464 | 465 | 466 | 467 | 468 |
| 469 | 470 | 471 | 472 | 473 | 474 |
| 475 | 476 | 477 | 478 | 479 | 480 |
| 481 | 482 | 483 | 484 | 485 | 486 |
| 487 | 488 | 489 | 490 | 491 | 492 |
| 493 | 494 | 495 | 496 | 497 | 498 |
| 499 | 500 | 501 | 502 | 503 | 504 |
| 505 | 506 | 507 | 508 | 509 | 510 |
| 511 | 512 | 513 | 514 | 515 | 516 |
| 517 | 518 | 519 | 520 | 521 | 522 |
| 523 | 524 | 525 | 526 | 527 | 528 |
| 529 | 530 | 531 | 532 | 533 | 534 |
| 535 | 536 | 537 | 538 | 539 | 540 |
| 541 | 542 | 543 | 544 | 545 | 546 |
| 547 | 548 | 549 | 550 | 551 | 552 |
| 553 | 554 | 555 | 556 | 557 | 558 |
| 559 | 560 | 561 | 562 | 563 | 564 |
| 565 | 566 | 567 | 568 | 569 | 570 |
| 571 | 572 | 573 | 574 | 575 | 576 |
| 577 | 578 | 579 | 580 | 581 | 582 |
| 583 | 584 | 585 | 586 | 587 | 588 |
| 589 | 590 | 591 | 592 | 593 | 594 |
| 595 | 596 | 597 | 598 | 599 | 600 |
| 601 | 602 | 603 | 604 | 605 | 606 |
| 607 | 608 | 609 | 610 | 611 | 612 |
| 613 | 614 | 615 | 616 | 617 | 618 |
| 619 | 620 | 621 | 622 | 623 | 624 |
| 625 | 626 | 627 | 628 | 629 | 630 |
| 631 | 632 | 633 | 634 | 635 | 636 |
| 637 | 638 | 639 | 640 | 641 | 642 |
| 643 | 644 | 645 | 646 | 647 | 648 |
| 649 | 650 | 651 | 652 | 653 | 654 |
| 655 | 656 | 657 | 658 | 659 | 660 |
| 661 | 662 | 663 | 664 | 665 | 666 |
| 667 | 668 | 669 | 670 | 671 | 672 |
| 673 | 674 | 675 | 676 | 677 | 678 |
| 679 | 680 | 681 | 682 | 683 | 684 |
| 685 | 686 | 687 | 688 | 689 | 690 |
| 691 | 692 | 693 | 694 | 695 | 696 |
| 697 | 698 | 699 | 700 | 701 | 702 |
| 703 | 704 | 705 | 706 | 707 | 708 |
| 709 | 710 | 711 | 712 | 713 | 714 |
| 715 | 716 | 717 | 718 | 719 | 720 |
| 721 | 722 | 723 | 724 | 725 | 726 |
| 727 | 728 | 729 | 730 | 731 | 732 |
| 733 | 734 | 735 | 736 | 737 | 738 |
| 739 | 740 | 741 | 742 | 743 | 744 |
| 745 | 746 | 747 | 748 | 749 | 750 |
| 751 | 752 | 753 | 754 | 755 | 756 |
| 757 | 758 | 759 | 760 | 761 | 762 |
| 763 | 764 | 765 | 766 | 767 | 768 |
| 769 | 770 | 771 | 772 | 773 | 774 |
| 775 | 776 | 777 | 778 | 779 | 780 |
| 781 | 782 | 783 | 784 | 785 | 786 |
| 787 | 788 | 789 | 790 | 791 | 792 |
| 793 | 794 | 795 | 796 | 797 | 798 |
| 799 | 800 | 801 | 802 | 803 | 804 |
| 805 | 806 | 807 | 808 | 809 | 810 |
| 811 | 812 | 813 | 814 | 815 | 816 |
| 817 | 818 | 819 | 820 | 821 | 822 |
| 823 | 824 | 825 | 826 | 827 | 828 |
| 829 | 830 | 831 | 832 | 833 | 834 |
| 835 | 836 | 837 | 838 | 839 | 840 |
| 841 | 842 | 843 | 844 | 845 | 846 |
| 847 | 848 | 849 | 850 | 851 | 852 |
| 853 | 854 | 855 | 856 | 857 | 858 |
| 859 | 860 | 861 | 862 | 863 | 864 |
| 865 | 866 | 867 | 868 | 869 | 870 |
| 871 | 872 | 873 | 874 | 875 | 876 |
| 877 | 878 | 879 | 880 | 881 | 882 |
| 883 | 884 | 885 | 886 | 887 | 888 |
| 889 | 890 | 891 | 892 | 893 | 894 |
| 895 | 896 | 897 | 898 | 899 | 900 |
| 901 | 902 | 903 | 904 | 905 | 906 |
| 907 | 908 | 909 | 910 | 911 | 912 |
| 913 | 914 | 915 | 916 | 917 | 918 |
| 919 | 920 | 921 | 922 | 923 | 924 |
| 925 | 926 | 927 | 928 | 929 | 930 |
| 931 | 932 | 933 | 934 | 935 | 936 |
| 937 | 938 | 939 | 940 | 941 | 942 |
| 943 | 944 | 945 | 946 | 947 | 948 |
| 949 | 950 | 951 | 952 | 953 | 954 |
| 955 | 956 | 957 | 958 | 959 | 960 |
| 961 | 962 | 963 | 964 | 965 | 966 |
| 967 | 968 | 969 | 970 | 971 | 972 |
| 973 | 974 | 975 | 976 | 977 | 978 |
| 979 | 980 | 981 | 982 | 983 | 984 |
| 985 | 986 | 987 | 988 | 989 | 990 |
| 991 | 992 | 993 | 994 | 995 | 996 |
| 997 | 998 | 999 | 1000 | 1001 | 1002 |

Erst im Jahre 1853
 (gg) Anton Stiller

Unter-Anlage G
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

R e s u l t a t

der zur

Deckung der Zinsen und der allmäligen Tilgung der neuen An-
leihen durch Rath und Bürgerschaft im Jahre 1847 für die
nächsten fünf Jahre bewilligten jährlichen Einnahmen.

N e

der zur Deckung der Zinsen und der allmäligen Tilgung der neuen
nächsten fünf Jahre bewilligten

| Ausgabe. | | Thlr. | Sch. |
|---|--|---------------|------|
| Der aus der Rechnung des Jahres 1851 verbliebene Rückstand beträgt..... | | 151,053 | 67 |
| Hiezu kommen nachträglich: | | | |
| Für Zinsen der Eisenbahnanleihe | | 3,027 | 36 |
| « Zinsen der 4½procentigen Anleihe | | 904 | 36 |
| Sodann pro 1852. | | | |
| Die Eisenbahnanleihe betreffend: | | | |
| an Zinsen..... | | 85,799 | — |
| an Dotation | | 27,378 | — |
| Die 4½procentige Anleihe betreffend: | | | |
| an Zinsen | | 42,907 | 36 |
| an Dotation..... | | 15,000 | — |
| | | Thlr. 326,070 | 31 |

Bremen, im Januar 1853.

l t a t

Anleihen durch Rath und Bürgerschaft im Jahre 1847 für die jährlichen Einnahmen.

| Einnahme. | | Thlr. | Gr. |
|---|-------|---------|-----|
| Für Einzahlung von Hannover aus früherer Rechnung | | 16,359 | 41 |
| Pro 1852. | | | |
| Für Einzahlungen von Hannover für die drei ersten Quartale.... | | 47,094 | 23 |
| Für Zinsen von der Discontocasse von einstweilen belegten Geldern
der 4½ procentigen Anleihe | | 25 | 60 |
| Für Ertrag der Einkommensteuer | | 56,989 | 41 |
| Für Ertrag des Flaggengeldes | | 8,191 | 63 |
| Total..... | Thlr. | 128,661 | 12 |
| Bleiben demnach am Schlusse des Jahres 1852 zu decken | | 197,409 | 19 |
| | Thlr. | 326,070 | 31 |

(gez.) Anton Niede.

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 4. März 1853.

B e r i c h t

der wegen Einführung der Gasbeleuchtung niedergesetzten Deputation.

Am 24/26. November v. J. erhielt die berichtende Deputation den Auftrag:
geeignete Vorschläge in Betreff der Einführung der Gasbeleuchtung sowie der
Beschaffung der zu der Anlage erforderlichen Gelder, deren Verzinsung und
Amortisirung zu machen,

und will die Deputation versuchen, diesem Auftrage in dem Nachstehenden nachzukommen:

Was nun zunächst

1. die Vorschläge über die Einführung der Gasbeleuchtung betrifft, so erlaubt sie
sich an den von einer früher niedergesetzten Deputation abgestatteten Bericht vom 1. März
1848 zu erinnern.

In demselben wird empfohlen, eine solche Anlage auf Kosten und für Rechnung des
Staats zu unternehmen, und kann die berichtende Deputation den dafür angeführten Gründen
nur in jeder Hinsicht beitreten.

Was die Anlage selbst betrifft, so wird in jenem Berichte hervorgehoben, daß die
Röhrenleitung in der Alt- und Neustadt etwa 120,000 Fuß betragen werde, daß die Vor-
stadtstraßen zwar eine Länge von 109,250 Fuß hätten, davon jedoch, weil sie noch nicht
alle mit Häusern besetzt, nur circa 52,000 Fuß mit Röhren zu versehen seien, so daß im
Ganzen eine Röhrenlänge von 172,000 Fuß erforderlich sei.

Für eine solche Röhrenleitung, welche 1230 öffentliche Flammen speisen könne, und
für die dazu erforderliche Fabrikanlage seien die Kosten von Herrn Blochmann bei Abgabe von

| | | |
|------------------------------|--------------------|---------|
| 2500 Privatflammen auf | Ld'or- $\text{\$}$ | 332,747 |
| 3750 » » | » | 379,082 |
| 5000 » » | » | 385,822 |

angeschlagen.

Endlich werden dann noch in jenem Berichte Vorschläge wegen Anschaffung des An-
lagecapitals und dessen Verzinsung und Amortisirung gemacht.

Die berichtende Deputation hat nun geglaubt, jene früheren Kostenanschläge genau
prüfen zu müssen, und hat dieselben deshalb nochmals von Herrn Blochmann revidiren lassen.
Derselbe schlägt jetzt die Kosten für die Anlage, bei 172,000 Fuß Röhrenlänge und 1230
öffentlichen Straßenflammen, wie folgt an, und zwar bei Abgabe von

| | | |
|------------------------------|--------------------|---------|
| 2634 Privatflammen auf | Ld'or- $\text{\$}$ | 305,738 |
| 3930 » » | » | 350,953 |
| 5260 » » | » | 355,013 |

bei welchem Anschlage er aber von der Voraussetzung ausgeht, daß das zur Fabrikanlage er-
forderliche Grundstück unentgeltlich vom Staate abgetreten werde.

Nachdem die Deputation darauf Kunde erhielt, daß ein belgischer Ingenieur Leprince
in verschiedenen belgischen Städten und auch in Düsseldorf und Braunschweig in neuerer Zeit
nach einem eigenen Systeme, auf welches derselbe ein Patent erhalten, Gasanstalten angelegt

habe, und nachdem die von ihr über diesen Ingenieur sowie über die von ihm eingerichteten Gasanstalten eingezogenen Erkundigungen vollkommen befriedigend ausgefallen waren, ließ sie sich auch von diesem Kostenanschläge anfertigen.

Herr Leprince schlägt nun die Kosten einer solchen Gasanstalt bei 200,000 Fuß Röhrenlänge und bei Abgabe von 6000 Privatflammen und 1200 öffentlichen Straßenflammen, sowie einschließlich des Kaufpreises ad 30,000 Thlr. Courant für das zur Fabrikanlage erforderliche Grundstück auf 310,000 Thlr. Courant an.

Zieht man von diesem Anschlage den berechneten Werth des Grundstücks mit 30,000 Thlr. ab, so bleiben 280,000 Thlr. Courant; reducirt man diese Summe auf Gold, so ergeben sich ungefähr 255,000 Pfd.-Sterl., mithin ist dieser Anschlag, ungeachtet derselbe 28,000 Fuß Röhrenleitung mehr umfaßt, auch sein Röhrensystem im Allgemeinen weiter ist, etwa 100,000 Thlr. geringer als der Blochmann'sche.

Dieser beträchtliche Unterschied in den verschiedenen Anschlägen rührt vorzugsweise von der verschiedenen Gasometeranlage her. Blochmann berechnet dafür 94,000 Thlr. Gold, während Leprince dafür nur 30,000 Thlr. Courant anschlägt. Letzterer beabsichtigt zwar, daher niedrigere Gasometer anzulegen; überhaupt bedarf er aber bei der größeren Leuchtkraft seines Patentgases nur kleinerer Gasometer; Ersterer will dagegen hohe Gasometer anlegen, welche eben deshalb mit einem Gebäude umgeben werden müssen, um sie vor den äußeren Luftströmungen, welche bei diesen ein unruhiges Brennen, ein Flackern der einzelnen Gasflammen verursachen würden, zu bewahren.

Dazu kommt dann, daß Blochmann ganz richtig für Zinsverlust während der einjährigen Bauzeit 13,700 Pfd.-Sterl. in Rechnung bringt, wogegen Leprince dafür nichts anschlägt. — Da der Anschlag des Herrn Leprince so bedeutend unter dem Blochmann'schen Anschlag ausfiel, hat die Deputation denselben nicht nur von dem Baudirector prüfen lassen, sondern auch, so weit sie es vermochte, selbst geprüft. Das Resultat dieser Prüfungen ist dahin ausgefallen, daß mit dem Anschlage des Herrn Leprince auszukommen sein wird.

Schon diese bedeutende Ersparung in den Anlagekosten wird hinreichen, dem Anschlage des Herrn Leprince den Vorzug zu geben; dazu kommt nun aber noch, daß nach der Ansicht der Deputation der von Herrn Leprince berechnete Betrieb auf einer sichereren Basis beruht als der von Herrn Blochmann gleichfalls berechnete Betrieb.

Blochmann fabricirt das Gas nach seinem Betriebsanschlage nur aus Steinkohlen; nach ihm wird das Material zur Fabrication des Gases — die dazu verwendeten Steinkohlen — eben durch das Fabrikat — die gewonnenen Gascoaks — mehr als ersetzt, indem er für 900 Last Steinkohlen den Ankaufspreis mit 27,000 Thlr. berechnet, dagegen den Erlös aus den aus jenen Steinkohlen gewonnenen 1185 Last Gascoaks auf 29,615 Pfd.-Sterl. anschlägt, welche jährlich zu verkaufen sind, falls sich das Coakslager nicht sehr anhäufen soll.

Die Deputation hat aber bei dieser Berechnung das Bedenken nicht unterdrücken können, daß eine so bedeutende Quantität Gascoaks — für ungefähr 30,000 Thlr. jährlich — hier zu dem berechneten Preise nicht abzusetzen sein, ja daß man für ein solches Quantum überall nicht einmal Absatz finden wird. Blochmann berechnet nämlich den Werth der Coaks zu 25 Pfd.-Sterl. per Last, während sicheren Mittheilungen aus Stettin zufolge, die aus der dortigen Gasanstalt gewonnenen Gascoaks nur zu viel geringeren Preisen verwerthet, und während eingezogene Erkundigungen ergeben, daß in Hamburg nur die größeren Stücke der Gascoaks nach Magdeburg u. s. w. abgesetzt werden können, von den kleineren Coaks aber Tausende von Lasten bei der Gasanstalt liegen, welche gar nicht zu verkaufen sind.

Blochmann berechnet nun den Betrieb für 1230 öffentliche und 5260 Privatflammen, zu deren Speisung 54,000,000 Cubikfuß Gas erforderlich sind, wie folgt:

1. Ausgabe.

| | | |
|---|------------------------------|---|
| a. Material zur Feuerung | £ 7,875:— | » |
| b. Material zur Fabrication des Gases | 29,750:— | » |
| | £ 37,625:— | » |
| Hiervon ab für verkaufte Coaks u. | 31,245:— | » |
| | bleibt £ 6,380:— | » |
| c. Arbeitslohn, Reparaturen u. | 18,204:— | » |
| d. Verwaltungskosten | 9,200:— | » |
| | Summa Pfd.-Sterl. £ 33,784:— | » |

2. Einnahme.

- a. für 1230 öffentliche Flammen à 15 Ld'or-Thlr. \$ 18,450 : — %
 b. für 5260 Privatflammen, oder für 36,000,000 Cubikfuß Gas,
 per 1000 Cubikfuß 1 Thlr. 30 Gr. < 50,805 : — <

Summa Ld'or-\$ 69,255 : — %

ab: die Ausgabe < 33,784 : — <

bleibt Saldo Ld'or-\$ 35,471 : — %

oder fast 10 pSt. vom Anlagecapital. — Wenn aber die Coaks hier in Bremen nicht abzuheben wären, so würde die Anstalt zwar reich an Coaks, aber arm an Geld werden; können jene aber nur zu 10 Thlr. per Last verwerthet werden, so würden von der Einnahme dafür abgezogen werden müssen 17,600 Thlr. und nur übrig bleiben 17,871 Thlr., also nur ungefähr 5 pSt. des Anlagecapitals sich ergeben.

Herr Leprince fabricirt dagegen sein Gas nicht allein aus Steinkohlen, vielmehr setzt er einige Procente Harz dazu, wodurch er in den Stand gesetzt wird, allen gewonnenen Theer wieder zur Gasfabrikation zu verwenden; auch benützt er die gewonnenen Coaks zum Heizen, so daß bei seinem Betriebe auf den Erlös aus den Coaks und Theer gar nicht gerechnet wird.

Nach einer von der berichtenden Deputation in Braunschweig sowie in der hiesigen Gasanstalt mit ihrem Lichtmesser und einem hiesigen Gaszähler vorgenommenen Lichtmessung des Leprince'schen und des Blochmann'schen Gases hat das erstere mehr als die doppelte Leuchtkraft des letzteren Gases, so daß mehr als 4 Cubikfuß des Blochmann'schen Gases erforderlich sind, um das Licht von 2 Cubikfuß des Leprince'schen Gases hervorzubringen. Auch ist das Leprince'sche Gas viel reiner als das hiesige Steinkohlengas, wovon die Deputation sich durch von ihr vorgenommene Versuche klar überzeugt hat. Je reiner aber die Anstalt künftig das Gas herstellen wird, je mehr Aussicht erlangt die Anstalt auf einen bedeutenden Absatz von Gas an Private, und eben dadurch wird wieder die Rentabilität der ganzen Anstalt bedingt.

Leprince berechnet nun den Betrieb — indem er nur den Ertrag aus der Gas-erzeugung, ohne Berücksichtigung des Erlöses aus den Nebenproducten, Coaks u. s. w. in Anschlag bringt — und zwar unter Fabrication von 23,760,000 Cubikfuß Gas, und bei Abgabe von 1200 öffentlichen Flammen, jede zu 20 Thlr. Courant gerechnet, und von 6000 Privatflammen, den Cubikfuß zu 1½ Silberpfennig verwerthet, wie folgt:

1. Einnahme.

- a. für 1200 öffentliche Flammen à Courant-\$ 20 \$ 24,000
 b. für 6000 Privatflammen > 60,000

Courant-\$ 84,000

2. Ausgabe

einschließlich Zinsen und Amortisation > 62,700

bleibt Ueberschuß Courant-\$ 21,300

oder fast 7 pSt. des Anlagecapitals, also mit den in der Ausgabe schon berechneten 7 pSt. Zinsen und Amortisation 14 pSt.

Daß Blochmann für den Erlös aus dem Verkauf des Gases nur 69,000 Thlr., Leprince dagegen 84,000 Thlr. berechnet, liegt theils darin, daß ersterer ungefähr 800 Privatflammen zum Betrage von 9000 Thlr. weniger veranschlagt, theils darin, daß derselbe den Preis für die öffentlichen Flammen zu Ld'or-Thaler 15, während Leprince eine solche Flamme zu Courant-Thaler 20, also ungefähr zu Ld'or-Thaler 18 berechnet.

Leprince bestimmt den Kaufpreis für das den Privaten zu liefernde Gas auf Courant-Thaler 4. 5 Sgr. per 1000 Cubikfuß, also auf Ld'or-Thaler 3. 50 Gr.; Blochmann dagegen nur auf Ld'or-Thaler 1. 30 Gr., während, wenn man seinem Gase die halbe Leuchtkraft, mithin den halben Werth des Leprince'schen Gases zugestehen wollte, er für 1000 Cubikfuß 31 Gr. mehr berechnen und dadurch seine Einnahme um 15,500 Ld'or-Thaler vergrößern könnte. Selbst eine solche Mehreinnahme dürfte aber ganz absorbiert werden, wenn aus den fabricirten Coaks nur 12,000 Thlr., statt der veranschlagten 29,615 Thlr., gelöst würden.

Aus allen diesen Umständen hat die Deputation die Ueberzeugung gewonnen, daß einer Anlage nach den von Herrn Leprince gesammelten Erfahrungen der Vorzug zu geben

sei, und falls ihre Committenten damit einverstanden sein sollten, will sie sodann ihre Ansicht über die Anlage selbst, indem sie dabei die von Herrn Leprince eingereichten Anschläge befolgt, mittheilen.

Seit dem im Jahre 1848 abgestatteten Berichte sind noch viele Straßen mit neuen Häusern versehen, und manche Straßen, namentlich in der Vorstadt, ganz neu angelegt worden, so daß schwerlich mit der früher angegebenen Länge der Röhrenleitung von 172,000 Fuß auszukommen sein wird.

Nach der Ansicht der Deputation müßten alle Straßen und Gänge der Alt- und Neustadt mit Gas erleuchtet, und deshalb mit Röhrenleitungen versehen werden, und dazu dürften ungefähr 120,000 Fuß Röhren erforderlich sein.

In der Vorstadt müßten zwei die Vorstadt der Länge nach durchschneidende Haupt- röhren über die Contrescarpe vom Ofterthorsbären bis zum Bindwamms, und ebenso vom Ofterthorssteinwege durch die Kohlhöckerstraße, den Richtweg, die Dbernstraße, Bornstraße, am Wandbrahm nach dem Doventhornssteinwege bis zur Chaussee gelegt werden, alle Straßen der Vorstadt, welche jetzt Erleuchtung haben, würden mit Gas zu erleuchten sein, und in allen Straßen, deren Anwohner Gaserleuchtung wünschen, müßte dieselbe eingeführt, dabei jedoch dem Ermessen der Deputation ein Spielraum gelassen werden. Die Deputation dürfte außerdem zu ermächtigen sein auch solche Straßen, in welchen bisher keine Gassen-erleuchtung eingeführt, auch wider die Wünsche der Anwohner mit Gas zu beleuchten, wenn sie solches nach ihrem Ermessen im allgemeinen Interesse für zweckmäßig hält, und würden selbst- verständlich dagegen alle Bewohner solcher Straßen, welche durch Gas beleuchtet werden, die Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer zu bezahlen haben.

| | |
|--|-------------|
| Soll dergestalt verfahren werden, so sind in der Alt- und Neustadt 120,000 Fuß | |
| und in der Vorstadt | 80,000 > |
| im Ganzen also | 200,000 Fuß |

Röhren, sowie zwischen 1200 und 1300 öffentliche Straßenlaternen erforderlich.

| | |
|---|------------------------------|
| Nach dem Anschläge des Herrn Leprince würde eine solche Röhrenleitung mit 1200 öffentlichen Straßenlaternen | Courant- $\text{\$}$ 179,500 |
| kosten | |

| | |
|---|------------------------------|
| Dazu würde dann noch die Fabrik- und Gasometeranlage kommen | > 52,000 |
| und endlich die Gebäulichkeiten mit | > 78,500 |
| im Ganzen also | Courant- $\text{\$}$ 310,000 |

Von diesem Anschläge würde aber abzusetzen sein der Ankaufspreis des zur Fabrik- anlage erforderlichen Grundstücks. Da nach der Leprince'schen Methode jährlich nur 250 Last Steinkohlen zu verwenden sind, so erscheint es nicht nothwendig zur Fabrikanlage ein an der Weser belegenes Grundstück zur Ersparung des jährlich vielleicht 300 Thlr. betragenden Fuhrlohns anzukaufen, vielmehr kann die Fabrikanlage hinter dem Bahnhofe, wo jetzt die kleine Anlage sich befindet, und das Terrain verhältnißmäßig werthloser ist, errichtet werden, und hält der Ingenieur Leprince diesen Platz, der ungefähr im Mittelpunkte liegt, also auch f. g. todte Rohrstrecken erspart, für sehr geeignet. Dazu würde etwa ein Platz von 45,000 bis 50,000 □ Fuß erforderlich sein, welcher nach Ansicht der darüber zu Rathe gezogenen Eisenbahn-Deputation zu dieser Anlage hergegeben werden kann, ohne dadurch künftigen Zwecken in den Weg zu treten.

Sollte nun dieser Platz zu der beregten Anlage bewilligt werden, so müßte derselbe aufgefahnen und ein Fahrweg dahin angelegt werden, wofür etwa 10,000 Thlr. Courant zu verausgaben sein werden, und würden daher, da der Kaufpreis eines Grundstücks zu 30,000 Thlr. angeschlagen, nur 20,000 Thlr. von der Anschlagssumme abzuziehen sein. Die Anschlagssumme würde sich dann belaufen auf 290,000 Thlr. Courant oder auf Gold reducirt

Dazu würde aber noch zu rechnen sein:

- | | |
|--|----------|
| 1) für Zinsen während der Bauzeit | > 15,000 |
| 2) für Mehrkosten der öffentlichen Flammen, weil mit den be-
rechneten 1200 Flammen nicht auszukommen sein wird,
für Betriebskapital und für Leitung und Aufsicht während
des Baues | > 25,000 |
| 3) für unvorhergesehene Fälle | > 6,000 |

Summa.... $\text{\$}$ 310,000

Mit dieser Summe glaubt die Deputation die Anlage, wie angegeben, vollkommen ausführen und den Betrieb in derselben mit voller Kraft führen zu können, jedoch unter der Voraussetzung, daß der Grundsatz adoptirt wird, daß die Privaten, falls sie Gaserleuchtung in ihren Häusern verlangen, die Kosten der von der Anstalt zu beschaffenden Anstieher von ihrer Wohnung bis zum Hauptrohr zu tragen haben, sowie es sich von selbst versteht, daß auch in den Häusern alle Privatröhrenleitungen unter Aufsicht und nach den Vorschriften der Anstalt angefertigt werden müssen, weil sonst die erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen Feuersgefahr nicht getroffen werden können.

Ueber den demnächstigen Betrieb der Anstalt kann die Deputation nur die Ansicht der früheren Deputation dahin theilen, daß derselbe am zweckmäßigsten ganz von der Generalcasse zu trennen, und unter einer Deputation durch salarirte Beamte zu leiten sei. Diese Deputation würde dann jährlich dem Senat und der Bürgerschaft eine Uebersicht des finanziellen Zustandes der Anstalt vorzulegen, außerdem die Rechnung über den Betrieb der Finanzdeputation mitzutheilen, und sodann dem Senat zum Behuf der Zuschreibung einzureichen haben.

Der Preis dürfte für die öffentlichen Flammen auf 20 Ld'or-Thlr. festzusetzen sein, welcher Betrag jetzt auch schon der bestehenden Gasanstalt aus der Staatscasse bezahlt wird, und welcher mit dem Preise der jetzigen Gaserleuchtung ungefähr übereinstimmt. Der Durchschnittsbetrag der jährlichen Unkosten der Straßenbeleuchtung wird sich dadurch allerdings um einige Tausend Thaler höher stellen; dies findet aber seinen Grund darin, daß manche Straßen welche bisher gar keine Beleuchtung hatten, künftig durch Gas erleuchtet werden, und eben deshalb eine größere Anzahl öffentlicher Flammen als bisher erforderlich wird. Auf der andern Seite wird dadurch aber auch die Zahl derjenigen Grundstücke, für welche Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer bezahlt werden muß, beträchtlich vermehrt, und auf diese Weise die Einnahme der Generalcasse gesteigert.

Der von den Privaten zu zahlende Preis für das ihnen zu liefernde Gas würde auf 4 Ld'or-Thlr. per 1000 Cubicfuß zu bestimmen sein. Bisher zahlten die Privaten 3 Thlr. per 1000 Cubicfuß; da aber von dem einzuführenden Patentgase nicht einmal 500 Cubicfuß verbrannt zu werden brauchen, um das Licht von 1000 Cubicfuß des jetzigen Gases hervorzubringen, so wird der Preis eigentlich auf 2 Thlr. herabgesetzt.

Es würde sich übrigens empfehlen, bestimmt auszusprechen, daß eine Reduction dieses Gaspreises sowohl für die öffentlichen als für die Privatflammen in den nächsten 10 Jahren, vom Beginne des Betriebes dieser neuen Anstalt an, nicht vorgenommen werden solle, zumal in den ersten Jahren, in welchen die Privatflammen noch nicht eingerichtet, wenigstens jedenfalls nicht zahlreich sein werden, der Gewinn der Anstalt eben nicht erheblich sein dürfte.

II. Was sodann die Anschaffung der zu der Anlage erforderlichen Geldmittel, sowie deren Verzinsung und Amortisirung betrifft, so weiß die berichtende Deputation, da keine disponible Geldmittel in der Staatscasse vorhanden sind, keinen andern Rath als den, die dazu erforderlichen 310,000 Ld'or-Thaler anzuleihen. — Diese Anleihe würde von der Finanzdeputation unter der Bedingung, das Geld nach Bedarf einzuzahlen, zu negotiiren sein. Die anderen Bedingungen, ob zu 4 pCt. ad pari, oder zu $3\frac{1}{2}$ pCt. zu einem niedrigeren Course anzuleihen, und wie es mit der Kündigung zu halten sei, lassen sich im voraus, da man die Ansicht der Darleiher nicht kennt, nicht festsetzen, vielmehr ist die Festsetzung dieser Bedingungen wohl dem Ermessen der Finanzdeputation zu überlassen.

Die Tilgung der Anleihe würde aus den Ueberschüssen des Betriebes zu beschaffen sein. Aber auch dafür lassen sich, so lange keine Gewißheit darüber vorhanden ist, zu welchen Bedingungen die Anleihe contrahirt wird, keine feste Normen festsetzen. Würde z. B. zu 4 pCt. ad pari angeliehen, so müßte die Anleihe ganz getrennt von den andern Staatsanleihen gehalten werden, und jährlich Documente derselben, welche den Betrag des Betriebsüberschusses beglichen, ausgelöst und getilgt werden; würde dagegen zu $3\frac{1}{2}$ pCt. angeliehen, so brauchte die Anleihe nicht von den andern Staatsanleihen getrennt gehalten zu werden, und könnte der Ueberschuß des Betriebes einfach zum Ankauf von Staatspapieren zum laufenden Course benutzt und auf diese Weise die angeliehenen Gelder getilgt werden.

Es dürfte sich daher empfehlen, der verwaltenden Deputation nach vorgängigem Einverständniß der Finanzdeputation und der Deputation bei dem Tilgungsfond es zu überlassen, die Ueberschüsse des Betriebes der Gasanlage auf die zweckmäßigste Weise zur Tilgung der angeliehenen Gelder zu verwenden.

Die jährlichen Zinsen würden von der Generalcasse aus den von dieser an die Gas-

anstalt für die öffentlichen Flammen zu vergütenden Geldern bezahlt, und nur der Ueberschuß dieser Gelder an die Gasanstalt zu berichtigen sein.

Die Deputation richtet nun in Uebereinstimmung mit dem Vorgetragenen ihre Schluß-Anträge dahin:

1) Von dem Terrain hinter dem Bahnhofe, wo die jetzige kleine Gasanlage sich befindet, wird ein Grundstück von 45,000 bis 50,000 [] Fuß Flächeninhalt zur Anlage der Gasanstalt bewilligt, und zu dem Ende der verwaltenden Deputation von der Eisenbahn-Deputation übergeben.

2) Zum Behufe der Anlage und Führung des Betriebes der öffentlichen Gasanstalt wird ein Capital von 310,000 Thlr. — durch die Finanzdeputation für den Staat, jedoch unter der Bedingung, daß die Gelder nach Bedarf einzuzahlen sind, angeliehen, und der verwaltenden Deputation zu dem beregten Zwecke zur Disposition gestellt.

Zur Fundation dieser Anleihe sind speciell die Einkünfte der Gasbeleuchtungsanstalt bestimmt; jedoch haftet der Staat für dieselbe, falls jene Einkünfte nicht ausreichen sollten.

3) Um diesen Einkünften eine sichere Basis zu geben, verpflichtet sich der Staat, der Verwaltung der Gasanstalt für die von ihr zu beschaffende öffentliche Straßenbeleuchtung durch Gas, einen festen, für die Dauer der nächsten 10 Jahre nicht zu vermindernenden Betrag von 20 Thlr. für jede Straßenlaterne und deren Bedienung zu vergüten, auch wird der Preis des den Privaten zu liefernden Gases auf 4 Thlr. per 1000 Cubicfuß für die nächsten 10 Jahre festgesetzt.

4) Die Gasanstalt wird nach den von dem Belgischen Ingenieur Herrn Leprince gesammelten Erfahrungen ausgeführt und die Deputation ermächtigt, mit diesem Ingenieur wegen Uebernahme der Ausführung zu contrahiren.

5) In der Alt- und Neustadt werden alle Plätze, Straßen, Brücken und Gänge, und in der Vorstadt die im Bericht näher bezeichneten Straßen mit Gas beleuchtet, überhaupt daselbst in Betreff der mit Gasbeleuchtung noch nicht versehenen Straßen so verfahren, wie im Bericht angegeben.

6) Die Anwohner der noch nicht mit Gasbeleuchtung versehenen Straßen, in welchen Gasbeleuchtung durch die Deputation eingeführt wird, haben vom Tage der eröffneten Gasbeleuchtung an ihre Beiträge zu der Gasreinigungs- und Erleuchtungssteuer zu bezahlen.

7) Unter einer gemeinschaftlichen Deputation wird durch technische Beamte die Anlage ausgeführt, und demnächst der Betrieb geleitet, und hat die Deputation am Schlusse eines jeden Jahres der Finanzdeputation ihre Rechnung über den Betrieb der Anstalt mitzutheilen, welche Rechnung dann vom Senat zugeschrieben wird.

8) Von dem beim Schlusse der Rechnung sich ergebenden Ueberschuß ist der Finanzdeputation und der Deputation bei dem Tilgungsfond Anzeige in runder Summe zu machen, welche diesen Ueberschuß nach vorgängigem Einverständnisse mit der verwaltenden Deputation zum Abtrage der angeliehenen Gelder auf zweckmäßige Weise verwenden.

9) Die Staatsanleihe, sowie deren Rinszahlung und Tilgung, nicht minder die Rechnung über die Anlagekosten der Gasanstalt läuft durch die Generalcasse, die Führung der Administrationsrechnung der Anstalt steht aber unter einem eigenen Beamten.

10) Wenn Privatleute Gasbeleuchtung wünschen, so haben sie die Röhrenleitung unter der Aufsicht und nach Angabe der Anstalt auf ihre Kosten einschließlich des Anschlusses bis zum Hauptrohr anfertigen zu lassen.

11) Jährlich bei Einreichung des Generalbudgets hat die Deputation eine Uebersicht des Standes der Rechnung und des Verlaufes der noch auf der Anstalt ruhenden Schulden einzureichen.

Indem die Deputation diese von ihr gestellten Anträge zur Annahme empfiehlt, bemerkt sie, daß eine Beschlußnahme nicht zu lange ausgesetzt werden darf, falls noch in diesem Frühjahr mit den Arbeiten begonnen, und das Gas wenigstens in der Altstadt schon im nächsten Frühjahr brennen soll. Auch erlaubt sie sich schließlich noch das Gesuch hinzuzufügen, ihr 200 Thlr. für Vorarbeiten bewilligen zu wollen, weil sie bei Untersuchung und Prüfung verschiedener Gasanstalten schon einige Auslagen hat machen müssen.

Bremen, den 26. Februar 1853.

Die Deputation zur Einführung der Gasbeleuchtung,

(gez.) J. W. Bredenkamp, Dr.

(gez.) G. C. Kindt.